Das französische Kaiserthum und die europäischen Mächte, oder der Allianz-Vertrag vom 20. November 1815.

Freiburg im Breisgau.
Verlag der Universitäts-Buchhandlung von J. Diernfellner.

1853.

Buchdruckerei von Herm. M. Poppen in Freiburg.

Vorwort.

Gegenwärtige Schrift war in ihren Haupttheilen vollendet, als der Kaiser der Franzosen proklamirt wurde. Zufällige Umstände haben die Veröffentlichung verzögert, und während des Druckes erschienen die Anerkennungen von Seiten der Großmächte des Festlandes.

An der Schrift war im Wesentlichen nur wenig zu ändern, die Thatsachen haben die dargelegte Auffassung bestätiget; — aber sie haben auch das Bedürfniß fühlbar gemacht, den Betrachtungen, welche wir der Beurtheilung des Lesers unterbreiten, eine Bezeichnung ihres Standpunktes voranzustellen.

Geschrieben im Jänner 1853.

Das
französische Kaiserthum
und die
europäischen Mächte.

Eine jede Nation hat ihr eigenes Staatsrecht; — aber die gegenseitigen Beziehungen der Nationen unterliegen gemeinschaftlichen Regeln. — Jeder Staat ist selbstständig; — aber die Gesammtheit der europäischen Staaten bildet ein System, welches die besonderen Einrichtungen der Einzelnen anerkennt, wenn sie nicht die Rechte anderer verletzen, oder wenn nicht deren Unverträglichkeit mit dem ruhigen Bestand der Gesammtheit vorliegt. — Die großen Mächte haben sich zu einem internationalen Schiedsgericht konstituirt, welches den Völkern in Europa die feierliche Zusage gemacht hat, alle Fälle, die es seiner Behandlung unterwirft, nach den Grundsätzen des allgemein gültigen Völkerrechtes zu entscheiden. — Das ist das große Ergebniß der ungeheuren Bewegungen, welche im Anfang dieses Jahrhunderts Europa in seinen Grundfesten erschüttert haben.

Die Revolution des Jahres 1848 hat den Schulbegriff der Volks-Souveränität in das wirkliche Leben geführt; — aber diese hat nichts zu Stande gebracht, als einen Selbstherrscher der Franzosen. Mit dem französischen Kaiserthum sollte in das Staaten-System ein Bestandtheil wieder eingeschoben werden, welchen, schon vor einem Menschenalter, Europa verwarf; und

so war den Mächten eine große internationale Frage vorgelegt, deren thatsächliche Lösung nicht vertagt werden konnte.

Die allgemeinen Rechtsgrundsätze sind auch die Grundsätze des Völkerrechtes; — für den besonderen Fall aber schöpft das internationale Gericht seine Entscheidungsgründe aus der geschichtlichen Observanz und aus den geschriebenen Verträgen zwischen selbstständigen Staaten. — Weil aber viele Bestimmungen schwankenden Interpretationen unterliegen, und weil alle den Forderungen der Konvenienz einen weiteren oder engeren Raum offen lassen; so treten die jeweiligen politischen Zustände in ihre natürliche Wirkung und deren Beurtheilung bestimmt, wie weit die Anwendung der internationalen Bestimmungen sich von der äußersten Grenze des formellen Rechtes entfernt halten muß. —

Wenn wir es versuchten, die positiven Bestimmungen der europäischen Verträge nach den anerkannten Grundsätzen des Völkerrechtes auf den vorliegenden Fall anzuwenden; so mußten wir diejenigen politischen Zustände betrachten, welche die Ausdehnung dieser Anwendung innerhalb der Grenzen der formellen Rechtssphäre beschränken, d. h. wir mußten in den Rücksichten der Konvenienz und der Wohlfahrt die Gründe aufsuchen, welche die Mächte hindern konnten, ihr Recht in seinem ganzen Umfang zu gebrauchen. — Wir wollten nicht kommende Ereignisse weissagen; — wir vermaßen uns nicht, diejenigen zu belehren, welchen die Entscheidung obliegt; — wir gedachten nur die Stellung der Mächte zu bezeichnen; — wir wollten nur eine unabhängige Stimme erheben, als die Frage noch schwebend und die öffentliche Meinung, besonders in Deutschland, unbestimmt oder irre geführt war.

Wenige Wochen haben die Lage der Dinge verändert, — die Mächte haben entschieden, — und was vor kurzer Zeit die Erörterung einer schwebenden F r a g e gewesen, das ist jetzt

zur Beleuchtung einer Thatsache geworden. Sei auch die Thatsache vollendet; so ist die öffentliche Meinung noch immer nicht festgestellt, die natürlichen Folgen werden unvermeidlich eintreten, — und darum möchte diese Beleuchtung noch immer nicht außer der Zeit sein.

Zur inneren Geschichte der Entstehung des neuen französischen Kaiserthumes wird der Stoff noch lange Zeit nicht vorliegen. — Der Schade wäre nicht groß, wenn sie niemals geschrieben würde; denn sie würde eine — vielleicht vorübergehende — aber dennoch große Erscheinung des Völkerlebens in kleinlichte Umtriebe zersetzen, und sie würde wenig bieten, was den Geist des Menschen zu erheben vermöchte. — Wie es damit auch sei; — unseren Betrachtungen ist sie durchaus gleichgültig; sie endet immer mit den großen Staatsakten, die wir betrachten, und die Art, wie diese zu Stande gebracht wurden, ändert nicht die Bedeutung derselben, und hebt ihre Folgen nicht auf.

Titel und Name des Kaisers der Franzosen muß in jedem ehrbaren Deutschen die Erinnerung an die tiefste Erniedrigung seines Vaterlandes erwecken. — Soll ähnliche Schmach die Nation nicht wieder beflecken, so dürfen ihre Führer niemals vergessen, daß ein französisches Kaiserthum als Feind jeder nationalen Bestrebung der Deutschen entstanden und der natürliche Verbündete aller derjenigen ist, welche in der Zerrissenheit des Vaterlandes ihre Vortheile suchen. — Unser zerfahrenes Wesen und unser Mangel an wahrer Selbstachtung hat all das Unheil und all die Schmach über uns gebracht, die wir in unseren Geschichten beschreiben und lesen. — Hätte Deutschlands ausgezeichnete Geister ein nationales Gefühl erwärmt; so wäre unsere Literatur und unsere Geschichte eine andere geworden.

Unsere Betrachtungen hat das Gefühl für National-Ehre uns aufgegeben, — aber sie haben keine nationale Färbung. Im Interesse des Vaterlandes mußten wir die Lage der Dinge

als gegeben annehmen, — wir mußten aus den vorliegenden Staatsakten streng objektiv unsere Folgerungen ziehen, und die praktischen Wirkungen nach ihrer inneren Wahrscheinlichkeit beurtheilen.

Manche Selbsttäuschung kann auch der Staatsmann vergeben, — zum Guten hat aber noch keine geführt.

I.

Wir beginnen mit einer gedrängten Darstellung des Thatbestandes, wie er sich aus den bekannten diplomatischen Akten ergiebt.

Am 11. April des Jahres 1814 entsagte der Kaiser Napoleon durch die bekannte Urkunde von Fontainebleau den Thronen von Frankreich und Italien für sich und seine Nachkommen (1). An demselben Tage wurde zu Paris ein Vertrag zwischen Oestreich, Rußland und Preußen einerseits und dem Kaiser Napoleon Bonaparte andererseits abgeschlossen, in welchem dieser für sich und seine Nachkommen, sowie für sämmtliche Mitglieder seiner Familie allen Rechten der Souveränität und der Herrschaft auf Frankreich und Italien, sowie auf jedes andere Land feierlich verzichtet.

Napoleon Bonaparte sowie seine Gemahlin wurden ihre bisherigen Titel und Eigenschaften, den übrigen Gliedern der Familie die Titel als Prinzen seines Hauses zugestanden. Dem Kaiser wurde die Insel Elba als unabhängiges Fürstenthum mit vollkommener Souveränität, der Kaiserin Maria Louise die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla, von welchen sein Sohn den Titel führen sollte, zugewiesen. Den übrigen Gliedern der Familie wurde Alles, was sie privatrechtlich besaßen, als freies Eigenthum garantirt, und außerdem für dieselben eine Dotation von 2½ Millionen Franks auf Domänen oder auf das große Buch von Frankreich bestimmt. Davon wurde Louis Napoleon, dem ehemaligen König von Holland, eine Jahresrente von 200,000 Franks, und seiner Gemahlin, der Königin Hortensia, mit ihren Kindern eine solche von 400,000 Franks zugewiesen (2).

Diesem Vertrage war Großbrittannien mit der Erklärung beigetreten, daß es denselben nur insofern genehmige, als er die Stipulationen über den Besitz und die Souveränität der Insel Elba und die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla

betreffe — daß aber der Prinz-Regent durch diesen Beitritt keineswegs als Theilnehmer an den andern Bestimmungen des Vertrages betrachtet sein wolle (3).

Der Kaiser Napoleon hatte schon am 12. April diesen Vertrag nach seinem ganzen Inhalt mit dem feierlichen Versprechen ratifizirt, daß alle Bestimmungen desselben unverbrüchlich beobachtet werden sollten (4); dagegen erließ dessen Bruder Louis Bonaparte, Graf von St. Leu, eine Erklärung, daß er auf Alles, was ihn in dem Artikel VI. dieser Akte angehe, für sich und für seine Kinder verzichte, daß er Niemanden das Recht zugestehe, für seine Kinder etwas anzunehmen oder zu stipuliren, und daß er, so lange sie von ihm getrennt sein werden, mißbillige, was bisher geschehen sei oder noch geschehen könne (5).

Napoleon Bonaparte verließ am 26. Februar 1815 die Insel Elba, landete den 1. März bei Cannes, zog nach Paris und warf die Regierung nieder, welche 10 Monate früher unter dem Schutz der verbündeten Mächte errichtet worden war. Diese, damals am Wiener Kongresse versammelt, erließen jene berühmte Erklärung, welche Napoleon Bonaparte, den ehemaligen Kaiser von Frankreich, außer das Gesetz stellte, und der öffentlichen Strafgerechtigkeit überantwortete (6). Am 25. März wurde der bekannte Wiener Allianz-Vertrag zwischen Großbrittannien, Oestreich, Rußland und Preußen unterzeichnet; worin diese Mächte sich verbindlich machten, die Grundsätze des Vertrages von Chaumont auf die eingetretenen Zustände anzuwenden, die Ordnung der Dinge, wie sie in Europa wieder hergestellt wurde, aufrecht zu erhalten, die wirksamsten Mittel zum Vollzug dieser Vereinbarung anzuwenden, und derselben jegliche Ausdehnung zu geben, die von den gegenwärtigen Umständen gefordert werden. Die Mächte verpflichteten sich gegenseitig (Art. III.), die Waffen nur mit gemeinschaftlicher Uebereinstimmung und nicht eher niederzulegen, als Bonaparte ganz außer Möglichkeit gesetzt sein werde, Unruhen zu erregen, und sich der höchsten Gewalt in Frankreich zu bemächtigen (7).

Der Art. VIII. dieses Vertrages gab zu weiteren, völkerrechtlich sehr wichtigen, Erörterungen Anlaß. Er erklärt, da der Allianz-Vertrag allein in der Absicht errichtet worden sei, Frankreich oder jedes andere Land gegen die Unternehmungen

von Bonaparte und seiner Anhänger zu schützen, so solle der König von Frankreich besonders eingeladen werden, demselben beizutreten, und wenn er die Macht der Allianz in Anspruch nehme, anzuzeigen, welche Hilfsmittel er für den Zweck derselben beibringen könne (8). Darauf erklärte England bei Auswechslung der Ratifikationen, daß der Allianz-Vertrag, und namentlich der angeführte Artikel desselben, verstanden werden müsse, als die kontrahirenden Mächte für ihre gegenseitige Sicherheit zu gemeinschaftlichem Wirken gegen die Macht von Napoleon Bonaparte verbindend, daß aber derselbe keineswegs so aufgefaßt werden dürfe, als ob er Großbrittannien verpflichte, Krieg zu führen, mit der Absicht, Frankreich irgend eine gewisse Regierung aufzuzwingen (9). Diese brittische Erklärung rief von Seite der andern Großmächte die Gegenerklärung hervor, daß die Auslegung, welche die brittische Regierung dem Art. VIII. des Vertrags vom 25. März gegeben, vollkommen mit den Grundsätzen übereinstimme, welche ihre Politik während des gegenwärtigen Krieges leiten solle, und daß diese Grundsätze ihnen nicht erlauben, den Krieg in der Absicht fortzuführen, Frankreich eine bestimmte Regierung aufzubringen (10).

Dem kurzen Feldzug von 1815 folgte der zweite Pariser Friede vom 20. November 1815. An dem gleichen Tage wurde aber auch zwischen Oestreich, Großbrittannien, Preußen und Rußland ein neuer Allianz-Vertrag aufgerichtet. Darin wird ausgesprochen: der Zweck der Wiener Allianz seie durch die Wiederherstellung des Zustandes in Frankreich, welchen das Attentat von Napoleon Bonaparte umgeworfen, erreicht; — weil aber die Ruhe von Europa wesentlich mit der Befestigung dieses Zustandes und der Aufrechthaltung des königlichen Ansehens und der konstitutionellen Charte verknüpft sei, und weil die Mächte all ihre Mittel verwenden wollen, damit die allgemeine Ruhe und der Gegenstand ihrer Bestrebungen und der Wunsch der Menschheit nicht von Neuem gestört werde; so wollen sie zum Voraus durch einen feierlichen Vertrag die Grundsätze, welche durch die Verträge von Chaumont und von Wien angenommen seien, auf die gegenwärtigen Zustände anwenden, und zum Voraus die Prinzipien feststellen, welche sie befolgen werden, um Europa gegen die Gefahren zu schützen, welche es ferner bedrohen könnten. Die Mächte versprechen sich daher gegenseitig, den mit dem König von Frankreich so

eben abgeschlossenen Frieden (11) in seiner vollen Kraft und Bedeutung aufrecht zu erhalten, und darüber zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Vertrages, sowie jene der besonderen Uebereinkünfte, welche sich darauf beziehen, streng und getreu, und in ihrem ganzen Umfang vollzogen werden. Die Mächte hätten es für nöthig gefunden, durch diesen gegenwärtigen Akt zu erneuern und als gegenseitig verbindlich zu bestätigen, die früheren Uebereinkünfte, und besonders jene, durch welche Napoleon Bonaparte und seine Familie in Folge des Vertrags vom 11. April 1814 für ewig von der höchsten Gewalt in Frankreich ausgeschlossen sind. Die Mächte machen sich durch diesen Allianz-Vertrag verbindlich, diese Ausschließung für ewige Zeiten in voller Kraft zu erhalten, und dazu, wo nöthig, all ihre Kräfte zu verwenden.

Da die Grundsätze der Revolution noch immer unter andern Formen Frankreich zerreißen und die Ruhe der andern Staaten bedrohen können, so anerkennen die Mächte feierlich die Pflicht, ihre Sorge zu verdoppeln, um unter solchen Umständen über die Ruhe und die Interessen ihrer Völker zu wachen; sie machen sich verbindlich, in dem Fall eines solchen unglücklichen Ereignisses sowohl unter sich als mit dem König von Frankreich die Maßregeln zu vereinbaren, welche sie für die allgemeine Sicherheit und den Frieden von Europa nöthig halten werden.

Um den Vollzug dieses Vertrags zu erleichtern und zu sichern, sind die kontrahirenden Mächte übereingekommen, zu bestimmten Epochen entweder durch die Souveräne persönlich oder durch ihre betreffenden Minister die Vereinigungen zu erneuern, welche den gemeinschaftlichen großen Interessen und der Prüfung der Maßregeln gewidmet sein sollen, die in jeder dieser Epochen für die Ruhe und das Gedeihen der Völker und für die Wahrung des europäischen Friedens als die heilsamsten betrachtet werden (12).

Seit dem Abschluß des zweiten Pariser Friedens und des so eben erwähnten Allianz-Vertrages waren noch nicht volle fünfzehn Jahre verflossen, als die Regierung umgestoßen wurde, welche sich in Frankreich unter dem Schutz der verbündeten Mächte gebildet hatte, und deren Aufrechthaltung von diesen als nothwendige Bedingung der Ruhe und des Friedens von Europa in feierlichen Akten erklärt wurde. — Die ältere Linie

der Bourbonen wurde aus dem Lande getrieben, der jüngere Zweig bemächtigte sich der höchsten Gewalt, und wurde, freilich mit sichtbarem Widerstreben, von den Mächten als die herrschende Dynastie anerkannt.

Achtzehn Jahre später hatte auch das Haus Orleans seine Sendung erfüllt; es konnte die Gewalt nicht bewahren, — die Revolution des Jahres 1848 brach die Monarchie; — Frankreich wurde zum zweitenmal eine Republik — und die Mächte unterhielten mit dieser den gewöhnlichen diplomatischen Verkehr.

Die Verfassung vom 4. November des Jahres 1848 erklärt die Souveränität des französischen Volkes als in der Gemeinschaft aller französischen Bürger beruhend (13), in Wahrheit aber lag sie in dem allgemeinen Stimmrecht, und das französische Volk wählte sich seinen ersten Beamten durch Ausübung dieses Rechtes. Der Neffe des Kaisers Napoleon, Sohn des Ludwig Bonaparte, Grafen von St. Leu, ehemals König in Holland, vor kurzer Zeit noch Staatsgefangener in Hamm, bewarb sich um dieses Amt, und am 10. Dezember 1848 wurde es ihm durch 5,372,834 Stimmen übertragen.

Am 10. Dezember beschwor der Präsident die Verfassung, und drei Jahre später, am 2. Dezember 1851, dem Jahrestage der Schlacht von Austerlitz, warf er sie um, sprengte die Nationalversammlung, verhaftete deren Mitglieder, verbannte die mißliebigen Personen, setzte zwei und dreißig Departements in Kriegsstand, verfügte nach Gutdünken über die Gelder des Staates, und übte überhaupt eine unbeschränkte Gewalt aus. — Diese Gewalt wurde ihm durch das s. g. Plebiscit vom 21. und 22. Dezember mit 7,439,216 Stimmen auf zehn Jahre übertragen — und die Mächte thaten keine Einsprache, sondern sie setzten den diplomatischen Verkehr mit dem Präsidenten fort, als ob nichts geschehen wäre.

Ehe noch ein Jahr vollkommen abgelaufen war, rief der Präsident das souveräne Volk wieder auf, um das allgemeine Stimmrecht zum letztenmal auszuüben. Er legte demselben den Senatus-Consult vom 7. November vor, welcher die Errichtung des erblichen Kaiserthums beantragte, und am 21. und 22. November genehmigten 7,824,189 Stimmen den Antrag.

Am 2. Dezember, dem Jahrestage des Staatsstreiches, wurde das Kaiserthum proklamirt, und Ludwig Bonaparte nahm sofort den Titel an: Napoleon III. von Gottes Gnaden

und nach dem Willen der Nation Kaiser der Franzosen. — Unter dem 18. Dezember regelte ein kaiserliches Dekret die Thronfolge, es verfügte, daß der Thron auf die direkten, legitimen oder Adoptiv-Nachkommen vererbe, daß aber, wenn solche nicht vorhanden seien, der Oheim Hieronimus Napoleon Bonaparte und dessen direkte, natürliche und legitime Nachkommenschaft aus seiner Verbindung mit der Prinzessin Katharina von Würtemberg von männlich auf männlich nach dem Rechte der Erstgeburt und mit beständiger Ausschließung der Frauen succedire.

Am 2. Dezember zeigte der kaiserliche Minister des Auswärtigen, Drouin de Lhuys, den Repräsentanten der auswärtigen Höfe die Umwandlung der Regierungsform in Frankreich mit der Bemerkung an, daß er bis zur Uebergabe der neuen Creditive die Beziehungen zu den politischen Agenten in offiziöser Weise unterhalten werde; — er fügte bei, wenn Frankreich eine Regierung wähle, welche für seine Sitten, seine Traditionen und für seine Weltstellung die geeignetste sei, und wenn seine Interessen in der Rückkehr zur Monarchie die Bürgschaft finden, die ihnen fehlte; so liege darin nichts, was seine äußere Stellung verändern könnte; — der Kaiser anerkenne und billige Alles, was der Präsident der Republik seit vier Jahren anerkannt und gebilliget habe, und die kaiserliche Regierung werde den größten Ruhm darin suchen, daß sie zur Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens beitrage.

Der englische Gesandte Lord Cowley übergab schon am 6. Dezember dem Kaiser der Franzosen seine neuen Beglaubigungsschreiben, und an demselben Tage wurde den beiden Häusern des Parlamentes die Anerkennung des französischen Kaiserreiches angezeigt. Im Oberhause erklärte Lord Malmesbury: ihrer Majestät Räthe hätten der Königin gerathen, die vom französischen Volk gewählte Regierung herzlich (cordially) anzunehmen und anzuerkennen. Seit langer Zeit sei es die Politik Großbrittanniens gewesen, das constitutionelle Prinzip anzuerkennen, kraft dessen dem Volke eines jeden Landes das Recht zustehe, sich sein Oberhaupt ohne fremde Einmischung zu wählen, und daß ein so gewähltes Oberhaupt, welches immer sein Titel sei, als faktisches Haupt der Regierung jenes Staates von dem Souverän Englands anerkannt werde. Die Annahme des Titels Napoleon III. hätte jedoch der englischen

Regierung die Vermuthung aufdringen können, daß damit dem Träger dieses Titels ein erbliches und retrospektives Recht auf den Thron vindizirt sei, daß er von gerader legitimer Linie abstamme, und kraft dieses Rechtes den französischen Thron besteige. Der Kaiser habe aber die englische Regierung offenherzig versichert: es beziehe sich dieser Titel bloß auf den historischen Zwischenfall, daß in Frankreich zwei Souveräne, die den Namen Napoleon Bonaparte führten, vor dem gegenwärtigen existirt haben. Der Lord berief sich auf die Rede, in welcher der Kaiser erklärt hat, daß er durch den Willen des Volkes, nicht durch erbliches Recht, Kaiser sei, daß er alle französischen Regierungen seit 1814 ebensowohl wie deren Akte anerkenne, und daß er die Solidarität seiner Regierung als einer auf die früher dagewesenen und folgenden annehme. Der Kaiser und die französische Nation erkennen die Nothwendigkeit des Friedens.

Am 7. und 8. Dezember übergaben der belgische und der eidgenössische Gesandte dem Kaiser ihre neuen Beglaubigungen, und die Mächte zweiten Ranges: Neapel, Sardinien, der Kirchenstaat, die Niederlande, Spanien und Portugal, Schweden u. s. w. beeilten sich, das Kaiserthum anzuerkennen.

In welcher Lage die s. g. östlichen Großmächte Oestreich, Preußen und Rußland sich befinden, wird sich aus den nachfolgenden Betrachtungen ergeben.

II.

Unserer Betrachtung bietet sich zuerst die Frage dar, ob der Allianz-Vertrag von 1815 jetzt noch eine rechtliche Wirksamkeit habe, d. h. ob er noch für die Mächte, welche ihn aufgerichtet, bestimmte Verbindlichkeiten begründe.

Unsere Zeit ist allerdings sehr geneigt, diese Frage leichthin abzufertigen, und eine Verbindlichkeit, deren Titel einige Jahre alt ist, wenigstens als eine schwache zu betrachten. Allerdings ist der Vertrag schon sieben und dreißig Jahre alt, eine ganze Generation ist seit seiner Errichtung hingegangen und eine neue entstanden; wenn aber das Völkerrecht nicht einmal eine Verjährung des Besitzes anerkennt, so kann das Alter eines internationalen Gesetzes auch dessen rechtliche Wirksamkeit nicht aufheben. —

Der Allianz-Vertrag legt, wie oben angegeben, den Mächten die Pflicht auf, alle Verträge der Jahre 1814 und 1815 nebst den besondern Uebereinkünften, welche sich darauf beziehen, aufrecht zu erhalten, und über deren getreuen Vollzug zu wachen. Sind nun diese Verträge die Grundlage der gegenwärtigen Verhältnisse im europäischen Staaten-System, so besteht der Zweck des Vertrages noch in seiner vollkommenen Stärke.

Es besteht kein Akt einer förmlichen Aufhebung dieses Vertrages, wohl aber hat die Politik der nachfolgenden Jahrzehende dessen Grundsätze durch große Thatsachen erläutert und seine Bestimmungen praktisch gemacht.

Der Allianz-Vertrag von Chaumont wurde auf die Dauer von zwanzig Jahren abgeschlossen, welche am 1. März 1833 abgelaufen war; der Vertrag von 1815 aber, welcher gewissermaßen jenen erneuert, wurde keineswegs für eine bestimmte Zeit aufgerichtet, denn die Beschlüsse gegen die Familie Bonaparte sind dem Wortlaut nach für ewige Zeiten, und die Souveräne hatten sich verbindlich gemacht, beim Eintritt jewelcher Ereignisse die großen politischen Fragen gemeinsam in gegenseitiger Uebereinstimmung zu lösen. Daraus entstunden die

Kongresse von Aachen, von Troppau und Laibach, von Verona, sowie noch im Jahre 1830 die Konferenzen von London.

Durch die Beschlüsse des Aachner Kongresses wurden im Jahre 1818 allerdings die vorübergehenden Bestimmungen aufgehoben, welche sich auf die Besetzung von Frankreich und die Kriegsentschädigungen bezogen, aber die Allianz wurde festgehalten, gewissermaßen erneuert. Das Protokoll vom 15. November erklärt ausdrücklich, daß sich die Mächte weder in ihren gegenseitigen Beziehungen, noch in jenen, welche sie zu andern Staaten haben, von dem Prinzip der Einigung entfernen, welche durch die christliche Brüderschaft der Souveräne (die heilige Allianz) unauflöslich geworden, — welche kein vereinzeltes Interesse und keine augenblickliche Kombination, sondern nur die Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens zum Zweck habe, der sich auf die religiöse Achtung der Verbindlichkeiten und die Summe der Rechte gründet, welche durch die Wiener und Pariser Verträge festgestellt sind. — Frankreich, welches durch die Herstellung der monarchischen, legitimen und constitutionellen Gewalt seine gebührende Stellung wieder eingenommen habe, machte sich verbindlich, von nun an für die Befestigung eines Systems zu wirken, welches Europa den Frieden gegeben habe, und allein dessen Dauer zu sichern vermöge. Das System der Kongresse zur Lösung großer politischer Fragen wird in diesem Protokoll ausführlicher festgestellt (14); während die Deklaration von Aachen ausdrücklich verspricht, daß die Mächte sich niemals von der strengsten Beobachtung der Grundsätze des Völkerrechtes entfernen werden, welche allein wirksame Bürgschaften für die Unabhängigkeit jeder Regierung zu geben vermöge (15). Der Herzog v. Richelieu, als französischer Bevollmächtigter, hatte in einer besonderen Note den Beitritt des Königs von Frankreich zu dem politischen System der nordischen Großmächte erklärt, und darin ausdrücklich anerkannt, daß der Bestand des europäischen Staaten-Systemes auf den Verträgen von 1814 und 1815 beruhe (16).

Gemäß diesen Bestimmungen war Frankreich auf dem Kongresse von Troppau im Jahre 1820 vertreten, und trat in Laibach den Beschlüssen bei, welche keine Verfassung anerkennen wollten, die nicht das legitime und monarchische Prinzip zur Grundlage hat, — und zwei Jahre später vertheidigte

Frankreich auf dem Kongreß von Verona die Befugniß, in Spanien die alte monarchische Ordnung mit bewaffneter Hand wieder herzustellen (17). Nach der Revolution des Jahres 1830 war Frankreich wieder unter den fünf Mächten, welche in London mit der Abreissung Belgiens von Holland eine Bestimmung des ersten Pariser Friedens und der Wiener Kongreßakte aufhoben (18), und in dem 21. Protokoll der Konferenz erklärt Talleyrand als französischer Gesandter den König Ludwig Philipp als Alliirten der Mächte, für welche der Allianztraktat vom 20. November 1815 noch immer in Wirksamkeit war (19).

Die Revolution des Jahres 1848 hatte an diesen Grundsätzen der französischen Regierung nichts geändert, denn die Veränderung der Verfassung, der Regierungsform und die Organisation der Staaten hebt die Verbindlichkeiten nicht auf, welche dieselben unter sich durch feierliche Verträge übernommen haben. Dieser Grundsatz wurde von den Mächten positiv anerkannt (20). — Im Januar 1851 erließ der Präsident der französischen Republik eine Verwahrung gegen den Eintritt von Gesammtöstreich in den deutschen Bund, indem er sich auf die Verträge vom Jahr 1814 und 1815 berief, und in einer späteren Note wird sogar damit gedroht, daß die Regierung der französischen Republik darin eine dringende (flagrante) Verletzung der Verträge sehen würde.

Wenn nun der Zweck des Allianz-Vertrages noch besteht, — wenn kein Akt aufgerichtet ward, welcher ihn förmlich oder thatsächlich aufhebt; wenn vielmehr die kontrahirenden Mächte durch spätere Akte ihn erweitert und befestiget haben, so ist seine Rechtskraft auch heute noch nicht erloschen.

III.

Man hat häufig angeführt, daß die Traktate von 1814 und 1815 wesentlich verletzt, ja thatsächlich aufgehoben seien durch die Anerkennung der Dynastie Orleans, — die Trennung Belgiens von Holland — die Vereinigung von Polen mit dem russischen Reiche, durch die Einverleibung der freien Stadt Krakau in die östreichische Monarchie, und durch die Anerkennung der schweizerischen Verfassung vom Jahr 1848. Wir wollen die Bedeutung dieser Thatsachen einer kurzen Betrachtung unterwerfen.

Es ist nicht zu läugnen, daß die Anerkennung der jüngeren Linie der Bourbonen mit den Beschlüssen von Laibach und Verona schwer in Einklang gebracht werden kann; — es ist gewiß, daß sie aus dem Geist der Wiener und Pariser Verträge nicht hervorgeht, und es ist ebenso gewiß, daß es schwer hält, sie mit der Deklaration von Aachen verträglich zu finden; — aber gewiß ist es auch, daß sie den Buchstaben des Allianz-Vertrages vom 20. November 1815 formell nicht verletzt. Wenn dieser die vier Großmächte verbindet, im Fall eines unglücklichen Ereignisses mit dem König von Frankreich die Maaßnahmen zu vereinbaren, welche die Sicherheit ihrer Staaten und der allgemeine Friede von Europa erfordern möchten; so hat im Jahr 1830 der König von Frankreich seine Sache erlediget, ehe die Mächte angerufen worden waren. Schon unterm 2. August hat Karl X. der Krone und der Dauphin seinen Ansprüchen zu Gunsten des Herzogs von Bordeaux entsagt, und da er in der Abdikations-Urkunde dem Herzog von Orleans befahl, sie zur Kenntniß des diplomatischen Korps zu bringen, so war die Stellung der Mächte zu Frankreich in dieser Zeit der Krisis wesentlich eine andere geworden. Freilich nahm der Stellvertreter des Königs (lieutenant géneral du royaume) schon unterm 9. August den Titel eines Königs der Franzosen an, und die Ersten, welche ihn in dieser Eigenschaft anerkannten, waren Großbrittannien und Rußland (21). Der legitime Thron-

folger war nun freilich beseitiget, und damit war ein großer politischer Fehler begangen; da aber die englische Regierung die Staatsgrundsätze festhält, jede faktische Regierung anzuerkennen, insofern nicht besondere Verhältnisse dieser Anerkennung entgegenstehen, da bei der Ratifikation des Wiener Allianz-Vertrages vom 15. März 1815 alle Mächte erklärt hatten, daß sie Frankreich keine bestimmte Regierung aufdringen wollten, und da der Pariser Allianz-Vertrag vom 20. November nur die Familie Bonaparte von der höchsten Gewalt in Frankreich ausschließt; — so war der Buchstabe der Verträge durch die Anerkennung der Juli-Dynastie auf keine Weise verletzt.

Die Trennung der belgischen Lande von dem Königreich der vereinigten Niederlande und die Gründung eines besondern Staates wurde von den Mächten auf einem Kongresse beschlossen; aber gerade die Verhandlungen der Londoner Konferenzen haben den Artikel VI. des Allianz-Vertrages vom 20. November 1815 sowie den Artikel IV. des Aachener Protokolles vom 15. November 1818 thatsächlich bestätiget. Es ist übrigens eine gemeine Wahrheit, daß ein Vertrag nicht verletzt wird, wenn die Kontrahenten gewisse Bestimmungen desselben in gegenseitiger Uebereinstimmung aufheben.

Die Einverleibung von Polen in das russische Reich mag das natürliche Gefühl verletzen, sie mag den früheren Absichten der verbündeten Mächte wenig entsprechen, und gewiß ist sie dem nationalen Interesse der Deutschen ein beklagenswerthes Ereigniß; — der Form nach aber verletzt sie keinen feierlichen Vertrag. Die Wiener Kongreßakte spricht vielmehr diese Vereinigung aus; während der Kaiser von Rußland sich nur verbindlich machte, der besondern Verwaltung von Polen die Ausdehnung zu geben, welche ihm geeignet erscheine. Es ist weiter verfügt, daß er den Titel eines Königs von Polen annehme, und daß die Polen — welche Unterthanen von Rußland, Oestreich und Preußen sind — eine Repräsentation und nationale Institute erhalten sollen, wie die betreffenden Kronen sie als nützlich und geeignet erkennen (22). Was bedeuten nun diese Bestimmungen, die einen unauflösbaren Widerspruch in sich tragen?

Die freie Stadt Krakau wurde in ein eigenthümliches Verhältniß gestellt; sie, mit ihrem Gebiete, wurde für unabhängig und neutral erklärt, unter dem Schutze von Rußland, Oestreich und Preußen (23), aber gerade diese drei Mächte waren

in vollkommener Uebereinstimmung, um die Vereinigung des neutralen Gebietes von Krakau mit der östreichischen Monarchie als eine Maßregel auszuführen, welche der Ruhe und der Sicherheit der bezeichneten Staaten nothwendig erschien, und Frankreich und England haben ihren schwachen Protestationen keine weitere Folge gegeben. — Wenn nun daraus mit vollem Recht gefolgert wird, daß England und Frankreich der Einverleibung der freien Stadt Krakau und ihres Gebietes in die östreichische Monarchie ihre Zustimmung gaben; so sind die betreffenden Bestimmungen der Wiener Kongreßakte von den Kontrahenten selbst aufgehoben. Man mag bedauern, daß dem Kleinen und Schwachen die freie Zustimmung, welche das gemeine Völkerrecht fordert, versagt wurde, aber man kann nicht klagen über eine formelle Verletzung der bestehenden Verträge.

Von ungleich größerem Gewicht ist manchen die Anerkennung der Verfassung der Schweiz vom 12. September 1848, und die Aufrechthaltung der Neutralität, welche derselben von den Mächten zugestanden worden ist. — Wir müssen diesem Verhältniß eine kurze Erörterung widmen.

Die Eidgenossenschaft war als politischer Körper auf dem Wiener Kongreß vertreten, und es wurde ihr dort die feierliche Anerkennung ihrer Neutralität unter der Bedingung zugesagt, daß sie die Vermittelung oder vielmehr die Entscheidung der Mächte in ihren inneren Streitigkeiten annehme (24). Die vorgelegten Bestimmungen, welche wohl die Souveränität der Kantone voraussetzten, keinesweges aber die Bundes-Verfassung betrafen, wurden von der Tagsatzung dankbar und mit dem Versprechen angenommen, dieselben gewissenhaft zu beobachten (25), und gingen sodann in die Wiener Kongreßakte ein (26), in welcher jedoch der Neutralität nur gelegentlich erwähnt wird (27). In dem Kriege von 1815 waren die Schweizer der Coalition beigetreten, und erst am 20. November 1815 wurde die ewige Neutralität der Schweiz feierlich erklärt. In der betreffenden Akte wird einfach angeführt, daß seit dem Beitritt der Eidgenossenschaft zu der s. g. Transaktion vom 20. März 1815 der Neutralitäts-Erklärung eigentlich nichts im Wege gestanden habe, daß aber die Mächte es vorgezogen hätten, die Ausfertigung zu verschieben, und daß aus dem Marsch allirter Truppen über schweizerisches Gebiet keine lästige Folge für die Zukunft gezogen werden solle. Die Mächte erklärten,

daß die Unabhängigkeit der Schweiz ein wahres Interesse der europäischen Politik sei (28).

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Bundes-Verfassung vom 7. August 1814 unter dem Einfluß der Mächte zu Stande gekommen ist, und darum ist es wohl sehr wahrscheinlich, daß alle Zugeständnisse der Eidgenossenschaft und keinem anderen politischen Körper verliehen worden sind; — ausgesprochen ist es aber nirgends. — Die Neutralitäts-Erklärung vom 20. November 1815 enthält weder Bedingung noch Vorbehalt, und auf die Unabhängigkeit der Schweiz von jedem fremden Einfluß legt sie das größte Gewicht. — Das Recht, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen, das Recht, sich seine Verfassung zu geben, ist unbestreitbar das erste aller Souveränitäts-Rechte. Wenn nun die schweizerische Bundes-Verfassung vom 12. September 1848 das Föderativ-Band enger knüpft; wenn die Kantone ein Theilchen ihrer Souveränität dem Zweck des Bundes geopfert haben; — so waren sie dazu befugt. Die Mächte haben die europäische Neutralität nicht den Kantonen, sondern dem Föderativ-Körper verliehen, — mit diesem haben sie, als mit einer unabhängigen souveränen Macht, unterhandelt; — in welchem gegenseitigen Verhältniß deren Bestandtheile stehen, das haben die internationalen Akte lediglich ihr selbst überlassen (29).

Die Diplomaten der Jahre 1814 und 1815 haben freilich von fern nicht daran gedacht, daß nach einem kurzen Menschenalter die Radikalen der Schweiz an die Stelle des Staatenbundes, welchen man Eidgenossenschaft nannte, einen Bundesstaat setzen werden; darum haben sie dieser Aenderung nicht formelle Hindernisse zum Voraus geschaffen. Die Schweizer waren vollkommen in ihrem Recht, als sie ihr Bundeswesen anders gestalteten, und ihre vertragsmäßige internationale Stellung dennoch in Anspruch nahmen; und da die Mächte dieses Recht nicht in Abrede stellen konnten; so mußten sie allerdings ihre politischen Agenten beim Bundesrath beglaubigen, und die Neutralitäts-Erklärung vom Jahr 1815 aufrecht erhalten.

Wenn nun die ältere Linie der Bourbonen thatsächlich auf die Unterstützung verzichtete, welche die Verträge ihr zugesagt haben; — wenn die Mächte, auf einem Kongresse versammelt, in Uebereinstimmung die Bildung des Königreiches Belgien beschlossen; — wenn keine vertragsmäßigen Bestimmungen die

Vereinigung Polens mit dem russischen Reiche verboten; — wenn die Stadt Krakau unter Zustimmung aller Großmächte der östreichischen Monarchie einverleibt wurde, — und wenn die internationale Stellung der Schweiz nicht an die Aufrechthaltung der Bundes-Verfassung vom Jahr 1814 geknüpft war; so besteht auch keine formelle Verletzung der großen Akte des europäischen Staaten-Systemes.

Mehrere Bestimmungen des Allianz-Vertrages vom 20. November 1815 sind allerdings aufgehoben, sie hatten aber ihre Wirksamkeit verloren — weil sie erfüllt waren. Wären aber auch einzelne Stipulationen verletzt, oder wären andere Verträge gebrochen; so bestünde dieser noch immer formell in rechtlicher Wirksamkeit, weil die Aufhebung eines im Zusammenhang stehenden Vertrages im Allgemeinen denjenigen nicht aufhebt, mit welchem er in Verbindung steht (30); insofern die Bedingungen des einen ohne die des andern erfüllt werden können, oder insofern der spätere nur der Vollzug des früheren ist; wie z. B. mit der Aufhebung der Pariser Friedensschlüsse und der Wiener Kongreßakte der Frankfurter Territorialrezeß außer Kraft gesetzt würde.

Der Allianz-Vertrag vom 20. November 1815 wird von manchen Publizisten für ungültig gehalten, weil er Bestimmungen enthalte, welche das heutige Völkerrecht in ihrem Prinzip verwerfe; denn da die verbündeten Mächte eine Familie von der höchsten Gewalt in Frankreich ausschlossen; so haben sie nach dieser Auffassung Beschlüsse gefaßt, um einen souveränen Staat zu hindern, seine Angelegenheiten nach eigenem Gutdünken zu ordnen. Wir werden auf das Interventionsrecht später zurückkommen; für jetzt kömmt es gar nicht darauf an, ob es im natürlichen Recht begründet ist oder nicht, denn hier entscheiden die Thatsachen. Frankreich hat sich in Aachen der Allianz der nordischen Mächte feierlich angeschlossen, und die Note des Herzogs v. Richelieu hat nur die Aufrechthaltung der konstitutionellen Regierungsform gewahrt. Die Franzosen haben auf den Grund der Bestimmung des Art. 4 im Aachener Protokoll die europäischen Kongresse beschickt, und durch die bewaffnete Intervention in Spanien, in Griechenland und in der Türkei das Recht der Einmischung thatsächlich anerkannt.

Daß der Allianz-Vertrag nicht förmlich erneuert worden, ist ein müssiger Einwurf; die Erneuerung wurde nicht gefordert,

und war nach Lage der übrigen diplomatischen Akten nicht nöthig. Noch weniger aber kann man behaupten, daß die motivirenden Umstände jetzt ganz andere seien, als man zur Zeit der Unterhandlung und des Abschlusses des Vertrages sie dachte; Er war ursprünglich gegen die Revolution gerichtet, und die höchste Gewalt der Napoleoniden ist das Resultat, wo nicht eine Phase der Revolution. — Wenn niemals, so war jetzt der Casus foederis eingetreten.

IV.

Der Ausdruck höchste Gewalt (pouvoir suprème) ist allerdings ein solcher, welcher mancherlei Deutung erlaubt. Er erfordert daher eine Interpretation, welche aber keineswegs einem Einzelnen, sondern der Gesammtheit der Paziszenten zusteht (31); folglich von dieser durch einen allgemeinen Akt gegeben werden müßte.

Versuchen wir eine solche Interpretation, so müssen wir den eigentlichen Gedanken der Kontrahenten festzustellen suchen, und wir müssen dem zweifelhaften Ausdruck den Sinn unterlegen, welcher dem betreffenden Gegenstand und den vorwaltenden Umständen am Besten sich anpaßt (32).

Die Meinung des Vertrages ergiebt sich einfach aus den Bestimmungsgründen des Aktes.

Nach furchtbaren Umwälzungen wollten die vier verbündeten Mächte das europäische Staaten-System auf einer sichern Grundlage wieder herstellen, das Machtverhältniß der Staaten in ein billiges Gleichgewicht bringen, um dadurch die Ruhe von Europa zu sichern, und die Mittel bestimmen, um diese Ordnung der Dinge gegen jeglichen Angriff zu sichern. — Diese Absicht wurde förmlich und feierlich in dem Allianztraktat von Chaumont erklärt (33). In der berühmten Erklärung von Vitry entwickelten die Mächte: daß die großen Ereignisse vom Oktober 1813 das monströse Gebäude des französischen Kaiserreiches gestürzt haben, welches durch den Untergang ehemals unabhängiger und glücklicher Staaten gegründet, und welches durch Provinzen vergrößert wurde, die den alten Monarchien entrissen, und mit dem Blut, der Wohlfahrt und dem Vermögen einer ganzen Generation festgehalten wurden. — Sie führten aus, daß sie bei den Unterhandlungen von Chatillon bereit gewesen seien, im Geist der Versöhnung die Wünsche des Kaisers Napoleon über einen Besitzstand zu erörtern, welcher die Grenzen von Frankreich, wie sie vor der Revolution bestunden, noch weit übergriff. Die verbündeten Mächte erklärten ferner:

weit entfernt Frankreich zu zerstückeln, wollen sie nur einen dauerhaften Frieden aufrichten; — aber sie könnten niemals glauben, daß dieses Frankreich die Grundsätze annehme, welche das Glück der Welt gründen, so lange sie sehen, daß derselbe Ehrgeiz, der so großes Unheil über Europa verbreitet, noch die einzige bewegende Kraft einer Regierung sei, welche — verschwenderisch mit dem Blute der Franzosen — es in Strömen vergossen, und das öffentliche Wohl dem persönlichen Interesse geopfert habe (34).

Kurz vor der Einnahme von Paris erklärten die Souveräne, daß das einzige Hinderniß der Wiederherstellung des europäischen Friedens in der Person des Kaisers Napoleon liege, und sein Einfall in Frankreich im März 1815 hat diese Meinung der Verbündeten außer allen Zweifel gesetzt. Er hat gezeigt, daß keine Unterhandlung und kein Friede mit einem Manne möglich ist, welcher unbedenklich die feierlichsten Versprechungen brach. Die Souveräne wollten mit der Revolution brechen, sie sahen in dem Prinzip der Legitimität die sicherste Bürgschaft für einen bessern Zustand, und Frankreich trat drei Jahre später auf dem Kongreß von Aachen feierlich dieser Politik des europäischen Areopages bei.

Daraus geht nun hervor, daß der Allianz-Vertrag vom 20. Oktober 1815 unter der obersten Gewalt in Frankreich die volle Vollzugsgewalt versteht, welche die Befugniß besitzt, Krieg zu erklären, und über die Hilfsquellen des Staates zu verfügen; welche also die Macht besitzt, Angriffskriege zu unternehmen, und die Ruhe anderer Staaten zu stören. Der Grund der Bestimmung des erwähnten Vertrages hat zu bestehen aufgehört, oder die Bedingung ist nicht eingetreten, wenn das jeweilige Staatsoberhaupt diese Befugnisse und diese Macht nicht besitzt.

Vor der Katastrophe des 2. Dezembers 1851 besaß Ludwig Napoleon diese Gewalt nicht. Der Präsident war nur auf vier Jahre gewählt, und nach Ablauf dieser kurzen Zeit konnte weder er noch irgend ein Glied seiner Familie bis zum sechsten Grade gewählt werden — er konnte die kleinste Abtheilung der bewaffneten Macht nicht persönlich befehligen, — er konnte ohne die Genehmigung der Nationalversammlung keinen gültigen Staatsvertrag abschließen, und ohne deren Bewilligung keinen Krieg erklären. Die Zahl und die Befugnisse der Minister

wurde durch die gesetzgebende Versammlung festgestellt. Er konnte diese nicht auflösen, nicht einmal vertagen, und selbst der Versuch war Hochverrath. Durch die bloße Thatsache eines solchen Versuches war er des Amtes verlustig, die Vollziehungsgewalt sollte dann an die Nationalversammlung übergehen, der Präsident aber dem Gericht übergeben werden (35). — Die höchste Gewalt war bei der gesetzgebenden Versammlung, der Präsident war der Diener derselben, und demnach paßte die Bestimmung des Vertrages nicht auf den Präsidenten Louis Bonaparte.

Die Verfassung vom 14. Januar 1852 aber stellte das Verhältniß des Präsidenteu wesentlich anders. Er ist nur dem französischen Volke, aber nicht dessen Vertretung — folglich in Wahrheit Niemanden — verantwortlich. — Das Ministerium ist für seine Regierungshandlungen nicht solidarisch einem gesetzgebenden Körper, sondern Jeder nur für seine Handlungen, insoweit sie ihn betreffen, einzeln dem Staatsoberhaupt verantwortlich. Der Präsident allein hat die Initiative der Gesetze, er ernennt selbst die Gemeindevorstände ohne alle Beschränkung, er kann so viel Departements, als ihm beliebt, in Kriegszustand setzen, — er befehliget die bewaffnete Macht, schließt Staatsverträge ab und erklärt Krieg u. s. w. (36). Dadurch war nach dem 2. Dezember dem Präsidenten eine unbeschränkte Gewalt übertragen, er übte die Souveränetätsrechte in ihrem vollen Umfange aus — und das war die höchste Gewalt, wie der Allianz-Vertrag vom 20. November 1815 sie vorsieht.

Diese souveräne Gewalt hatte sich Louis Napoleon zuerst nur auf zehn Jahre übertragen; nach dieser Zeit wäre das Mandat erloschen gewesen, und es konnte dann ebensogut ein Anderer gewählt werden. Es ist nicht wahrscheinlich, daß ein Mann, welcher nur zehn kurze Jahre vor sich hat, so weit umfassende Plane fasse, daß sie das europäische Staaten-System umstürzen könnten. Der Zustand war demnach ein vorübergehender, und die Mächte konnten denselben so betrachten, als ob die Ruhe von Europa eine zeitweise Diktatur nothwendig machte, sie konnten annehmen, daß die dem Präsidenten übertragene Diktatur gerade das leiste, wozu sie sich eigentlich verbunden hatten; — sie konnten sie als eine Phase der Revolution ansehen, wohl erwartend, daß bald eine Aenderung

eintreten müsse, — und sie konnten daher immer geschehen lassen, was — in dem Vertrage, nicht mit diesen Umständen, vorgesehen — dem Zweck desselben augenblicklich nicht hinderlich war.

Die Präsidentschaft auf Lebenszeit hätte die Dauer der Diktatur vielleicht nur um einige Jahre verlängert. Im natürlichen Lauf der Dinge würde der lebenslängliche Präsident seine Plane allerdings weiter ausgedehnt, er würde sich einen Zustand gedacht haben, welchen er möglicherweise noch herbeiführen konnte, — aber auch dieses Verhältniß wäre ein vorübergehendes gewesen, wie jedes, welches nur auf einem Menschenleben beruht. Eine stätige, hartnäckige Politik ist nur dort möglich, wo sie in einer Familie von einem Gliede zum andern vererbt, oder wo große politische Körperschaften, die durch sich selber bestehen, sie immer lebend erhalten; — beide aber besitzt Frankreich nicht, und konnte sie nicht bilden, denn die Präsidentschaft selbst war die Aufhebung der monarchischen Erbfolge, und die politischen Körperschaften waren bis auf ihre Elemente zerstört. Die Lage der Dinge erlaubte den Mächten, ihren Vertrag auf die lebenslängliche Präsidentschaft eines Bonaparte anzuwenden, aber nur politische Gründe konnten sie dazu bestimmen, und diese Gründe wären zweifelhaft und schwankend gewesen.

Wenn der Allianz-Vertrag vom 20. November 1815 ausspricht, es könnten dieselben revolutionären Grundsätze, welche die frevelhafte Usurpation des Jahres 1815 trugen, unter andern Formen wieder Frankreich zerreißen, und die Ruhe der andern Staaten bedrohen; so konnten die Mächte die lebenslängliche Diktatur, — auf einen Neffen des ehemaligen Kaisers der Franzosen übertragen, — unter diesen Formen begreifen, während andererseits die öffentliche Meinung in eben dieser Diktatur eine Bürgschaft für die Ruhe von Europa zu sehen geneigt war.

Wesentlich anders aber stehen die Verhältnisse, wenn die höchste Gewalt in Frankreich nicht mehr eine vorübergehende ist. Wenn das souveräne Volk sein Wahlrecht so ausübt, daß es sich für künftige Zeiten desselben begiebt, — wenn es seine Souveränität nicht augenblicklich auf irgend eine Person, sondern auf eine Reihenfolge von Familiengliedern überträgt; — wenn das gewählte Staatsoberhaupt monarchische Titel annimmt und sich mit monarchischen Formen umgiebt, wenn es eine Erbfolge einsetzt, und so eine Dynastie gründet, welche in die Reihen der legitimen treten soll, — so verschwinden alle die angeführten

Restriktionen, und man kann sich der rechtlichen Wirksamkeit des Vertrages vom 20. November 1815 nicht ferner erwehren; denn nun ist die Gewalt gegründet, welche vor sieben und dreißig Jahren die Mächte sich dachten.

Die staatsrechtliche Kontroverse, ob aus dem Plebiszit vom vom 21. und 22. November 1852 ein Recht der Legitimität hervorgehen könne, wäre hier eine müssige. Frankreich wird sich nicht durch eine Verfassung schwächen und politisch vernichten, welche die oberste Gewalt immer nur durch Wahl überträgt, und die Mächte, als sie in dem Prinzip der Legitimität die Bürgschaft für die Ruhe Europas erkannten, haben nur das Recht der Geburt oder der Erbfolge als den Ursprung der Souveränität erkannt. Sie haben niemals, selbst nicht durch die Anerkennung des Königs von Belgien, zugegeben, daß die Souveränität in anderer Weise übertragbar werde, als kraft des angegebenen Rechtes. Belgien war ein neuer Staat, für ihn bestund keine Dynastie; dem neuen Staate mußte man eine neue Regentenfamilie schaffen; — für Frankreich aber besteht noch die alte Dynastie, lebt noch der legitime Erbe des Thrones.

Giebt man nun dem Allianz-Vertrage vom 20. November 1815 die mildeste Auslegung, so folgt, daß Oestreich, Großbrittannien, Preußen und Rußland sich gegenseitig verpflichtet haben, die Entstehung einer Dynastie in der Familie Bonaparte mit allen Kräften zu hindern.

V.

Wenn wir im Vorhergehenden nachgewiesen haben, daß der Allianz-Vertrag vom 20. November 1815 für die Mächte, welche ihn abgeschlossen, formell noch immer in rechtlicher Wirksamkeit besteht; so wollen wir unseren Schlüssen auch nicht eine ungebührliche Ausdehnung geben.

Hat die französische Regierung auch unter der jüngeren Linie der Bourbonen ihren Beitritt zu dem politischen System der s. g. nordischen Mächte durch feierliche Akte erklärt; so hat sie dadurch sich keineswegs den Bestimmungen einer Akte unterworfen, bei welcher sie in keiner Weise mitgewirkt hat. Hat Frankreich auch in Folge dieser Akte eine Intervention nicht nur genehmiget, sondern dieselbe mit seinen Heeren vollzogen; — so hat es dadurch den Mächten noch keineswegs das eventuelle Recht einer Einmischung in seine eigenen Angelegenheiten zugestanden. Die Behauptung, daß der oft erwähnte Vertrag vom Jahr 1815 der französischen Nation irgend eine Verbindlichkeit auflege, ist demnach widersinnig.

Anders verhält es sich freilich mit den vier Mächten; sie haben gegenseitige Verbindlichkeiten festgestellt; eine jede konnte die andere zur Erfüllung des Vertrages anrufen, sie befand sich, wenn diese verweigert wurde, im Stande der völkerrechtlichen Aktion; — und es bestund somit das eigenthümliche Verhältniß, daß jede der Mächte von der andern oder drei derselben von einer möglicherweise zur Einmischung in die innern Angelegenheiten Frankreichs genöthiget werden konnten.

Den alten Streit über das Interventionsrecht wollen wir unberührt lassen, aber unsere Meinung darüber müssen wir aussprechen.

Ein Staat kann sich gegen die Nachtheile, die ihm aus den Zuständen eines andern erwachsen, auf jede Weise zu sichern suchen, aber er kann deßhalb nicht die innern Angelegenheiten desselben regeln; — das folgt aus dem Begriff der Souveränität. Wenn aber in dem einen Staate ein regelloser Zustand herrscht, wenn sich keine Staatsgewalt und keine geordnete

Regierung bildet, oder wenn diese sich zu Prinzipien bekennt, welche das positive Völkerrecht verwirft, — wenn die innern Zerwürfnisse den Frieden Anderer stören, und wenn keine Kraft vorhanden ist, um diese aufzuheben; so kann der Staat oder der Staatenverein, welcher durch diese Zustände bedroht ist, mit allen seinen Kräften einschreiten, um durch Wiederherstellung der Ruhe und durch Aufrichtung einer Staatsgewalt die Gefahren, die ihm selbst drohen, zu heben; — das folgt aus dem Rechte der Selbsterhaltung des Staates, und ist die gegenwärtige Uebung.

Wenn eine grausame und barbarische Regierung die Rechte des Menschen nicht achtet, ihre Unterthanen mißhandelt, und keinen Rechtsstand derselben erkennt; so ist ebenfalls ein Einschreiten der anderen Staaten gerechtfertiget. Zu diesem Grundsatz der Menschlichkeit haben sich die Mächte positiv und thatsächlich bekannt (37).

Mit größerer Bestimmtheit folgt aber ein Interventionsrecht aus dem heutigen Begriff eines europäischen Staaten-Systems. Alle Staaten Europas stehen in einem gewissen völkerrechtlichen Verband, für welchen die Großmächte gewissermaßen einen Areopag bilden. Dieser wacht darüber, daß alle Konflikte nach den anerkannten Bestimmungen des internationalen Rechtes entschieden werden, und glaubt sich berufen, jeder Störung in diesem System der europäischen Staaten mit all seiner Macht entgegenzutreten (38). Trifft einer dieser Staaten nun Anordnungen oder erheben sich in demselben Verhältnisse, welche dem Bestehen oder den Prinzipien dieses Staaten-Systems feindlich erscheinen, oder in demselben nicht bestehen können; — so glaubt sich der Areopag befugt, diese Verhältnisse zu heben, und diese Anordnungen zu ändern. Von diesem Interventionsrechte des modernen Staaten-Systems haben die Mächte in ihrem Allianz-Vertrag vom 20. November 1815 einen eventuellen Gebrauch gemacht, und sie haben dabei vorausgesetzt, daß die oberste Gewalt in Frankreich in den Händen eines Napoleoniden Zustände herbeiführe, mit welchen das Staaten-System nicht bestehen könne.

Ist diese Voraussetzung richtig, so mußten die Mächte interveniren, ist sie aber unrichtig, so mußten sie den Vertrag förmlich in gemeinsamer Uebereinstimmung aufheben, denn nimmermehr kann und darf ein so feierlicher Staatsakt als nicht bestehend

betrachtet werden; — wie viel man auch sonst zu vergessen geneigt sei.

Daß der Vertrag vom 20. November 1815 eine eventuelle Intervention enthält, das ist außer allem Zweifel; aber man sieht nicht ein, — wie und wodurch eine solche ausgeführt werden sollte. Wie auch das Plebiszit vom November v. J. bewerkstelliget wurde; so ist es immer gewiß, daß die französische Nation durch die Stimmen von acht Millionen ihrer Bürger die Kaiserwürde an Ludwig Napoleon übertrug. Konnten die Mächte bei diesen Millionen eine freundschaftliche Intercession versuchen? — War aber der jetzige Kaiser ein Mann, welchen der Ehrgeitz zur Herstellung des französischen Kaiserreiches trieb; so würde eine Intercession bei diesem so fruchtlos gewesen sein, als diplomatische Drohung, welche — bei dem Charakter der Franzosen — ihm sehr zu Statten gekommen wäre. — Ist eine sogenannte Cooperation denkbar in einem Lande, wo jeder Widerstand für den Augenblick gebrochen war, und würde die offene Unterstützung einer mächtigen Partei nicht gerade die Erschütterungen hervorgerufen haben, welche zu vermeiden jetzt das Streben aller Staatsmänner, — wie das aller guten Bürger ist? — Die andern gewöhnlichen Mittel, wodurch ein Staat den andern zwingt, — sind nicht ausführbar gegen ein großes Reich; sie vernichten den Verkehr, sie stören alle Verhältnisse, und zerreissen alle wechselseitigen Beziehungen. Wer könnte die Tragweite solcher Maaßregeln ermessen?

Das Ende von Allem wäre der Krieg, und — aus diesen Mitteln hervorgegangen — wäre er das letzte, furchtbare und dennoch sehr zweifelhafte Mittel. Konnten aber die Mächte einen Krieg herbeiführen wollen, welcher den Charakter eines Angriffskrieges angenommen hätte?

Wäre nun der Allianz-Vertrag angerufen worden, und hätte eine der vier Mächte die Theilnahme an irgend einer Intervention verweigert; so wäre wieder die Frage entstanden, auf welche Weise die andern sie zur Erfüllung der Verbindlichkeit zwingen könnten. Sollten sie Zwangsmaaßregeln anordnen? oder die Erfüllung der Verbindlichkeit etwa gar durch Waffengewalt erzwingen? Sollten sie einen europäischen Krieg entzünden, in welchem sie die renitente Macht von vornherein zum Verbündeten des Kaisers der Franzosen machten?

VI.

Bisher haben wir nur die formelle Seite unseres Gegenstandes betrachtet; wir treten aber sogleich in das Gebiet der Politik, wenn wir untersuchen, ob das neue französische Kaiserthum in das Staaten-System von Europa passe; — ob es den Rechtsstand und mit diesem den allgemeinen Frieden erhalte, oder denselben wenigstens nicht zu zerstören drohe.

Der 2. Dezember des Jahres 1851 hat die social-demokratische Republik vernichtet, und dadurch Europa vor nahen Stürmen bewahrt. — Das ist jetzt noch der allgemeine Glaube, und wenn die Thatsache feststund; so konnte sie allerdings der Bestimmungsgrund eines großen politischen Aktes werden.

Niemand kann die leidige Thatsache läugnen, daß durch alle europäischen Länder eine unzählbare Masse von Menschen verbreitet ist, welche den Umsturz der bestehenden Staaten oder Staatsformen wünschen und hoffen. Da aber die einzelnen Elemente ungleichartig sind; so bildet diese Masse keineswegs eine geschlossene Partei. An dem einen Ende stehen konstitutionelle Spießbürger, welche in den gesellschaftlichen Verhältnissen nur der aristokratische Schimmer, und in der staatlichen Ordnung nur die monarchische Form stört; — am entgegengesetzten aber sind die Männer, welche die gesellschaftlichen wie die staatlichen Verhältnisse in ihren Grundlagen zerstören wollen. In jeder Abtheilung dieser Masse giebt es Leute, welche die Staaten auflösen wollen, um verschiedene Nationalitäten zu trennen und gleiche zu vereinigen; — während andere keine nationale Berechtigung anerkennen, und jede nationale Bestrebung verdammen. — Diesen fügt sich ein Theil um des Umsturzes willen, und jene will den Umsturz als Mittel zur Verwirklichung nationaler Ideen. — Wie groß also die Masse der Republikaner auch sei; so ist sie ursprünglich schwach, weil sie im Raume zerstreut und in der Doktrin nicht vereinigt ist. Einen innern Zusammenhang hatte nur jener äusserste Bruchtheil, welcher durch die Zerstörung der Gesellschaft eine neue Staatsordnung zu bilden

vermeint, und in diesem will die überwiegende Mehrzahl gewaltsame Mittel, scheut kein Verbrechen und fürchtet keine Gräuel.

Solche Menschen, zäh, rührig und schlau, ohne Furcht für sich und ohne Mitleid für Andere, sind sehr gefährlich, wenn sie einen Mittelpunkt finden, wenn sie einer Disziplin sich unterwerfen, und einen bestimmten Plan verfolgen. Die Schwierigkeit der Organisirung war, zum Heil von Europa, von jeher ihre Schwäche, aber in Frankreich war diese Schwierigkeit kleiner als in allen andern Ländern.

In den großen Städten: in Paris, in Lyon, Marseille u. s. w. waren immer bedeutende Massen dieser entschiedenen Umsturzmänner versammelt; sie hatten dort Führer, während sie in anderen Ländern zersplittert und zerstreut waren. — In Frankreich hat die Theilung der Güter ein Proletariat der Landbewohner erzeugt, und der moderne Staat hat dort so wenig als in andern Ländern des Kontinentes erhaltende Gewalten erschaffen. — In Frankreich war die Souveränität des Volkes die Grundlage des positiven Staatsrechtes, und die Erhaltung wie der Wechsel der Staatsgewalt forderte die Ausübung dieser Herrschaft. — In Frankreich allein konnte ein Sieg die Anhänger der socialen Republik in den Besitz der Macht setzen, und auf diese Macht hatten die Männer des Umsturzes überall gerechnet.

Die Katastrophe vom 2. Dezember 1851 hat eine unumschränkte Gewalt geschaffen, und damit für den Augenblick die Wechselfälle aufgehoben, auf welche die Plane der Rothen gegründet waren. Ein Kampf gegen die Gewalt, welche über alle Kräfte eines großen Staates verfügt, war nun unmöglich geworden; die Organisation der Partei war zerstört, — die Rothen hatten weder Centrum noch Ausgangspunkt. Ein bestimmtes Ziel und die Thätigkeit in der Unternehmung ordnet und bindet die Elemente der Parteien. Wie die Kriegshorden wilder Völker fahren sie auseinander und erkennen keinen Führer, wenn die Gelegenheit zu Unternehmungen mangelt. — Sind aber jetzt auch die Männer der socialen Republik gewissermaßen zersprengt, so sind sie darum nicht vernichtet, und wie die Bestandtheile der wilden Banden laufen sie schnell wieder zusammen, wenn ihr Instinkt die Möglichkeit eines Zuges wittert.

Wie verwirrt die Zustände von Frankreich im Jahr 1851 auch sein mochten; so tief war es doch nicht gesunken, daß es

unrettbar einer Bande kecker Verbrecher zur Beute gefallen wäre. Es ist jetzt unläugbar, daß die Furcht vor einer Unternehmung der rothen Republikaner großentheils künstlich erregt war, um den 2. Dezember vorzubereiten. Wäre die Gefahr so groß gewesen, so hätte der Erhaltungstrieb der Besitzenden ein Gegengewicht gegeben, und dieser hätte die Nationalversammlung, so sehr sie sonst auch zerrissen und jämmerlich war, gezwungen, die Mittel zu finden. Im Drange der Gefahr hätte sie selbst wohl den Beschluß gefaßt, einen Diktator zu ernennen, wenn gleich die Verfassung darüber keine Bestimmung enthielt. Wäre die Partei des Umsturzes so stark gewesen als man es glaubte, so hätten die Polizeimaaßregeln des 2. Dezembers sie nicht bewältigt; — hatte sie aber diese Kraft nicht, so war auch die Herstellung einer absoluten Gewalt auf revolutionärem Wege nicht nöthig.

Wie dem aber auch sei, so haben die Regierungsgewalten der europäischen und besonders der deutschen Staaten Zeit und den freien Gebrauch ihrer Kräfte gewonnen. An die Stelle der Furchtsamkeit ist wieder einiges Selbstvertrauen getreten — und auch das ist eine glückliche Wirkung — ist ein unläugbares Verdienst der Katastrophe vom 2. Dezember 1851.

VII.

Dem konstitutionellen Regierungs-System auf dem Festland hat Ludwig Napoleon eine tiefe Wunde geschlagen.

Daß dieses System nur in England die richtigen Verhältnisse und die wahren Bedingungen seiner Wirksamkeit findet, — das ist eine allbekannte Wahrheit. Auf dem Festlande ging es von Frankreich aus, und es hatte bisher dort seinen Haltpunkt. Die Verfassungen waren nicht aus den natürlichen Verhältnissen und aus der Geschichte der Völker erwachsen, und deßhalb geriethen die Vertretungen auf Abwege. Das konstitutionelle System suchte die Vollzugsgewalt zu schwächen; sein Fortschritt war die immer größere Abhängigkeit dieser; es trug die Verwaltung in die repräsentativen Versammlungen, und diese beherrschten bald alle Verhältnisse.

Die letzte Entwicklung und die Spitze des modernen Konstitutionalismus auf dem Festland war die französische Verfassung von dem Jahr 1848, und diese zerschlug der Präsident mit einem einzigen Streiche. Die französische Repräsentation hat in einem halben Menschenalter zwei Revolutionen gemacht; sie hat zwei Dynastieen vom Throne geworfen und deren Glieder aus dem Lande gewiesen; — auf dem Gipfel ihrer Macht aber hat eine Nacht sie besiegt.

Den Besiegten hat der jetzige Kaiser der Franzosen nicht einmal einen ehrenhaften Frieden bewilliget. Die Rechte und die Befugnisse der Repräsentation gingen verloren, die Presse wurde mit Präventiv-Maaßnahmen belegt, die um so härter drückten, als kein Gesetz sie regelte. Die Minister waren nur noch einzeln dem Präsidenten verantwortlich, er verfügte über die Staatsgelder wie es ihm beliebte, setzte richterliche Magistrate ab, und suchte sogar die Schulen seinem Systeme anzupassen (39).

Das Alles geschah und geschieht noch ohne jeglichen Widerstand. — Die Kraft des konstitutionellen Wesens lag in der Meinung, und diese Meinung hat der Präsident der französischen Republik am 2. Dezember vernichtet. War aber das

konstitutionelle Wesen in Frankreich so schwach, so kann es in den andern Staaten des Festlandes nicht stark sein.

Diese einfache Lehre ist nicht eben erfreulich, und je nach ihrer praktischen Anwendung für die Zukunft Europas vielleicht in hohem Grade gefährlich.

Die Schmähungen der repräsentativen Regierungsform, — als neue Pariser Mode in Deutschland eingeführt, werden am meisten von jenen verbreitet, welche vor dem Jahr 1848 dem schalsten Liberalismus den Hof machten, und in der Zeit der Bewegung vor jedem republikanischen Barte sich bückten. Wir haben zu anderer Zeit — als das konstitutionelle Wesen noch das herrschende war — die Uebelstände desselben bezeichnet, und lassen uns deßhalb jetzt nicht durch die Pariser Mode und nicht durch die Anbeter jeder Macht des Tages beirren.

Ob die konstitutionelle Regierungsform natürliche Gegensätze vermittle, oder ob die Monarchie mit republikanischen Einrichtungen einen prinzipiellen Widerspruch in sich trage, — das können wir füglich dahingestellt sein lassen. Wenn aber das demokratische Element die Herrschaft gewinnt, wenn die vollziehende Gewalt den Händen des Monarchen entwunden, und wenn die Regierung von Ministerien geführt wird, welche weit eher Vollzugs-Kommissionen der demokratischen Kammern als Räthe und Diener der Krone sind; — so stehen die konstitutionellen Staaten der Republik viel näher als der Monarchie, was sonst auch in der Verfassungs-Urkunde geschrieben stehen mag.

Nicht die Verfassungen selbst, sondern der Vollzug derselben hat unsere Zustände verwirrt. Während die Volksvertretung rücksichtslos vorging, sind die Regierungen widerstandslos dem Andrange gewichen; die Kammern haben sich der Verwaltung bemächtiget, die Minister haben sie mehr als den Regenten gefürchtet, und dieser mußte seine Rechte sorgfältiger noch gegen seine eigenen Räthe, als gegen die Opposition in der Kammer verfechten. Nur selten sahen wir die Mittel des Widerstandes anwenden, welche der Buchstabe der Verfassungen gestattet, deren Geist aber fordert; — das Geschäft des Regierens war ein unaufhörliches Unterhandeln, Vertragen und Vergleichen.

Diese Mißbräuche, diese falsche Anwendung des konstitutionellen Prinzips hat die hochbegabte französische Nation dahin gebracht, daß ein Akt willkührlicher Gewalt, daß eine Revolution

von Oben ihr als Heil und Rettung geboten werden durfte; — den Deutschen hat sie Aufruhr, Beamtenmeutereien und Ausnahmsstände bescheert; und wenn sie auf demselben Wege weniger vorgerückt sind, als die Franzosen; so kann kein Sterblicher versprechen, daß sie ihn nicht ganz durchlaufen müssen.

So lange der neue Kaiser der Franzosen keine ernstlichen Schwierigkeiten findet, oder dieselben besiegt; so lang kann man auf dem Festland, und vor allem in Deutschland, die Verfassungen nach Belieben ändern, und durch ein gemeinsames Einverständniß wohl auch ganz abschaffen. Ein unmittelbarer Widerstand wäre jetzt ohne Erfolg, — aber der Gegenstoß einer nicht sehr entfernten Zukunft könnte furchtbar werden.

Das Streben nach bürgerlicher und politischer Freiheit bildete den Charakter des Menschenalters vor uns; wir sind in die Zeit getreten, welche als wohlerworbenes Recht, als angeborenes Eigenthum betrachtet, was man unmittelbar vorher mit Angst und Gefahr erwerben mußte. Was das Geschlecht vor uns untersuchte, und oft kaum auszusprechen wagte, das ist uns zur unumstößlichen Wahrheit geworden, und Ideen, die früher nur Einzelne dachten, sind heute ein Gemeingut aller Lebenden. Jeder vorübergehende Rückschritt hat seine Gefahren; ein entschiedenes Rückwärtsgehen aber ist eine Unmöglichkeit.

Als noch Körperschaften sich selbst regierten, da bestund die bürgerliche Freiheit in diesen; und durch die politische Berechtigung der Körperschaft fand der Einzelne seine Stelle, und besaß seine gesicherte Wirksamkeit im öffentlichen Leben. Das war die politische Freiheit jener Zeit, und die Körperschaften waren der Schirm der Freiheiten. Indem sie ihre Rechte verfochten, wahrten sie die Rechte Anderer; sie waren ihrem innersten Wesen nach das, was man heute konservativ nennt, wenn man ja dieses Wort nicht für servil gebraucht.

Man hat diese Körperschaften aufgelöst und zertrümmert; jeder Einzelne sucht sich nun seine Stellung und sein Verhältniß im Staate, und das natürliche Streben zu einem freien Verhältniß hat die Richtung genommen, die heute unsere Zustände bestimmt. Keine Macht kann diese Richtung ändern. — Absolute Monarchieen sind in dem Westen von Europa für die Dauer nicht mehr denkbar; aber dem Königthum selbst ist eine Beschränkung so nothwendig als das Volk eines Gesetzes bedarf, welches die Willkühr verhindert.

Wie und wodurch würde ein Rechtszustand hergestellt, wenn man Verfassungen aufhöbe, die Jahrzehende, vielleicht ein ganzes Menschenalter in Uebung sind? — An ihre Stelle träte eine starre Beamtenherrschaft, die überall nur die Regierungsgewalt schwächt, die nie etwas zu schaffen vermochte, und die im günstigsten Fall zu dem Punkte zurückführt, von welchem man ausgegangen war. Was sollte das Verhältniß der Gewalten bestimmen und regeln, wenn es die Verfassungen nicht mehr thun? Was sollte die Kontrole der Verwaltungen, was die öffentliche Diskussion der Staatsangelegenheiten ersetzen, wenn die Vertretung sie nicht mehr führt?

Wir wissen recht gut, daß fast alle gemachten Verfassungen auf dem Festlande mangelhaft sind; wir haben erwähnt, daß sie selten den geschichtlichen und den natürlichen Verhältnissen des betreffenden Landes entsprechen; wir geben sogar zu, daß manche dieser Verfassungen jede Verbesserung schwierig machen; — was aber sollte man an die Stelle derselben setzen? — Eine Regierung ohne Grundgesetz und ohne Controle ist heutzutage fast undenkbar; Gesetze, welche in den Kanzleien gemacht werden und für welche keine öffentliche Berathung stattfindet, erwerben nimmermehr die Achtung der Bürger, gehen nie in das Leben und in die Gewohnheiten des Volkes, wenn auch Jahrzehende lang ihr Vollzug erzwungen wird. — Alle Steuern und alle Leistungen für den Staat sind verhaßt, sind die Schürer einer nie endenden Unzufriedenheit, wenn der Pflichtige nicht in irgend einer Weise bei der Auflage derselben mitwirkt. Das Volk glaubt niemals an die Gerechtigkeit richterlicher Entscheidungen wenn es die Gerichte nicht gänzlich unabhängig weiß, — es kömmt sich gedrückt, unfrei und unglücklich vor, wenn nicht ein gesetzlicher Wächter seines Rechtes aufgestellt ist, wenn es nicht den Glauben hat, daß eine starke Gewalt bestehe, bei welcher es Schutz gegen jeglichen Mißbrauch der Vollziehungsgewalt suchen kann. Das Alles liegt im Geiste der Zeit, ist mit unsern Zeitgenossen geboren, — wer kann es ändern?

Auch wir glauben, daß eine Vertretung nach Ständen bei weitem die bessere wäre; denn nicht die einzelnen Menschen, sondern die großen Interessen, welche in ihrer Zusammensetzung den Staatszweck bestimmen, — sollen vertreten werden. Aber wo sind diese Stände? Der moderne Staat hat sie zerstört, und wieder bilden kann sie am allerwenigsten eine absolute Regierung,

die Alles gleich macht wie der Tod. Mit einer andern Vertretung als derjenigen nach der Kopfzahl der Staatsbürger kann in den meisten deutschen Staaten der Artikel XIII. der Bundesakte nun einmal nicht mehr erfüllt werden. Oestreich allein gestattet eine Ausnahme; denn seine eigenthümlichen Verhältnisse begründen eine Beschränkung der obigen Sätze. — Durch die Vereinigung grundverschiedener Nationalitäten gebildet, kann der Kaiserstaat wohl seine Verwaltung konzentriren und allgemein gültige Gesetze erlassen; aber eine allgemeine Reichsversammlung kann nicht die Administration kontroliren und nicht Gesetze berathen. Ein östreichisches Reichsparlament ist noch lange Zeit, vielleicht für immer unmöglich, — wäre es aber möglich, so würde es jetzt die Verwaltung auflösen, die Gesetzgebung verwirren, und den Staat ohne Rettung zerreißen. — Ganz ohne repräsentative Körperschaften wird aber auch Oestreich nicht bleiben. Seine Verhältnisse gestatten und fordern sie für die einzelnen Provinzen, und es besitzt noch immer die Elemente um sie gehörig zu bilden. — Wie arg die Bureaukratie auch gewirthschaftet haben mag, — Oestreich hat noch Stände — Oestreich vermag noch mächtige Körperschaften wieder zum Leben zu wecken. Die Zeit wird sie fordern.

Die Gewalt kann allerdings eine kürzere oder längere Zeit jedes freie Bestreben niederhalten, je nachdem sie klug verwendet ist, und je nachdem die Regierten mehr oder weniger thatkräftig und intelligent sind. Aber jede Gewalt stirbt nach und nach an sich selbst, und an ihre Stelle tritt eine andere. Ein großer englischer Staatsmann hat bekannterweise gesagt: „Man solle die Verfassung zertrümmern, man solle alle Freiheiten unterdrücken, man solle den Bürger aller Rechte berauben; — mit der Presse wolle er Verfassung und Freiheit und Rechte wieder erobern". Unter einer absoluten Regierung mag nun die Presse lange Zeit gedrückt sein, und unter dem Drucke wohl auch erlahmen, aber dennoch wird sie immer wieder Lebenskraft gewinnen, und am Ende immer — wie Canning es meint — was natürlich und recht ist, wieder erobern.

Die eigenthümliche Verwicklung der Umstände mag das gegenwärtige Regierungs-System in Frankreich noch eine geraume Zeit lang erhalten, und wenn die geistvolle französische Nation in ihrem jetzigen Kaiserenthusiasmus wirklich glaubt, daß eine absolute Regierung ihr nöthig sei, so ist es uns auch recht; —

aber nur zu bald werden die alten Neigungen wiederkehren; die Franzosen, wenn sie nicht etwa vom Kriegsruhme berauscht sind, werden lebhaft empfinden, daß sie in ihrer geschichtlichen Entwicklung nicht vorwärts geschritten; die alten Prinzipien werden sich wieder Geltung verschaffen, das Bürgerthum wird gegen die Regierungsgewalt kämpfen, und je nach dem Widerstand möchten die nächsten Wirkungen dieses Kampfes Europa gewaltig erschüttern.

Daß Frankreich mit einer absoluten Regierung in das heutige Staaten-System von Europa nicht mehr passe, das haben auf dem Kongreß von Aachen die Souveräne erkannt, denn nicht umsonst hat der Herzog von Richelieu in seiner Note vom 12. November geschrieben, „der allerchristlichste König sehe mit Freuden, daß die Institutionen, welche Frankreich regieren, von den alliirten Souveränen als vortheilhaft für die Ruhe von Europa und wesentlich für die Wohlfahrt von Frankreich erkannt werden"; — nicht umsonst haben die Mächte auf dem Kongreß von Aachen (40) erklärt, daß Frankreich, durch die Wiederherstellung der monarchischen, legitimen und konstitutionellen Gewalt den andern Mächten wieder beigesellt, sich verbindlich mache, von jetzt an mitzuarbeiten an der Aufrechthaltung und Befestigung des Systemes, welches Europa den Frieden gegeben habe, und allein denselben zu erhalten vermöge.

Können die Mächte ein System unterstützen, welches mit dieser Erklärung geradezu im Widerspruch steht? — Würden gewisse Parteien nicht glauben oder zu glauben vorgeben, daß die Unterstützung gerade von diesem Widerspruch motivirt sei? Würde nicht alles Volk diesen Glauben annehmen? — Dürften die Häupter der Regierungen hoffen, daß die Völker in Begeisterung sich für sie erheben, wenn sie von dem französischen Kaiserthum einst wieder bedroht sind?

VIII.

Der jetzige Kaiser der Franzosen hat die Träger des konstitutionellen Prinzips nirgends geschont, dagegen aber hat er sich der großen Masse der Besitzlosen viel geneigter erwiesen; er hat dem vierten Stande eine Sorgfalt gewidmet, welche ihre guten wie ihre üblen Folgen haben wird.

Die Grundübel der gesellschaftlichen Zustände in Europa sind entweder nicht allgemein anerkannt oder nicht gehörig gewürdiget, oder es haben sich fruchtbare Köpfe vergebens abgemüht, um wirksame Heilmittel zu finden. Man sträubt sich vergebens; — die glänzendsten Schlußfolgerungen können das Bestehen des sogenannten vierten Standes so wenig in Abrede stellen, als man vor sechs oder sieben Jahrzehenden den dritten zu läugnen vermochte. Dieser hatte allerdings schon in dem Bürgerthum des Mittelalters bestanden, er hatte im Lauf der Zeit großen Besitz und höhere Intelligenz erworben, und beide, Besitz und Bildung, vergrößerten seine Bedeutung in dem Maaße als der Adel seine Selbstständigkeit aufgab, um an den Höfen eine Stellung einzunehmen, die der alten Körperschaft unwürdig war. Immer aber lag ein Unterschied darin, daß der Besitz des Adeligen stabil und untheilbar, der des Bürgers aber beweglich und theilbar war. — Dieser Unterschied war mächtig bis zur theilweisen oder gänzlichen Vernichtung der sogenannten Privilegien des Adels. Die Edelleute, die etwas gerettet hatten, theilten nun die Interessen des ehemaligen dritten Standes und waren in mancher Beziehung diesem zugewachsen. So hat das Bürgerthum nicht nur eine ganz andere Bedeutung als früher, sondern in manchen Ländern die Herrschaft erworben.

In einem ganz andern Verhältniß, als früher das Bürgerthum zu den ersten Ständen stund, steht jetzt der Volkstheil, welchen man heutzutag den vierten Stand nennt, zu jenen. Er ist besitzlos, aber er ist nicht rechtlich verhindert, sich jeglichen Besitz zu erwerben; er ist scharf von den höheren Ständen geschieden, aber ihm ist nicht der Eintritt verschlossen; — er

bedarf dazu keines besondern Aktes; die Erwerbung von Besitzthum oder der Betrieb einer höheren Berufsbeschäftigung führen ihn unmittelbar ein, weil beide ihm die Interessen des Bürgerthums geben. Wer etwas zu eigen hat, gehört nicht mehr zu diesem vierten Stand, und wer in den andern Ständen das Seinige verliert, tritt durch die Thatsache selbst zu ihm über. Deßhalb kann dieser Stand sich als Ganzes nie heben. Dem Einzelnen stehen alle Wege offen, wenn ihn das Glück begünstiget, die Masse, der er angehört, als solche, hat keine Zukunft.

Diese Masse aber repräsentirt die Arbeitskräfte der Nationen, und derselben kann auch derjenige eine Berechtigung nicht absprechen, welcher starr und unerbittlich die politischen Rechte an den Besitz knüpft. — Die Ausdehnung dieser Berechtigung im Allgemeinen und ihre Wirkungen im Einzelnen hat bisher noch keine Darstellung zur Klarheit gebracht.

Das allgemeine Streben der Zeit nach Freiheit und Rechten ist natürlich auch in die Masse der Besitzlosen gedrungen, und hat in derselben thörichte und verbrecherische Gedanken erweckt, eben weil ihr Verhältniß und ihre Stellung nicht bestimmt werden konnten, — weil ihre Hoffnungen und ihre Wünsche kein klares Ziel und deßhalb keine natürliche Beschränkung hatten. Die schale Ueppigkeit und die herzlose Genußsucht der Reichen hat diese Wünsche zu einem Aeußersten gesteigert, bei welchem keine gesellschaftliche Ordnung mehr bestehen kann.

Die Arbeit selbst bedingt eine Unterordnung; aber die Summe der Arbeitskräfte kann man in die Länge nicht mehr von jeder Theilnahme an den Angelegenheiten des öffentlichen Lebens ausschließen. Die große Masse wird die Schranken durchbrechen, während die Stabilität der staatlichen Ordnung eine Beschränkung der politischen Rechte fordert.

Es ist wohl thöricht, wenn der Arme genießen will wie der Reiche; erkennt man aber die Härte des Lebens dieser arbeitenden Klassen, gesteht man zu, daß sie, — die ihr kümmerlich Brod im Schweiß ihres Angesichtes verdienen, dieselben Neigungen, dieselbe Genußfähigkeit haben, wie diejenigen, die sich keinen Wunsch versagen, und sieht man, daß in vielen Ländern auch das M ö g l i c h e nicht geschah, um dieser großen Masse der Besitzlosen die Härte ihres Daseins zu mildern; — so muß sich die traurige Ueberzeugung aufdrängen, daß die Aufregung derselben eine natürliche und darum eine dauernde ist. An diesen

Zuständen krankt in Europa die Gesellschaft und der Staat; und die Krankheit kann ebensowohl durch ein zunehmendes Siechthum zum Tode führen, als sie furchtbare Krisen hervorzurufen vermag.

Das allgemeine Stimmrecht hatte in Frankreich dem vierten Stande eine unmittelbare Theilnahme und eine gesetzliche Einwirkung auf die öffentlichen Angelegenheiten gegeben. Diese große Masse hat durch Ausübung ihres Rechtes den jetzigen Kaiser der Franzosen aus dem Staatsgefängnisse zu Hamm auf den Thron geführt. Deßhalb war es natürlich, daß Ludwig Napoleon den Interessen dieses Theiles der Nation seine besondere Sorgfalt widmete. Er hat mehr für sie gethan, als je eine andere Regierung, und er scheint die Absicht zu haben, bei dem, was geschehen ist, nicht stehen zu bleiben.

Wenn aber alle seine Bestrebungen die gesellschaftliche Stellung, wie sie Beruf, Hilfsmittel und Sitte unter allen Umständen feststellen, nicht ändern; — wenn alle Erleichterungen, die dem Einzelnen werden, das Loos der Gesammtheit nicht bessern kann; so hat er Hoffnungen erregt, die zu befriedigen kein Sterblicher Mittel und Macht hat (41). Sein humanes Streben erzeugt große Gefahren, so für ihn selbst, wie für den Staat und die Gesellschaft. Die unerfüllten Wünsche und die getäuschten Hoffnungen werden, was er auch thun mag, diese Masse der Nation von ihm abwenden. Was er ihnen aber gewährt, das entzieht er mittelbar oder unmittelbar den Besitzenden, und diese werden abermals mächtig werden, wenn das konstitutionelle System wieder Kräfte gewinnt; und daß es sie wieder gewinnen werde, darüber besteht kein gegründeter Zweifel, denn nichts von allem dem kann lange bestehen, wodurch er jetzt das Nationalgefühl beschäftigen und den Sinn der Franzosen in eine andere Richtung zu lenken vermag.

IX.

Mit der Sorge des Kaisers für die Wohlfahrt der niedern Klassen scheint dessen Annäherung an die Geistlichkeit in natürlicher Verbindung zu stehen.

Wer die Geschichte des Mittelalters auch nur oberflächlich kennt, der weiß, daß die Kirche der unermüdliche Anwalt der Armen war. In klar erkanntem System und mit römischer Beharrlichkeit haben die Päpste lange Jahrhunderte hindurch gewirkt, um den niedern Klassen einen Rechtsstand zu schaffen. Sie erwarben in allen Ländern Gesetze, welche die Macht der Herren über ihre Hörigen beschränkten, und ihre Willkühr in feste Regeln bannte. Die Kirche bewirkte diesen gedrückten Menschen, daß sie Eigenthum erwerben konnten; sie schützte ihre Familienrechte, und begründete ihnen ein Verhältniß, wodurch nach und nach ein Rechtsstand gebildet, ihre bürgerliche Freiheit vorbereitet, ja thatsächlich nothwendig wurde. Die Kirche war damals mächtig genug, um auf die Gesetzgebung der Staaten unmittelbar einzuwirken, und wo die Gesetze nicht ausreichten, da konnte die geistliche Gewalt das Gewissen der weltlichen Herren nöthigen, in den bürgerlich Unfreien die Rechte des Menschen zu ehren.

Was die Kirche ein Jahrtausend lang erstrebte, das hat die neue Zeit zur vollen Wahrheit gemacht; — denn im westlichen Europa giebt es keine Hörigen mehr. Vor dem Gesetz ist Jeder bürgerlich frei und besitzt alle Rechte; aber dem Armen fehlen die Mittel, um den Vortheil derselben in ihrem ganzen Umfang zu benützen. Diese Mittel kann ihnen die Kirche so wenig als die weltliche Gewalt geben; aber jene hat die große Aufgabe, den religiösen Sinn also zu erwecken, daß christliche Liebe die Selbstsucht der Wohlhabenden besiege, und ihre Genußsucht beschränke, — und daß die Armen ihr Lebensloos als eine göttliche Fügung erkennen, und gottergeben ihre besseren Kräfte für ihre Wohlfahrt verwenden.

Darin und darin allein liegt das Heil der kommenden Zeiten. Die Kirche allein kann die furchtbare Umwälzung abwenden, welche unsere Zukunft bedroht; sie allein kann die Gräuel verhindern, welche unsere Nachkommen, vielleicht wir selbst, noch sehen werden.

In Frankreich hat die moralische Verwilderung einen wunderbaren Rückschlag gemacht. Der religiöse Sinn gewinnt mit jedem Tage mehr Kraft und Leben, in den höchsten wie in den niedrigsten Klassen; und besonders ist es die Jugend, welche eifrig die Religion ehrt und der Kirche sich zuwendet. Der Tod des Erzbischofs Affre hat die Aufopferungsfähigkeit des französischen Klerus durch eine glänzende Thatsache erwiesen, und diesem Klerus hat sich der Präsident der Republik im ersten Augenblick seiner Amtsführung angeschlossen. Habe diese Annäherung ihren Grund in der Absicht, durch die Geistlichkeit die Massen des Volkes zu gewinnen, oder habe ihn die Ueberzeugung bestimmt, daß die Kirche allein die Uebel der Gesellschaft heben oder mildern könne, — das ist uns ganz gleichgültig, — wir nehmen die Thatsache an; — Thatsache ist es aber, daß der Gallicanismus schwach geworden ist, und daß die katholische Kirche in Frankreich ihre Autonomie geltend zu machen beginnt.

Wie sehr auch der Präsident in gutem Einvernehmen mit der Geistlichkeit war; so ist doch die Stellung des Kaiserthums zur Kirche so unbestimmt als irgend ein anderes Verhältniß. — Der Bedingungen können mancherlei eintreten, aber die Folgen gewisser Bedingungen sind klar. — Wenn dem Kaiserthum die unbeschränkte Gewalt bleibt, so wird sie der Kirche nicht die kanonische Freiheit gestatten, — wenn aber die Kirche ihre angesprochenen Rechte erwirbt, so ist der Absolutismus nicht haltbar.

Die s. g. organischen Artikel vom Jahr 1802 nahmen in sehr vielen und wesentlichen Bestimmungen die Gewähren des Concordates zurück, welches der Kaiser Napoleon im Jahr 1801 mit Pius VII. abgeschlossen hatte. Der Vertrag, dessen Unterzeichnung der Kaiser von dem gefangenen Papste im Jahr 1813 erzwang, kam in Folge der großen politischen Ereignisse nicht zur Ausführung, und der Papst erklärte ihn für nichtig, sobald er in Freiheit gesetzt und nach Rom zurückgekehrt war. Er schloß mit Ludwig XVIII. im Jahr 1817 ein neues Concordat ab, welches aber wegen Widerspruch in der Kammer nur

theilweis in Ausübung gesetzt wurde. — Die Julius-Monarchie wurde schon durch ihre Entstehung und durch ihre Stellung zu den Parteien gehindert, der Kirche ein wesentliches Zugeständniß zu machen, und so wurden bis zum Jahr 1848 die s. g. gallicanischen Freiheiten sorgfältig gewahrt. — Nach dem Sturze der jüngeren Linie der Bourbonen gewann die Kirche Raum zu freierer Bewegung, und die hellsten Köpfe gönnten ihr diese Freiheit, weil sie in der Kirche die Anstalt erkannten, welche berufen war, die Auflösung der gesellschaftlichen Ordnung zu hindern, und das Unheil einer nahen Zukunft zu beschwören. — Je mehr die Communisten und die Social-Republikaner alle Religion zu verläugnen bemüht waren, um so mehr wendete der bessere Theil der Nation sich den religiösen Empfindungen zu. Der Tod des Erzbischofs von Paris hatte eine unermeßliche moralische Wirkung.

In den niederen Schichten tauchten allerdings die Erinnerungen an das Kaiserreich wieder auf, aber Ludwig Bonaparte fand im Allgemeinen nur wenig Sympathien in Frankreich; die höheren Klassen der Gesellschaft, besonders die Industriellen und die Geschäftsleute, waren entschieden gegen ihn (42). Die Wahl Ludwig Bonaparte's, durch mancherlei Mittel bewirkt, mag wohl schon von dem Klerus unterstützt worden sein; — ihren Grund hatte sie aber vorzüglich darin, daß die Besitzenden, daß alle Leute, welche eine starke Staatsgewalt wünschten, an dem Erfolg des General Cavaignac zweifelten, und deßhalb ihre Stimmen auf Ludwig Bonaparte vereinigten. Sie besorgten mit Recht, die Zersplitterung der Stimmen könnte einem Social-Republikaner die Mehrheit verschaffen, oder es könnte eine Mehrheit, wie die Verfassung sie fordert, gar nicht zu Stande kommen, in welchem Fall die Nationalversammlung wahrscheinlich einen Mann der äußersten Meinung ernannt hätte.

Frankreichs innere Geschichte seit der Revolution des Jahres 1848 wollen wir gänzlich unberührt lassen; sie besteht jetzt noch aus mehr oder weniger grundlosen Combinationen, und stellt notorische Ereignisse immer nur im Ton der Partei-Färbung dar, — gewiß aber ist es, daß der Präsident seine Amtsführung benützt hat, um sich die Zuneigung des höheren Klerus zu erwerben.

Nach dem 2. Dezember 1852 sahen wir eine ganz besondere Erscheinung. — Die Eigenthümlichkeit der Verhältnisse machte dem französischen Episcopat die ruhige Hinnahme der Thatsache zur Pflicht, seine kirchliche Stellung verbot ihm, die thatsächliche Staatsgewalt zu bekämpfen, aber sie verbot ihm auch, sein Ansehen und seine geistliche Gewalt für das Interesse des neuen Machthabers zu verwenden. Wenn nun viele Bischöfe in diesem Sinn handelten; so haben andere für den Präsidenten lebhaft Partei genommen, in kirchlichen Handlungen den Staatsstreich als ein glückliches Ereigniß, als die Rettung von Frankreich gepriesen, und das Ansehen ihres Amtes der schwankenden Gewalt gewidmet. Sie haben dadurch die Gewissen beruhiget, der Meinung der Masse einen Haltpunkt und der thatsächlichen Gewalt eine moralische Grundlage gegeben, welche die bewaffnete Macht nicht zu schaffen vermochte. — Man mag bezweifeln, daß diese Grundlage fest und unveränderlich sei, — man mag glauben, daß sie von kommenden Stürmen schnell zerstört oder im gewöhnlichen Lauf der Dinge bald abgenützt sein werde; — aber man kann nicht in Abrede stellen, daß sie die bisherigen Ereignisse getragen hat.

Der niedere Klerus in Frankreich war seit langer Zeit nicht an eine achtungsvolle Behandlung von Seiten der Staatsbehörden, wohl aber an bittere Feindseligkeit von Seiten der herrschenden Parteien gewöhnt; und darum war sie freilich nicht unempfindlich dafür, daß das Haupt der Regierung keine Gelegenheit versäumte, um seine große Ehrfurcht für die Kirche und ihre Institute durch die Achtung für den geringsten ihrer Diener zu zeigen. Die Anhänglichkeit des Klerus an die Person des Präsidenten war dessenungeachtet weder unbedingt noch allgemein; — wer aber weiß, wie sehr die Geistlichen abhängig sind von den Bischöfen, der weiß auch, daß jene thun müssen wie diese wollen (43). Auf die Masse des Volkes übt aber der niedere Klerus noch immer einen bedeutenden Einfluß, denn er ist zum größten Theil aus dieser hervorgegangen, er lebt in in ihr und mit ihr; — er ist gläubig und fromm, — demüthig und sittenrein, — hingebend und arm.

Wenn das französische Volk die Gewalt, welche der Präsident in der Nacht des 2. Dezembers an sich gerissen, ihm nicht förmlich übertrug, d. h. wenn es dessen Vorschläge nicht annahm; so bestünde in Frankreich gar keine Regierungsgewalt, und

das Reich wäre, dem Zufall preisgegeben, der Anarchie anheimgefallen, vielleicht von Bürgerkriegen zerrissen worden. — So dachten damals alle notabeln und einflußreichen Personen; — der großen Masse imponirt die entschlossene Handlung, — die Verachtung der Nationalversammlung, in welcher ganz Europa übereinstimmte, beschämte die stolze Nation, und am Ende ist der Franzose mehr als jeder andere Mensch geneigt, dem glücklichen Erfolge sich anzuschließen. — Darum hatte das Plebiszit vom 21. und 22. Dezember 1851 auch seine innere Nothwendigkeit, und der Klerus, wenn er für diese Abstimmung seinen Einfluß geltend machte, fand allerdings eine sehr günstige Lage der Dinge. — Wie aber nun die Ergebenheit des Episcopates für die Gewalt des Präsidenten immer offener hervortrat und in bestimmteren Thatsachen erschien; so ist es gewiß, daß der Klerus für die Abstimmung vom 21. und 22. November 1852 sehr thätig war, und zur Herstellung des Kaiserthums mehr beigetragen hat als man weiß oder glaubt.

Untersucht man nun, was der Präsident oder der Kaiser für die Kirche gethan hat; so findet man dessen nicht viel, denn was in ihren Verhältnissen sich geändert hat, das hat sich durch die natürliche Wirkung der Ereignisse, durch die gänzlich veränderte Lage der Umstände geändert. — Da aber der Klerus so wenig als irgend eine andere Körperschaft Dienste ohne Gegendienst leistet; so muß man fragen, was er von dem Kaiserthum erwartet. — Die französische Geistlichkeit war niemals thöricht genug, um an die Zurückgabe oder an einen Ersatz der konfiszirten Kirchengüter zu denken, sie hat abgelehnt, was der Präsident von den Gütern der Familie Orleans ihr zuwies; sie versteht ihr höheres Interesse zu gut, um aus der Gunst der weltlichen Gewalt materielle Vortheile ziehen zu wollen; — aber sie will der Kirche eine würdige Stellung erringen; — sie hofft, das ist außer Zweifel, die Aufrichtung eines Concordates auf der Basis desjenigen, welches im Jahr 1827 abgeschlossen wurde.

Wird der Kaiser diese Hoffnung erfüllen? —

Wenn man glaubt, die Anwesenheit des Papstes in Paris werde einen solchen Vertrag gar schnell bewirken; so scheint uns viel einfacher die Annahme, daß der römische Stuhl den Reisen der Päpste nicht eben sehr geneigt sein dürfte, und daß

Pius IX. den Kaiser der Franzosen nicht krönen wird, wenn er nicht die Forderungen der Kirche zum Voraus erfüllt weiß. — Dem Kaiser durch den Willen des Volkes möchte freilich wohl viel daran liegen, daß ihm das Haupt der katholischen Christenheit die Krone auf das Haupt setze und durch die religiöse Weihe seine Gewalt, als von Gottes Gnaden übertragen, erkläre. — Deßhalb wird er aber doch nicht auf die Zeit von dem Jahr 1438 zurückgehen (44).

Hier kommen auch die persönlichen Meinungen und die menschlichen Empfindungen in Rechnung. — Da der gegenwärtige Kaiser der Franzosen das Andenken seines großen Oheims so heilig hält, daß er ihn in den großen Dingen wie in den kleinsten nachahmt; so ist es nicht wahrscheinlich, daß er andere Bestimmungen als diejenigen genehmige, welche das Concordat vom Jahr 1801 feststellt; — man darf sogar vermuthen, daß er die organischen Artikel vom Jahr 1802 aufrecht erhalten oder unter irgend einer Form wieder hervorrufen werde. — Drängen den Kaiser nicht große auswärtige Ereignisse; so wird er, später oder früher, seinen Frieden mit dem Liberalismus machen müssen, und die Niederhaltung der Kirche wird immer eine Hauptbedingung dieses Friedens sein.

Die religiöse und confessionelle Bewegung läßt sich nun nicht mehr verläugnen; — die Befangenheit selbst muß die zunehmende Lebenskraft der katholischen Kirche erkennen, und darum sind die angedeuteten Verhältnisse in hohem Grade wichtig und folgenreich für Europa.

Bekanntlich ist das Concordat zwischen Oestreich und dem heiligen Stuhle seinem Abschluß sehr nahe. — Käme nun ein solches auch mit Frankreich zu Stande; so wäre der Josephinismus wie der Gallicanismus vollkommen vernichtet, und die Kirche hätte eine Stellung gewonnen, gegen welche kein anderer, und am wenigsten ein deutscher Staat das bisherige System der Bevormundung mehr festhalten könnte.

Geschieht aber das Entgegengesetzte, hält der Kaiser der Franzosen die organischen Artikel seines Oheims aufrecht; werden die Hoffnungen des Klerus getäuscht; so fällt dieser von ihm ab. Es entsteht zwischen der Staatsgewalt und der Kirche ein Kampf, bei welchem das Volk nicht gleichgültig sein wird. — Der religiöse und kirchliche Indifferentismus hat lange gewährt,

aber, wenn nicht alle Zeichen trügen, so naht sich das Ende seiner Epoche; die Bewegung kann in diesem Kampf eine große Kraft gewinnen, und sie kann Ereignisse hervorrufen, die man jetzt gar nicht für möglich hält; — auf jeden Fall dürfte sie den Kaiser der Franzosen zu Unternehmungen hinreißen, die Europa erschüttern.

X.

Von dem Standpunkte des Prinzips der Legitimität ist das Urtheil über die Wiederherstellung des französischen Kaiserreiches außerordentlich einfach.

Der Vortheil, welchen die legitimen Dynastieen durch die Niederlage des konstitutionellen Wesens in Frankreich gewonnen, ist zum Mindesten sehr zweifelhaft; aber der Stoß, welchen ihr eigener Grundsatz erlitten, ist gewiß. Der Kaiser der Franzosen ist durch die Ausübung der Volkssouveränität geworden, und im Widerspruch damit nimmt er Formen an, welche das legitime Recht aussprechen. Wer die oberste Macht durch Uebertragung des Volkswillens erhält, ist immer der Erste; — denn nur das angeborene Recht stellt in den Dynastieen eine Reihenfolge her. Der Kaiser der Franzosen nennt sich Napoleon III. Die Mächte können ihm aber diese Reihenfolge nicht zugestehen, denn sein Onkel hat für sich und seine Familie den Thronen von Frankreich und Italien entsagt. Wenn man nun auch der Protestation des Grafen v. St. Leu eine rechtliche Wirksamkeit beilegt; so kann diese doch gewiß die Rechte des verstorbenen Herzogs v. Reichstadt nicht aufrechthalten, welcher noch lange minderjährig war, als sein Vater die Entsagungs-Urkunde von Fontainebleau unterschrieb. Ist aber der gegenwärtige Kaiser Napoleon der Dritte, so war der Sohn des auf Helena verstorbenen Kaisers nothwendig der Zweite. Wird die Abdikation und die Ausschließung der Familie Bonaparte auf den Thron von Frankreich ignorirt, warum seiner Zeit nicht auch jene auf das Königreich Italien?

Wenn nun der Lord Malmesbury vor dem Parlament von Großbrittannien aussprach, daß der Kaiser durch den angenommenen Titel keineswegs die Idee einer Erbberechtigung ausdrücken wolle; und daß er darüber der englischen Regierung sehr bestimmte Erklärungen gegeben habe; — so können wir kein großes Gewicht auf Worte oder auf geheime Cabinets-

Versicherungen legen, welche mit den offenkundigen Thatsachen in unlösbärem Widerspruch stehen.

Besteht nun keine Spur eines legitimen Rechtes; so besteht nur noch die Berechtigung durch die Uebertragung des souveränen Volkswillens; und wenn die Mächte diese Berechtigung nicht anerkennen; so besteht nur noch die vollendete Thatsache. Wenn wir nun auch die Macht der Thatsache im Allgemeinen erkennen, wenn wir zugeben, daß die Erhaltung der Ruhe von Europa und mehr noch ihre eigenen Verhältnisse und Interessen den Mächten verbieten, der fraglichen Thatsache mit offener Gewalt zu begegnen; so können sie dieselbe doch nicht als einen Rechtstitel gelten lassen.

Das öffentliche Recht gestaltet sich geschichtlich. Ein großes Beispiel gilt darin so viel als im Privatrecht das geschriebene Gesetz, oder wo ein solches nicht vorliegt, als die Observanz der Gerichte. Beispiele können die Lehre begründen, daß die vollendete Thatsache immer zu Recht bestehe, und diese Lehre ist so gefährlich als sie widersinnig ist. Ist die Anwendung derselben in gewissen Katastrophen auch vortheilhaft und bequem, so bleiben die Folgerungen doch immer dieselben. — Welcher Fürst ist mit dieser Lehre seines Thrones, welche Dynastie ihres Bestehens sicher? — Kann ein Monarch den Grundsatz des göttlichen Rechtes in seinem eigenen Lande festhalten, wenn er außerhalb desselben das Resultat einer Revolution als zu Recht bestehend erkennt? — Folgerichtig muß er jeder Umwälzung die gleiche Berechtigung zugestehen, und er kann — wie schnell auch die eine der andern folge — keiner die Anerkennung versagen, sobald sie nur vollendet, d. h. sobald sie gelungen ist. — Kann er zu seinen Gunsten einen Rechtsgrundsatz anrufen, welchen er gegen Andere durch Handlungen verläugnet? — Erkennt er aber in dem thatsächlichen Regenten den Gleichen; so zerstört er das Rechtsgefühl des Volkes, und dieses zieht dann aus der Lehre der vollendeten Thatsache die Folgerung, daß ihm auch das Recht zustehe, seine Regierung umzustürzen, wenn es dazu die Gewalt besitzt. Später oder früher aber können Umstände eintreten, die ihm diese Gewalt geben. Die Unabhängigkeits-Erklärung der vereinigten Staaten vom 4. Juli 1776 ward von dem König von Frankreich anerkannt, und nur dreizehn Jahre später wurde die Lehre jener berühmten Akte auf furchtbare Art gegen ihn in Anwendung gebracht. Mit

der Lehre von der vollendeten Thatsache wird das Prinzip der Legitimität fast lächerlich, und nicht einmal die Lehre vom vertragsmäßigen Rechte kann mehr bestehen.

Das Alles wird heutzutage nur wenig gefühlt; und daß wir es hier unumwunden aussprechen, dürfte vielleicht Anstoß erregen; — aber eben darin erscheint unsere gewaltige Verkommenheit, die überall ein Grundprinzip will, und jeden augenblicklichen Vortheil über den Grundsatz stellt.

Wir haben oft die Bemerkung gehört: es habe sich in Frankreich die öffentliche Meinung durchaus für die Resultate des 2. Dezembers 1851 entschieden, es habe keine Partei mehr bestanden, und das Prinzip der Legitimität habe für Frankreich weder Kraft noch Geltung, da auch die Legitimisten sich dort den Ereignissen unterworfen haben. — Wir legen darauf geringes Gewicht, denn überall, und in Frankreich nicht minder, wird die öffentliche Meinung gar häufig von der Mode und von dem Geschrei des Tages bestimmt; und die Parteien haben veränderliche Kräfte. Es ist schwer, die Macht der legitimistischen Partei in Frankreich zu schätzen; so viel ist aber gewiß, daß ihre Anzahl seit einem Jahr sich bedeutend vermehrt, und daß sie der neuen Ordnung der Dinge sich dem Prinzip nach nicht unterworfen hat, wenn sie gleichwohl keinen Widerstand leistet. Hätten die Legitimisten dazu auch wirklich die Kraft gehabt; sie würden ihn doch nicht versucht haben. Sie wußten gar wohl, daß der plötzliche Sturz der faktischen Regierung eine gräuelhafte Verwirrung herbeigeführt hätte, sie durften sich derselben aber nicht anschließen, und dürfen es am wenigsten jetzt; denn gäben sie ihr Prinzip auf, so wäre die Zukunft zur Wiederherstellung gesunder, staatlicher Zustände um eine edle Kraft ärmer geworden.

Man stößt überall auf die allgemein verbreitete Meinung, daß die Legitimisten eine unbeschränkte Gewalt der Regierung und eine ungebührlich ausgedehnte Macht der Kirche erstreben, und doch war noch niemals eine Meinung irriger als diese. — Die absolute Regierung kann nicht mit einer freien und mächtigen Kirche bestehen. — Das Prinzip der Legitimität ist allerdings nicht nur ein religiöses, sondern sogar ein vollkommen katholisches; — die Legitimisten sind in der Regel allerdings kirchlich gesinnt, aber die kirchlich Gesinnten sind keine Absolutisten. — Noch niemals hat ein hochkirchlicher Britte der absoluten

Regierungsgewalt seine That oder seine Rede gewidmet, und was in der neuen Zeit die Katholiken errungen, das haben sie in den gesetzgebenden Versammlungen erkämpft. — Hätte man sich von der Erfahrung belehren lassen, hätte man die einfache Wahrheit erkannt und gewürdiget; so hätten sich nicht so viele schöne Kräfte nutzlos verbraucht, manche Männer wären miteinander gegangen, die bisher sich als Feinde bekämpften, und manches Ereigniß der letzten Jahre wäre ein anderes geworden. — Am allerwenigsten sind es die Legitimisten und die s. g. Ultramontanen in Frankreich, die eine absolute Regierungsgewalt wollen; — denn ihre Macht und ihre Zukunft liegt in freien Institutionen, und ihre Waffe ist die Presse und die Tribune (45).

XI.

Seit mehr als einem halben Jahrhundert sind die Franzosen stolz auf ihr Heer, und dieser Stolz ist gerecht. — Im Heer hat sich der ritterliche Sinn des alten Frankreich erhalten; — es ist der Träger und der Wahrer der National-Ehre; — in dem Heere finden die nationalen Ideen ihre eigentliche Heimath, das französische Heer ist in Wahrheit der Kern der Nation, und diese hat sich nicht aufgegeben, so lang der letzte Soldat nicht gefallen ist. — Darum durchdringt auch ein mächtiges Selbstgefühl dieses Heer, welches im jüngsten Soldaten lebt wie im ältesten General.

Das französische Heer ist gewissermaßen das Volk unter Waffen, aber es bildet nichtsdestoweniger, wie jedes andere und vielleicht mehr noch als jedes andere, eine streng geschlossene Körperschaft; — eine Körperschaft, die jeden Bestandtheil ausschließt, der nicht in ihr selbst entstanden ist. — Besäße irgend Jemand sehr bedeutende Kenntnisse im Kriegswesen; müßte man ihm sogar die Fähigkeit zugestehen, eine große kriegerische Unternehmung zu entwerfen oder zu leiten; — so wird der französische Krieger diese Kenntnisse und diese Fähigkeit ehren, der Mann kann die Achtung des ganzen Heeres besitzen; — aber er ist darum nicht weniger von der Körperschaft ausgeschlossen. — Der französische Soldat betrachtet jeden anderen Soldaten als einen Kammeraden, er kömmt ihm mit aufrichtiger Freundlichkeit entgegen, er achtet den Verband, welchem der Fremde angehört, er ehrt dessen Grad und Auszeichnung; — daß er aber der Körperschaft des französischen Heeres ein Fremder sei, das würde er in dem Augenblick fühlen, wo er die geringste Verrichtung ausüben sollte. — Die militärischen Schriften von L u d w i g B o n a p a r t e, wie vortrefflich sie sein mochten, konnten dem s ch w e i z e r i s ch e n M i l i z - O f f i z i e r persönliche Anerkennung im französischen Heere — aber auch sonst nichts erwerben. — Hätte er aber die französischen Epauletten des niedrigsten Grades getragen, hätte er nur ein Jahr lang in

einem französischen Regimente Dienste gethan; so hätte das Heer ihn sogleich als den Seinigen anerkannt, und seine Stellung wäre, von ihrem Beginn an, eine andere gewesen.

Ludwig Bonaparte hatte nicht nur keinen Anhang im Heere, sondern vor seiner Wahl zum Präsidenten konnte man sogar eine entschiedene Abneigung bemerken. Mit den Veteranen, welche noch unter den Adlern seines Oheims gefochten, war die Macht der Erinnerung an die Glorie des Kaiserreiches verschwunden. Sein Name übte damals keinen Zauber auf den Soldaten aus, der ihn nie in seinen Reihen, nie im Gefechte gesehen, — niemals Gefahr und Mühseligkeit mit ihm getheilt hatte. — Hatte der Soldat auch von ihm reden gehört; so hatte er nur die Attentate von Straßburg, von Boulogne und seine Gefangenschaft zu Hamm vernommen.

Die Verfassung vom Jahr 1848 verbot — wir haben es oben erwähnt — daß der Präsident die Truppen persönlich befehlige. Er konnte Generale ernennen, aber er durfte nicht die Uniform des Unterlieutenants von der Linie tragen (46), und er war demnach dem Militär immer nur ein bürgerlicher Beamter.

Das französische Heer betrachtet sich in unseren Tagen als die bewaffnete Elite des Volkes, welche den Willen der Nation vollzieht, sich aber demselben unter keiner Bedingung entgegensetzen darf. Bewußt oder unbewußt folgt daher der französische Soldat immer dem, was er für die allgemeine Meinung der Nation hält; — ob diese Meinung ihm auch widerstrebe — er unterwirft sich ihr, sobald er sie zu erkennen glaubt (47).

Als in der Wahl des Präsidenten die allgemeine Meinung der Nation sich ausgesprochen hatte; — da unterwarf sich das Heer ohne Bedenken; es ehrte und schützte in dem Träger das hohe Amt, welches der Volkswille dem Neffen des großen Kaisers verliehen; — aber von einer persönlichen Zuneigung zu diesem war wenig zu sehen.

Dem Präsidenten mangelten, wie oben bemerkt wurde; die natürlichen Mittel, das Heer an seine Person zu fesseln, aber in den verworrenen Verhältnissen des Landes war es der Republik herzlich müde. Es sah, daß Frankreich unter der republikanischen Regierung Macht, Ansehen und Achtung verlor; es that seine Schuldigkeit, um den inneren Frieden des Landes zu wahren, aber es that sie mit bitterer Empfindung, weil es,

seiner Kraft und Aufopferungsfähigkeit sich bewußt, seine Waffen oder die Wucht seines Ansehens verwenden mußte, um eine mißachtete Regierung zu halten (48). Der französische Soldat haßte die Revolutionen der Jahre 1830 und 1848, und er ward ohne Unterlaß von der bitteren Erinnerung gequält, daß er in diesen beiden Umwälzungen leicht hätte siegen können, während er besiegt worden sei, und von den Schreibern, von den parlamentarischen Schwätzern, von der Bourgeoisie u. s. w. noch immer als Geschlagener betrachtet, und als Werkzeug behandelt werde. Der Soldat fühlte, daß er mehr werth sei, als die politischen Intriganten, und daß das Heer berufen sei, dem Unwesen, welches die Nation herabwürdigte, ein Ende zu machen (49).

Jedes Heer neigt sich der monarchischen Regierungsform zu (50); denn es will den Glanz und die Einheit, welche ein König als oberster Befehlshaber ihm verleiht, und ein rechter Soldat kann eine vielköpfige Regierung gar nicht begreifen. — Das französische Heer aber besonders war von den Ereignissen belehrt, daß nur eine konzentrirte Gewalt die Zustände von Frankreich verbessern, dessen gänzlichen Zerfall verhüten und ihm selbst seine gehörige Stellung wieder geben könne. — So traf die Meinung der Armee mit den Plänen des Präsidenten zusammen, und eine Katastrophe wie die vom 9. November (18. Brumaire) des Jahres 1799 war vorbereitet, wenn gleichwohl zur Ausführung ein Feldherr fehlte, welcher Italien und Egypten erobert hatte.

Wenn es nun klar ist, daß bei dieser Stimmung des Heeres der Präsident schon etwas unternehmen konnte; so scheint es, ohne die Annahme einer unbedingten Ergebenheit für den Präsidenten, doch schwer, zu erklären, daß französische Soldaten die Verhaftung geachteter und beliebter Generale vollzogen.

Die Erklärung liegt in der Disziplin des französischen Heeres. — Außer dem Dienst geht der Offizier wohl recht kammeradschaftlich mit dem Soldaten um, aber im Dienst herrscht ein eiserner Ernst. — Die körperlichen Züchtigungen bestehen allerdings nicht gesetzlich, aber das Militär-Strafgesetz setzt den Tod auf Verbrechen, welche die Kriegsartikel anderer Heere mit verhältnißmäßig leichten Strafen belegen. — In dem großen Heere bildet sich ein militärischer Geist, wie er in kleinen Truppenkörpern nimmer entstehen kann. — In der französischen

Armee verbindet sich dieser militärische Geist mit der nationalen Empfindung, und von dieser wird die Erinnerung seiner welthistorischen Rolle, so wie das Bewußtsein getragen, daß es zu einer solchen noch immer den Beruf habe. — Der Franzose ist in seinem ganzen Wesen soldatisch, der militärische Ernst, die Unterordnung unter den Befehl, die Achtung der höheren Grade sind ihm angeboren, und das Gefühl für militärische Zucht und Ehre ist bei ihm so lebhaft, daß die Soldaten unter sich eine Disziplin ausüben, welche das Gesetz nicht verfügt (51). So hat die Disziplin im französischen Heere eine sichere Grundlage, und deßhalb konnten sie weder die Wirthschaft der provisorischen Regierung, noch alle die Dinge wesentlich schwächen, welche der Präsident angestellt hat, um die Truppen für sich zu gewinnen.

Bei dem Ernst des Dienstes und unter der Wirkung der eisernen Kriegsordnung gehorchte der Soldat den Offizieren, die seine unmittelbaren Befehlshaber waren. Hätten Changarnier, Cavaignac oder Lamoriciere sie kommandirt; so hätten sie auf deren Befehl die ganze Umgebung des Präsidenten und alle seine Anhänger unbedenklich verhaftet. — Wußte der Soldat auch, daß die Mitglieder der Nationalversammlung unverletzlich waren; so wußte er noch besser, daß die ganze Nation die Versammlung verachtete, — er glaubte im Sinne des Nationalwillens zu handeln, wenn er der Herrschaft der Schreier und Intriganten ein schnelles Ende machte. — Daß seine beliebtesten Generale mit diesen gemeinsame Sache gemacht hatten, das mochte der Disziplin ihre Wirkung gar sehr erleichtern. — Die Ergebenheit für die Person des Präsidenten hatte keinen Theil daran.

Von den höheren Offizieren, welche in der Nacht des 2. Dezembers 1851 die Truppen befehligten, dachten und fühlten wohl die meisten wie der Soldat, wenn gleich andere, durch Ehrgeiz, Eifersucht, Rache und Leidenschaften jeder Art, und ausnahmsweise wohl auch durch ihre persönliche Verbindung mit dem Präsidenten bestimmt wurden.

Im Jahr 1848 hatte das französische Heer unzweifelhaft die Civilisation von Europa gerettet, und in dem gerechten Bewußtsein seines Verdienstes konnte es wohl die Versicherung hinnehmen, daß es im Jahr 1851 sein Vaterland dem gewissen Untergang entrissen habe. — Da jetzt aber der Präsident gänzlich

selbstständig an der Spitze der Unternehmung gestanden hatte; so war eine nähere Verbindung zwischen ihm und dem Heere entstanden, welche die neue Verfassung durch Uebertragung des persönlichen Oberbefehles unter Gesetzesform herstellte. — Jetzt nahm der Soldat Antheil an der Person, welcher das Heer die höchste Macht des Staates in die Hände gelegt hatte.

Bei der allgemeinen Abstimmung konnte man dem Soldaten die Ausübung des allgemeinen Rechtes doch nicht versagen; und daß er es für den Präsidenten ausübte, war eine moralische Nothwendigkeit. Es mochten bei der Abstimmung der Truppen allerdings sehr wunderliche Dinge vorgekommen sein, aber es waren keine künstlichen Mittel erforderlich, um ein Resultat für den Präsidenten zu erhalten; denn der Korpsgeist ist im französischen Heere zu mächtig, als daß viele seiner Glieder sich ihm entgegenstellen könnten, und der Soldat hat zu viel gesunden Menschenverstand, als daß er durch Ausübung seines Staatsbürgerrechtes die Gewalt moralisch schwächen wollte, welche er mit den Waffen errichtet. Nicht daß die ganze Armee für den Präsidenten gestimmt hat, ist auffallend, sondern daß Einzelne ihr Stimmrecht gegen ihn ausübten. — Gerade darin liegt aber der sichere Beweis, daß nicht eine besondere Ergebenheit für die Person des Präsidenten gewirkt hat.

Hätte die Armee einen Diktator gemacht; so bestund kein Grund, ihm nicht den Titel des K a i s e r s zu geben. Es war dies um so mehr im natürlichen Laufe der Dinge, als man den 2. Dezember 1851 mit dem 9. November des Jahres 1799 verglich, und als jetzt Erinnerungen an die Glorie der Kaiserzeit auftauchten, und als Hoffnungen erweckt wurden, daß der Adler des Kaisers der Franzosen das Heer wieder zu dem machen werde, was es gewesen, — zur gebietenden Macht auf dem europäischen Festland. — Schon der Glanz, welcher den Kaiser als obersten Befehlshaber umgiebt, war hinreichend, um die Soldaten zu bestechen, und auch die Theilnahme derselben an dem letzten Plebiszit bedurfte keiner besonderen Begeisterung für den jetzigen Kaiser.

Wenn nun das Heer die bestehende Staatsform geändert und eine unumschränkte Gewalt eingesetzt, und wenn der Soldat später sein Staatsbürgerrecht ausgeübt hat, um die thatsächliche Gewalt gesetzlich zu machen; so kann man freilich noch nicht an die Prätorianer denken, aber man darf sich auch nicht verläugnen,

daß ein Beispiel aufgestellt ist, welches die Zukunft eines jeden Staates bedroht.

Wie der Klerus so erwartet auch das Heer die Folgen seiner Dienste vom 2. Dezember 1851 bis zum 2. Dezember 1852. Was kann aber der Kaiser in gewöhnlichen Verhältnissen thun, um den aufgestachelten Ehrgeiz, um so große Ansprüche zu befriedigen, und um so viele Hoffnungen zu erfüllen? —

An dem Glanz des Kaisers hat der Soldat nach sehr kurzer Zeit sich satt gesehen, das regelmäßige Vorrücken in höhere Grade geht langsam; außerordentliche Beförderungen erregen Neid und Mißstimmungen; — die Ordensauszeichnungen sind Gemeingut geworden, — milde Anstalten schlägt der Soldat nicht hoch an; die kleinste Erhöhung der Löhnungen belastet die Finanzen, welche ohnedies schon so sehr in Anspruch genommen sind; — neue Organisationen haben immer die Mehrzahl zu Tadlern; die besten befriedigen nur die Wenigen, welchen sie Vortheile bringen, und die glänzende Stellung im Frieden wird bald ein leerer Tand, welcher das Bedürfniß ernsterer Verhältnisse erweckt, den Ehrgeiz aufstachelt, und übertriebene Erwartungen erzeugt. — Was kann der Kaiser dem Heere geben? —

Ruhm und Thätigkeit will der Soldat, aber der Ruhm des Jahres 1852 wird zweifelhaft, und verbleicht schneller als er erworben wurde; — die Garnisons-Thätigkeit war niemals die Liebhaberei der französischen Soldaten. — Werden die Erinnerungen an das Heer des großen Kaisers Napoleon recht lebhaft und mächtig; so werden sie den Führern den Wunsch erregen, auch wieder Könige, Fürsten, Herzoge und Grafen zu werden, die man mit den Gütern eroberter Länder dotirt, und der Soldat wird unzufrieden sein, so lange er keine Aussicht hat, in Deutschland und in Italien zu schwelgen, und den gebietenden Herrn zu spielen.

Es werden sich aber noch manche Gründe der Mißstimmung einstellen, deren Anfänge man jetzt schon bemerkt.

Dem Heer waren unter der provisorischen Regierung und unter dem Präsidenten die ewigen Polizeidienste zuwider; — sie sind es unter dem Kaiser nicht minder. — Die Beförderungen von Männern, welche der Soldat niemals in seinen Reihen gesehen, sind dem oben bezeichneten Geiste des Heeres zuwider; und wenn diese Männer überdies noch persönlich mißachtet sind; so ist das Ehrgefühl verletzt, ja es ist gekränkt, wenn

außergewöhnliche Begünstigungen auf Offiziere gehäuft werden, deren Namen in der Armee keinen guten Klang haben. — Hat sich der Soldat auch gegen beliebte und geachtete Führer gebrauchen lassen; so hat er dies als das Gebot der vorübergehenden Noth in einer schweren Krise betrachtet; — nun aber diese Generale auch jetzt noch Geächtete sind, da die Krise beendiget ist und die Noth nicht mehr besteht; so denkt er auch nicht mehr an diese; sondern er weiß nur noch, daß sie vor seinen Augen für ihr Vaterland gefochten und geblutet haben, daß er sie einst mit Freuden vor der Fronte und im Gewühl des Gefechtes mit Bewunderung sah.

Alle diese und noch manche andere Umstände wiegen vielleicht einzeln nicht schwer, aber zusammengenommen bilden sie eine Summe von Beschwerden, welche in dem Einerlei des Dienstes im Frieden Unzufriedenheit und Mißbehagen erzeugt. Dieses aber ist der Boden, aus welchem immer neue Beschwerden wachsen, und am Ende entsteht jene üble Stimmung des Heeres, die überall und immer bedenklich ist, in Frankreich aber je nach Umständen sehr gefährlich werden kann. — Werden nicht lange Jahre hindurch die Bande der Disziplin gelöst und der militärische Geist erstickt; so wird der französische Soldat niemals zu Meuterei und Aufruhr sich hergeben; — aber er wird immer die Meinung der Nation als die seinige annehmen; ihrem Willen in Masse sich unterwerfen, und diese Meinung und dieser Wille ist — die Folge wird es lehren — veränderlich wie das Wetter im April.

Vor fünfzig Jahren war der bloße Klang des Namens Napoleon Bonaparte genügend, um viel größere Schwierigkeiten zu überwinden, — heute ist er dem Heere ein leerer Schall, so lange er es nicht zu Siegen geführt hat. — Nur glückliche Kriege können das Heer dem jetzigen Kaiser der Franzosen so zu eigen geben, wie es sein Oheim besaß, noch ehe er sich in die Reihe der europäischen Monarchen gestellt hatte.

Aus dem Angeführten geht nun hervor, daß das neue französische Kaiserthum eine sichere Grundlage auch im Heere nicht hat, und daß nur der Krieg ihm die Wahrscheinlichkeit bietet, seinem Thron diese Grundlage zu schaffen.

XII.

Die schneidenden Gegensätze, welche in Frankreichs inneren Verhältnissen liegen, lassen sich sehr leicht erkennen, aber die Lösung derselben ist eine Aufgabe, die keine menschliche Weisheit bewältiget.

Die Armen hoffen von dem Kaiserthum eine gründliche Verbesserung ihrer Lage, — die Reichen aber wollen keine Opfer bringen, und sie haben sich dem gegenwärtigen Systeme nur deßhalb angeschlossen, weil sie darin eine Bürgschaft für den ungestörten Genuß ihrer Vermögen zu finden glauben; — der Kaiser muß aber diese Vermögen in Anspruch nehmen, wenn er für jene etwas thun will.

Die Besitzenden wollen, daß alle politischen Rechte wieder ausschließlich an den Besitz geknüpft werden sollen; — die große Masse der Besitzlosen will fortan auch etwas gelten, sie will sich von der Idee des allgemeinen Stimmrechtes nicht trennen; sie meint, sie habe den Kaiser gemacht, — der Kaiser aber kann die Ausübung politischer Rechte nur sich und seinen Organen gestatten.

Der Kaiser gründet sein Recht auf die gesetzliche Kundgebung des Volkswillens, diese ist die äußerste Folge der Theorien des modernen Liberalismus, — und mit dem Liberalismus hat der Kaiser gebrochen. — Der Liberalismus ist die politische Religion der höheren Klassen, und wenn die Väter auch abgenützt sind; so werden die lebenskräftigeren Söhne ihrem Glauben schon wieder Geltung verschaffen, und gegen die Macht der Regierung steht dann wieder die Macht der Meinung und des Besitzes.

Die Magistratur, zur Wahrung des formellen Rechtsstandes berufen, hat sich gegen den Staatsstreich des 2. Dezembers erklärt, sie hat die Unabhängigkeit des Richteramtes verfochten; die thatsächliche Staatsgewalt aber hat die Sitzung des Cassationshofes durch Soldaten und Gendarmen aufheben lassen. — Die französische Magistratur ist eine Körperschaft, welche eine

politische Selbstständigkeit anspricht; — aber mit dem System der Kaiserregierung verträgt sich das Bestehen einer politischen Körperschaft nicht.

Der Klerus ist eine Körperschaft, aber eine kirchliche, die jetzt keine besonderen politischen Rechte besitzt; — er wird aber der weltlichen Macht gegenüber eine sehr veränderte Stellung einnehmen, wenn die Kirche die ihrige erobert. — Die Kirche erstrebt ihre Autonomie, der Kaiser die absolute Gewalt, — und beide können nicht neben einander bestehen.

Unsere Zeit strebt mehr und mehr die s. g. Selbstregierung an. Frankreich bedarf ihrer, und hat deren Anfänge in der erweiterten Wirksamkeit der Generalräthe begründet; — der Präsident hat den Provinzial-Behörden eine größere Kompetenz zugestanden; — aber die Gemeinde-Behörden sind abhängig wie fast in keinem anderen Lande, — der Kaiser aber kann es nicht ändern, denn ihm ist eine straffe Konzentrirung der Regierungsgewalt nöthig.

Frankreich leidet an dem Uebel eines fabelhaft zahlreichen Heeres besoldeter Beamten und Angestellten, die Nation erkennt dieses Uebel, empfindet es schmerzlich, und fordert eine Verminderung, — aber der Kaiser kann nicht den langgewöhnten Gang und Charakter der Verwaltung so ändern, daß eine namhafte Reduktion stattfinden könnte, an die Stelle derer, welche sonst die Deputirten empfohlen, treten jetzt die Schützlinge des Hofes.

Frankreich, so groß seine Hilfsmittel auch sind, bedarf einer Erleichterung seiner drückenden Lasten; die Steuerpflichtigen fordern mit vollem Recht eine Verminderung des Staatsaufwandes, — seit dem 1. Jänner 1852 aber, also im Lauf eines Jahres, hat sich die Summe der ungedeckten Ausgaben um mindestens 52 Millionen vergrößert (52), und die Kaiserregierung scheint nicht eben die strenge Beschränkung der Ausgaben zu lieben, welche die Lage der Finanzen verlangt. Der Kaiser muß mit Glanz erscheinen, muß Luxus verbreiten; und seinen Anhängern angenehme Existenzen verschaffen.

Frankreich kann nicht mehr daran denken, eine Sperre des Festlandes durchzuführen, — im Fall eines Seekrieges wäre seine Seemacht und seine Marine vernichtet, — und jede große Bewegung kann die französischen Papiere entwerthen, — Frankreichs Industrie und Handel fordert daher den äußeren

Frieden; — aber das Heer will den Krieg, — und der Kaiser kann nur im Krieg und durch den Krieg das Heer an seine Interessen fesseln.

Wird kein Erbrecht des Kaisers der Franzosen anerkannt; so liegt seine Berechtigung nur allein in der Abstimmung. Da nun aber das französische Volk vernünftigerweise seine Souveränität nicht durch Ausübung derselben vernichten wollte; so ist der Kaiser immer nur der Repräsentant derselben aus ihrem Mandat; — dieses Mandat kann das Volk aber zurückziehen, wenn es ihm beliebt, und wer jenes anerkannt hat, muß auch dieses annehmen.

XIII.

Der Kaiser der Franzosen hat in seinen Reden, in Noten und in anderen offiziellen Akten erklärt, daß er zur Erhaltung des Friedens in Europa nach Kräften mitwirken wolle. — Eine solche feierliche Versicherung ist eine Thatsache, und darum ist es keine Verletzung der Ehrfurcht, die dem anerkannten Oberhaupt eines mächtigen Staates gebührt; — wenn man das Gewicht und die Tragweite dieser Thatsache beleuchtet.

Da es kaum einem Zweifel unterliegt, daß alle europäischen Mächte den Frieden aufrichtig wünschen; — so stellt sich die Frage: ob die Lage der politischen Verhältnisse und ob besonders die Zustände in Frankreich die Erhaltung des Friedens verbürgen oder wenigstens wahrscheinlich machen.

Das französische Kaiserthum hatte die gegenseitigen Verhältnisse der Mächte, wie sie aus der geschichtlichen Entwicklung hervorgegangen waren, vollkommen zerstört; — bei der Wiederherstellung des europäischen Staaten-Systemes wurde es als unverträglich mit diesem verworfen; — darum ist es jetzt ein neuer Bestandtheil, — und ohne Erschütterungen hat ein solcher noch niemals sich eingeführt. — Wer weiß nicht, daß es bei der Gründung des, verhältnißmäßig kleinen, Königreiches Belgien dem vereinten Willen der Großmächte mit Mühe gelang, den allgemeinen Krieg zu verhindern? — Wenn aber die französische Republik vier Jahre lang im äußeren Frieden bestund; so lag die Ursache darin, daß die Mächte des Festlandes vollauf zu thun hatten, um die Revolution in ihrem Innern niederzuhalten oder zu bekämpfen; und daß selbst die entschiedenen Republikaner in Frankreich den Krieg nicht wollten, weil sie eine europäische Koalition fürchteten, und ihrer Schwäche und Zerrissenheit sich bewußt waren (53). Unter der einheitlichen Regierung wird Frankreich nach Außen wieder stark sein, und dennoch hat der Kaiser die Aufrechthaltung des Friedens versprochen. — Den Umständen Rechnung tragend, wollen wir den Eid, welchen Ludwig Bonaparte bei der Uebernahme der Präsidentschaft

und seine Reden vor dem 2. Dezember 1851 nicht mit seinen Handlungen und mit seinen öffentlichen Erklärungen nach dem Staatsstreich vergleichen; — wir wollen die Worte des Präsidenten nicht gegen den Kaiser kehren; — wir wollen nicht den guten Glauben der feierlichen Versicherungen bezweifeln; — und darum nehmen wir die Aufrichtigkeit des Willens an, und fragen nur, ob nicht die Macht der Verhältnisse ihn überwältigen werde.

Nach dem Kongreß von Aachen hatte die Restauration durch die Interventionen in Spanien und in Griechenland Frankreich seine Stellung wieder gewonnen. — Das Bürger-Königthum war bei den Konferenzen von London vertreten, aber es schloß sich von der Intervention in der Türkei aus. Die großen Angelegenheiten Europas wurden ohne Frankreich entschieden, Frankreich hatte die Stellung eingebüßt, die seiner Macht gebührt, das Nationalgefühl der Franzosen war schmerzlich verwundet, — und nun war die Regierung verloren. — Nach der Katastrophe des Jahres 1848 hatte sich die Revolution allerdings von Frankreich über die mitteleuropäischen Länder verbreitet, aber die äußere Schwäche der Republik war ein Hauptgrund ihrer Mißachtung im Innern. — Wer sich thatsächlich in den Besitz der höchsten Gewalt eines großen Staates gesetzt hat, der kann sie im Innern nur dann bewahren, wenn er ihr nach Außen Furcht oder Achtung verschafft. So hat Oliver Cromwell nach dem Sturz des langen Parlamentes Englands Macht und Ansehen wunderbar gehoben; — so hat der große Oheim des jetzigen Kaisers der Franzosen nach dem 9. November 1799 die geschlagenen Heere zum Siege geführt, und den Frieden von Luneville erkämpft; er erwarb Frankreich die Herrschaft auf dem Festland, und als diese zertrümmert war — da fiel er. — Dem Neffen werden die jetzigen Zustände in Frankreich Schwierigkeiten bilden, welche nur der Taumel des Nationalruhmes zu überwinden vermag; — und die Nothwendigkeit wird ihn zu Unternehmungen drängen, welche Europa erschüttern. — Ueber kurz oder lang wird er eine Stellung zu den Mächten einnehmen müssen, welche wesentlich verschieden sein wird von jener, die das mächtige Frankreich seit einem Menschenalter inne gehabt hat.

Daß in Frankreich ernsthafte Unruhen entstehen, und daß die Demokraten wieder zur Herrschaft kommen, wenn das Land

nicht von der Armee gehütet wird, — das ist freilich ein allgemeiner Glaube, — und doch war er nur unter Bedingungen und so lange begründet, als die oberste Gewalt zweifelhaft oder noch nicht bis zu gewissem Grade befestiget war. — Ist die Regierung des Kaisers in den Zustand der Gewöhnung getreten; so bedarf sie vorerst nicht mehr der physischen Gewalt, um ihren Bestand und ihre Wirksamkeit gegen die feindseligen Kräfte zu schützen. — Wenn eine große Nation keinen äußeren Feind hat, so sind die inneren Kämpfe um so lebhafter. Im Frieden wendet sich die Aufmerksamkeit des Volkes ungetheilt den inneren Angelegenheiten zu; — im Frieden streitet man sich um Grundsätze der Politik und der Verwaltung, und da entsteht der Kampf und das Treiben der Parteien, welche immer viel weiter gehen als im Anfang die Führer es wollten. — Wenn aber äußere Verhältnisse die Ehre und die Interessen einer Nation bedrohen; so verschwinden die feindlichen Parteien im Innern; denn die äußeren Gefahren rauben den Streitigkeiten derselben die größere Bedeutung; ist die nationale Empfindung aufgeregt und auf ein bestimmtes Ziel gerichtet; so werden die Wühlereien unmächtig und die bösen Elemente bleiben unthätig. — Noch niemals ist ein nationaler Krieg dem Staatsoberhaupt gefährlich geworden, welches denselben mit Kraft und mit Erfolg führte; — an dem glänzendeu Erfolge eines nationalen Krieges zweifelt aber nicht leicht ein Franzose.

Wenn künftig auch die Stellung der Parteien eine wesentlich andere sein wird; so vereinigen sich doch keine anderen Elemente. — Mit den Legitimisten kann sich der Kaiser so wenig einlassen als mit den Republikanern, denn beide haben den Sturz seines Thrones zum letzten Ziel. Will er aber auf keine sich stützen; so möchte die Kraft seiner Anhänger nicht ausreichen. — Wirft sich die Regierung auf die Seite der Liberalen; so muß der Kaiser ihnen Zugeständnisse machen, d. h. er muß Institutionen nach ihrem Sinn einführen; — dadurch aber gibt er das Prinzip seiner eigenen Erhebung auf, bricht mit der Masse, giebt den politischen Parteien Waffen und Kampfplatz, und führt Zustände herbei, welche wieder nur eine große Bewegung nach Außen bemeistern oder unschädlich machen kann.

Auf die bewaffnete Macht allein kann heutzutage keine Regierung eines westeuropäischen Staates sich stützen. — Das

französische Heer ist in eine falsche Stellung gerathen, aus welcher nur der Krieg es herausreißt, und dem Kaiser ist es erst sicher, wenn der Soldat ihn siegreich auf dem Schlachtfelde sah.

Als Nachfolger seines Oheims müßte Napoleon III. wenigstens bis zum Frieden von Luneville zurückgehen; denn er hatte aus dem Nachlasse seines Vorfahrers die Verpflichtung oder doch die Aufforderung geerbt, das wieder zu erwerben, was Frankreich besaß, als der lebenslängliche Consul sich in Notre-Dame die Kaiserkrone aufsetzte. — Wenn Ludwig Bonaparte in Marseille gesagt hat: „das Kaiserthum sei der Friede"; so war das eine der Phrasen, die seiner Beredsamkeit eigen sind, und hat sie auf die Kaufleute auch die beabsichtigte Wirkung nicht verfehlt; so wird man darauf so wenig Gewicht legen als auf die Rede, die er bei dem Adlerfest am 14. Mai im entgegengesetzten Sinn den Soldaten gehalten hat. Die Rede in St. Cloud am Abend des 1. Dezembers 1852 war eine feierliche Erklärung, die das erwählte Oberhaupt der Nation gab. Dieser gegenüber ist er aber dadurch nur so lange gebunden, als sie selbst nicht eine andere Meinung gefaßt hat:

Die Zusicherung, welche er den Höfen und den Vertretern fremder Mächte gegeben, fallen allerdings viel schwerer in's Gewicht, lassen aber verschiedene Deutungen zu, und erfordern sie sogar, wenn man die eigenthümliche Lage der Dinge berücksichtiget. — Die Erklärungen, so weit sie bis jetzt bekannt geworden sind, sagen gar nichts aus, als daß der Kaiser den gegenwärtigen Territorial-Stand anerkenne, und daß er keinen Krieg beginnen wolle, um diesen zu ändern. — Das ähnelt nun sehr den Freundschaftsversicherungen, wie sie bei der Notifikation eines jeden Thronwechsels gebräuchlich sind, hat aber für den Augenblick dennoch eine tiefere Bedeutung. Napoleon will jetzt noch den Frieden, weil ein großer Theil der Nation ihn wünscht, weil er im Anfang seiner Regierung weder die beweglichen Vermögen der Reichen entwerthen, noch die arbeitende Klasse außer Verdienst setzen will; — er will den Frieden bis der neue Thron vollkommen ausgekannt ist. Soll der Krieg kommen, so will er als anerkannter Monarch ihn beginnen und führen.

Wenn der Kaiser erklärte, daß er die Krone durch den Willen des Volkes erhalten habe, und keineswegs ein Erbrecht

ansprechen wolle; so hatte er nicht nöthig, den oben erwähnten völkerrechtlichen Satz zur Anerkennung der Akte aller Regierungen vor ihm zu Hilfe zu nehmen, — er war den Anforderungen der bonapartistischen Traditionen ausgewichen, indem er die Schwierigkeiten der Anerkennung des Kaiserthums in seiner Person beseitiget hat. — Befestiget sich seine Macht; so darf er nun die Anerkennung seiner Dynastie getrost den Wirkungen der Zeit überlassen.

Wenn Napoleon die Provinzen, welche in dem Pariser Frieden von Frankreich abgerissen wurden, — wieder zu erwerben gedenkt; so wird das gegebene Versprechen ihn wenig hindern. — Die Lage von Europa kann jeden Tag eine Streitfrage heraufführen, eine Verwicklung hervorrufen, aus welcher man einen Kriegsfall (casus belli) machen kann, die fraglichen Länder sind seine Angriffspunkte, der Erfolg berechtiget ihn, und er ist der Herr der Länder, welche das Glück seiner Waffen erwirbt. — Er hat dann seine Absicht erreicht, ohne daß man ihn eines förmlichen Treubruches beschuldigen könnte. — Solcher Beispiele politischer Ehrbarkeit liefert uns die europäische Staatengeschichte gar viele, und bekanntlich war der Oheim des jetzigen Kaisers um solche Auskunftsmittel niemals verlegen.

Man sagt, der Kaiser, wenn er persönlich den Krieg auch wollte, würde an der Meinung der Nation scheitern, — denn auch das Heer sei großentheils friedlich gesinnt. — Daß der französische Soldat keinen Krieg will, das mag vielleicht der deutsche Spießbürger glauben; sonst aber Niemand. — Die s. g. Verfassung vom 14. Jänner 1852 giebt dem Kaiser die Befugniß, ohne die Mitwirkung irgend einer anderen Gewalt Krieg zu erklären, und Staatsverträge zu unterhandeln und abzuschließen; und da er in der Verwendung der Staatsgelder auch nicht gehemmt ist; so hängt Krieg oder Friede lediglich von seinem persönlichen Willen ab, und die Volksstimmung kann er gar leicht für seine Meinung gewinnen. — Wie sehr nun die gewerbtreibenden Klassen die Erhaltung des Friedens auch wünschen, — wie sehr die Besitzenden im Allgemeinen den Krieg mit seinen Folgen und Wechselfällen auch scheuen; — so ist das Gefühl für die Nationalehre, vielleicht die National-Eitelkeit, doch viel stärker als die Liebe zum Frieden. Kein Franzose hätte den Muth, seine Stimme gegen den gefährlichsten

Krieg zu erheben, wenn er einen nationalen Charakter hätte; — und am Ende ist in Frankreich ein jeder Krieg national, sobald er einmal begonnen hat. — Die Franzosen sind eine Nation.

Die Wiedererwerbung der Rheingrenze ist in Frankreich eine volksthümliche Idee, welche mit Erfolg benützt werden kann, wenn man eine Aufregung braucht. — Wer mit den Franzosen gelebt hat, der läßt sich nicht durch friedfertige Zeitungsartikel und nicht durch die Stimmen der Handelswelt beirren, welche die Meinung der Nation darstellen, wie sie ihnen gerade förderlich wäre, oder wie man wünscht, daß sie im Ausland geglaubt werde. — Der Irrthum, daß die französische Nation ihre Lieblings-Idee aufgegeben habe, ist ein sehr gefährlicher Irrthum. — Man lasse sich nicht von den Publizisten täuschen, welche ausführen, daß Frankreich sich selbst genüge, daß eine Erweiterung des Gebietes seine Kräfte nicht vermehre, wohl aber vortheilhafte Verhältnisse störe, und daß Frankreich angewiesen sei, künftige Eroberungen durch die überlegene Macht seiner Civilisation, durch die Lebendigkeit seiner Industrie und durch die Thätigkeit seines Handels, — nicht aber durch die Gewalt seiner Waffen zu machen. — Frankreichs jetzige Grenzen, sagen diese Publizisten, bieten alle wünschenswerthen Vortheile, — die Marken, welche der Friede von Luneville bestimmt habe, schaffen weder dem Angriff noch der Vertheidigung größere Stärke, und was man damit erwürbe, das wiege nicht die Nachtheile der unvermeidlichen Störungen bestehender Verhältnisse, nicht den Verlust des allgemeinen Vertrauens und nicht die unvermeidlichen Uebelstände des Krieges auf, und würde dieser auch noch so erfolgreich und glücklich geführt.

Diese Stimmen, wie laut und geistreich sie sich auch erheben, sind nicht die Stimmen der Nation.

Der Ingrimm über die Verträge von Paris ist dem Franzosen angeboren, und jeder hofft und erwartet den Tag der Vergeltung zu sehen. Daß das ganze europäische Festland von den Franzosen ausgesogen und mißhandelt wurde, und daß nach ihrer gänzlichen Niederlage die Bestimmungen jener Verträge nur zu mild waren; — daran denkt Keiner, er empfindet nur die Schmach, daß sein Land vom Feinde besetzt war, und daß jene Friedensbedingungen in der eroberten Hauptstadt diktirt wurden. — Diese National-Empfindung, welcher ein ganzes

Menschenalter ihren Stachel nicht nahm, macht jeden, auch den billigsten und geistreichsten Franzosen ungerecht und blind für die große Mäßigung, welche den siegreichen Souveränen ihre eigenen Völker vorwarfen und jetzt noch vorwerfen müssen.

Diese Empfindung pflanzt die Tradition der Väter auf seine Kinder fort, und der öffentliche Unterricht giebt ihnen das positive Objekt. — In allen Schulen werden die s. g. natürlichen Grenzen von Frankreich besprochen, und mit den wirklichen verglichen, und da lernt denn der Schüler, daß durch ungeheuren Verrath die Feinde den französischen Boden betreten und mit beispielloser Gewaltthätigkeit die Provinzen geraubt haben, in welchen Ströme französischen Blutes vergossen, und welche durch die Heldenthaten ihrer Väter ritterlich erworben wurden. Die Presse in all ihren Erzeugnissen, in wissenschaftlichen Werken, in Schulbüchern, in Schauspielen und Romanen nährt die Empfindung erlittener Schmach, und stellt Belgien und Savoyen und die Lombardei als zu Frankreich gehörige Provinzen, vor Allem aber den Rhein als die natürliche und geschichtliche Grenze Frankreichs dar (54). Keine Regierung hat diese Lenkung der nationalen Empfindlichkeit und die Aufregung dieser Ansprüche gehindert, und wenn der Kaiser seinen Willen zur Wiedererwerbung der „natürlichen" Grenzen offenbarte; so würde Frankreich vom Jubel wiederhallen, kein Opfer und keine Leistung wäre dem Franzosen zu groß, und kein besonnener Mann würde es wagen, dem allgemeinen Taumel entgegenzutreten. — Von dem Augenblick an, wo die französischen Truppen in den deutschen Rheinlanden einrückten, hätte der Kaiser eine unglaubliche Popularität gewonnen, welche glückliche Erfolge zum Enthusiasmus steigern; — Niederlagen aber schnell wieder zerstören würden.

Kann das französische Kaiserthum nicht eine sehr hervorragende Stellung im europäischen Staaten-System einnehmen; so hat es die Erwartungen seiner Anhänger getäuscht; — ist es in seinem Wesen nicht mächtig, nicht großartig in seiner Erscheinung; so ist sein Glanz kleinlicht und lächerlich; — und das erträgt kein Franzose. Soll das Kaiserthum aber eine äußere Stellung einnehmen, wie der Franzose sie denkt; so muß es auch unter irgend einer Form seine früheren Bestandtheile sich wieder bilden; — der Kaiser der Franzosen muß wieder Protektor eines Rheinbundes und Mittler der Schweiz werden.

Wenn man so recht nach deutscher Art sagt: „dahin wird es nicht kommen"; so wollen wir mit dem Trosteswort des Spießbürgers nicht rechten, und nicht mit dem kurzen Gesichte der Staatsmänner in den kleinen Residenzen. — Wir werden uns über die Lage der Dinge nicht täuschen, wenn wir dem gesunden Menschenverstand und der Erfahrung gerecht sind. — So lang der Frieden währt, wird das beliebte Schaukelsystem, mehr oder weniger verschämt und versteckt, sein jämmerlich Spiel treiben, und Frankreich wird keine Gelegenheit versäumen, um sich als Garanten der Unabhängigkeit der kleinen deutschen Staaten geltend zu machen. — Hat aber der Krieg einmal begonnen, so nehmen die Dinge einen ernsteren Charakter an.

Die Franzosen halten wenig von dem Nationalgefühl der Deutschen, und sie kennen die Schwäche unserer nationalen Einrichtungen sehr genau. Die französische Diplomatie müßte aber die kleinen Höfe anders beurtheilen als sie dieselben wirklich beurtheilt, und sie müßte von ihrer früheren Gewandtheit nicht einmal eine Ueberlieferung bewahrt haben, wenn sie daran verzweifelte, unter günstigen Umständen die Bundesstaaten zu vereinzeln.

Die Bundesakte gesteht den Einzelstaaten das Recht zu, Bündnisse jeder Art einzugehen; jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß diese Verbindungen nicht gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet seien (55). Konnte man aus dieser Bestimmung die Berechtigung der Union begründen, so ist es schwer, eine Kombination zu ersinnen, deren Zulässigkeit nicht unter gewissen Umständen mit gleicher Folgerichtigkeit daraus hergeleitet werden könnte. — Welch' eigenthümliche Verwicklungen kann man aus dem Verhältniß folgern, daß sich die Mitglieder des Bundes gegenseitig „ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen garantiren", — daß der Bund verpflichtet ist, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff zu schützen (56); während die beiden Mitglieder, welche allein mächtig genug sind, selbstständige Kriege zu führen, nicht mit allen ihren Besitzungen in den Bund eingetreten sind? — Diese Verwicklungen und ihre Folgen sind schon früher ausführlich bezeichnet worden; — wir wollen uns hier nicht weiter damit befassen (57).

Löst man die formellen Widersprüche nach den gegebenen Verhältnissen der Staaten auf; so heißt es ganz einfach: ein Bundeskrieg besteht nur dann, wenn Oestreich und Preußen zusammengehen; — nähme dieses an dem Kriege nicht Theil, so bliebe der Bund neutral, und der Krieg der Oestreicher wäre auf Italien beschränkt. — Da dieses aber nicht wahrscheinlich, wir möchten sagen, nicht möglich ist; da der Krieg sich nach Deutschland ausdehnen müßte; so würden im natürlichen Laufe der Dinge die süddeutschen Staaten die Verbündeten Oestreichs werden, die norddeutschen aber zu Preußen sich halten.

Führt eine der beiden großen Bundesmächte ohne Theilnahme der anderen einen Krieg gegen Frankreich; so ist der Bund aufgelöst. Ist aber die Einigkeit der beiden Mächte so stark, daß sie jedem Stoß großer Ereignisse widersteht? — Wir hoffen es, wir dürfen ein Anderes nicht zugeben; — aber die Diplomaten des französischen Kaisers glauben es nicht.

Jahrhunderte lang hat Frankreich alle Mittel versucht, um Oestreich aus Deutschland zu verdrängen; seiner Politik waren die östreichischen Besitzungen in Ober-Italien von je her ein Gräuel. Dieser traditionellen Politik ist Frankreich unter keinen Umständen untreu geworden, das erste Kaiserthum hat sie auf die Spitze getrieben, — das neue wird sie wieder aufnehmen. — Später oder früher wird Napoleon den Hauptpunkt seines Angriffes gegen Oestreichs Macht in Italien suchen, und mittelbar oder unmittelbar wieder die alten Mittel verwenden, um den östreichischen Interessen die deutschen Staaten entgegenzustellen.

Die alte französische Politik hat Preußen immer als Frankreichs natürlichen Verbündeten (58) und als den geborenen Feind von Oestreich betrachtet. Auf dieses Verhältniß rechnen die Franzosen. Müßte auch der erste Angriff sich auf die Rheinlande werfen, so meinen sie, der glückliche Erfolg ihrer Waffen sei am meisten geeignet, um zu trennen, was unnatürlich verbunden war. — Der Separatfriede von Basel mit seinen geheimen Artikeln, — die s. g. Demarkations-Linie im nördlichen Deutschland, — die Besetzung von Hannover, und das jämmerliche Gebahren der Männer wie Haugwitz und seinesgleichen sind zu lebhaft im Andenken, als daß ein französischer Staatsmann an der Verständigung mit Preußen nur einen Augenblick zweifeln könnte. — Die französische Diplomatie überschätzt das Zerwürfniß zwischen den beiden Mächten in

Deutschland, und darum glaubt sie, daß keine Ausgleichung vollkommen genug sei, um die Lockung angebotener Vortheile zu überwiegen, oder die Anfachung eines neuen Streites zu hindern.

Wie man in Paris den Zwiespalt zwischen Oestreich und Preußen für unheilbar hält; so rechnet man dort auf die klägliche Zerrissenheit der Deutschen. Im Frieden wird die Politik des Kaisers Alles versuchen, um diese Risse zu erweitern, und den Jammer unserer nationalen Zustände zu erhalten. — Kann die Staatskunst der Franzosen es nicht bewirken, daß die Staaten zweiten Ranges in Deutschland eine besondere Stellung einnehmen; so vertrauen sie der Gewalt ihrer Waffen. Haben die französischen Heere nur erst die Gebiete dieser Staaten betreten; so werde, meinen sie, eine Bestimmung der Bundesakte (59) die betreffenden Regierungen nicht hindern, ihre Länder vor gewissem Schaden zu wahren, und angebotene Vortheile von dem Sieger anzunehmen; — und es seien besondere Friedensschlüsse, wie sie im Jahr 1796 dem Basler Vertrag folgten, so gewiß als das Glück der französischen Waffen. — Sei aber nur erst der deutsche Bund gesprengt, so sei der Rheinbund bald fertig.

Nach dem 2. Dezember hat man vielseitig geglaubt, daß die französische Regierung nun Oestreich und den deutschen Bund nicht hindern werde, die Propaganda der Revolution auf schweizerischem Boden zu vernichten, ja daß sie sogar thätigen Antheil an den Maaßregeln nehmen dürfte, welche die Mächte ergreifen könnten, um diesen Heerd der Gährung zu zerstören; sei aber Frankreich im Einverständniß; so werde England keine oder nur eine unwirksame Einsprache erheben. — Es mochte Ludwig Napoleon damals nicht ungelegen sein, die Herrschaft des schweizerischen Radikalismus, der ihm nicht freundlich war, zu brechen; aber wenn er Alles konnte, so konnte er sich nicht in Widerspruch setzen mit der Ueberlieferungs-Politik der Franzosen. Diese aber duldet keinen Eingriff in die Unabhängigkeit der Schweiz von Seiten anderer Mächte; denn gerade diese äußere Selbstständigkeit der Schweiz — wie sie in den Pariser und Wiener Verträgen erklärt ist — sichert Frankreich ein strategisches und demnach ein politisches Uebergewicht gegen das südwestliche Deutschland wie gegen Ober-Italien. Die schweizerische Neutralität wird im Fall eines Krieges ihn nicht viel hindern, und giebt ihm was er braucht, um seine

Unternehmungen vorzubereiten (60). Will er aber Herr in der Schweiz sein, wie der erste Kaiser der Franzosen es war, und seiner ganzen Stellung nach sein mußte; so kann nur der Krieg diese Herrschaft ihm geben.

Die nordöstliche Grenze von Frankreich — weniger vertheidigungsfähig als alle übrigen — liegt einer Linie gegenüber, welche den Deutschen eine vortreffliche Operations-Basis ist, die Paris zum unmittelbaren Objekt hat. Wäre Belgien in den Händen der Franzosen, so bestünde für die Deutschen diese Operations-Basis nicht mehr; die nordwestliche Grenze von Deutschland wäre schwach, und Preußen würde Mühe haben, seine Rheinlande gegen einen entschiedenen Angriff zu halten. Im Besitz der Deutschen aber würde Belgien diesen einen überwiegenden Vortheil über Frankreich sichern. Deßhalb hat man — im Systeme des europäischen Gleichgewichtes — Belgien nach der Trennung von Holland zu einem unabhängigen Staate gemacht, und demselben auf den Konferenzen von London das Recht der europäischen Neutralität verliehen. — Will nun das französische Kaiserthum gegen die nordwest-deutsche Grenze etwas unternehmen, so muß es vor Allem Herr in Belgien sein. Es wird aber dort nicht Herr, so lange Belgien seine Neutralität zu behaupten weiß; und — viel stärker als die Schweiz — kann Belgien auch in dem Sturm europäischer Ereignisse sie aufrecht erhalten. Daher wird die französische Politik Sorge tragen, die belgische Regierung zu schwächen, und ihr die Hilfsmittel des eigenen Landes zu verkümmern. Die französische Diplomatie wird die Verhältnisse so zu gestalten suchen, daß dort, besonders in den wallonischen Provinzen, die Meinung entsteht: nur im Anschluß an Frankreich sei Heil und Segen für sie. Hat sich diese Meinung verbreitet, so werden — das erwarten die Diplomaten des Kaisers — die belgischen Milizen sich nicht mehr mit Aufopferung schlagen, das Heer sei der Zahl und dem Geist nach geschwächt, und die Neutralität werde trotz der Garantie der Mächte, und ungeachtet der großen innern Hilfsmittel des Landes schwer zu behaupten sein. — Der Anfang zu diesen Machinationen ist unter dem Präsidenten gemacht worden; unter dem Kaiser wird man sie entschiedener fortsetzen.

Hat auch England zuerst den Kaiser der Franzosen anerkannt; so wird — trotz der wunderlichen Rede des Lord

Malmesbury — ein freundliches Verhältniß zwischen beiden Mächten doch nimmer bestehen. Sie werden auseinanderkommen, was sonst auch geschehe; denn wäre gar kein Streitpunkt vorhanden; so ist es das Streben zur Herrschaft auf dem Mittelmeer, welches beide unvermeidlich trennt. — Da wird dann Algerien eine gute Beute für England, während der Kaiser seine Nachbaren auf Albion mit einem unmittelbaren Ueberfall bedroht. Ist eine solche Invasion jetzt auch viel leichter als früher; so wird sie doch den Franzosen niemals vollständig gelingen; — und sie ist undenkbar, wenn Frankreich auf dem Festland beschäftiget ist. Ein Krieg mit Großbrittannien ist ein europäischer Krieg; — auf dem Lande würden ihn die Engländer mit Subsidien nähren, auf der See aber ist ihnen der Sieg und die Herrschaft gewiß. — Die französische Kriegsmarine würde gewiß glänzende Waffenthaten vollbringen; — aber ihre Erfolge wären nicht nachhaltig, und am Ende würde der Krieg die französische Seemacht dennoch vernichten. — England fürchtet den Krieg nicht, aber es rüstet; — der Handel liebt niemals den Krieg, und in England stehen die Interessen des Handels allen anderen voran, — aber England kann — wie keine andere Macht — seinen Handel und seine Schifffahrt beschützen, und so käme bei der Aussicht zur Vernichtung der französischen Seemacht den Engländern ein guter Seekrieg vielleicht nicht gänzlich ungelegen, wie sehr seine Staatsmännee sich jetzt noch friedliebend geberden.

Bis jetzt hat Rußland für den entschiedensten Vertreter des legitim-monarchischen Prinzips gegolten, — und gewiß ist dem Kabinet von St. Petersburg selbst die bedingte Anerkennung des französischen Kaiserthums nicht leicht geworden. — Seit fünfzig Jahren hat noch jede Regierung in Frankreich ein großes Gewicht auf das gute Einvernehmen mit Rußland gelegt, und — wie groß jetzt die Empfindlichkeit auch sein mag — der französische Staatsmann glaubt dennoch, daß der Czar gar wohl des Kaisers Verbündeter sein könne, wenn etwa die morgenländischen Fragen zur thatsächlichen Entscheidung gelangen. — Je näher nun die Zeit heranrückt, welche die Vertagung dieser Entscheidung nicht mehr gestattet, um desto schneller wird der Krieg sie herbeiführen. — Stünde aber Rußland dem Kaiser der Franzosen feindlich entgegen; so könnte man durch die Aufregung der Polen, so schwach und zerfahren sie jetzt auch sein

mögen, die Wirksamkeit des Czarenreiches lähmen. — Wenn nun die kriegslustige Umgebung des Kaisers Ludwig Napoleon auch die Wahrscheinlichkeit nicht abläugnet, daß Rußland und Preußen die alte Allianz erneuert haben, und daß im Beginne eines Krieges, beide einer furchtbaren Koalition angehörig, dem jetzigen Frankreich entgegentreten; so sind jene Männer doch überzeugt, daß eben der Krieg diese Koalition trennen, die beiden Mächte schnell außer Thätigkeit setzen oder ihnen zuführen müsse. —

Wenn man bemerkt, der Krieg sei vorzüglich deßhalb so furchtbar, weil er auf dem ganzen Festlande die Revolution wieder hervorrufe; — so ist daran viel Wahres. Sagen aber die Anhänger des Kaisers, er, der Besieger der Revolution, halte sie nur gefangen, und könne sie in jedem Augenblick über Europa loslassen; so vergessen sie, daß das gefürchtete Ungethüm zu allererst ihn selbst verschlänge, und daß sie ihn als einen Mann darstellen, der im Wahnsinn der Verzweiflung sich mit seinem Feinde in den bodenlosen Abgrund hinabstürzte. — Was man übertreibt, das hört auf gefährlich zu scheinen.

Wir überlassen alle überschwenglichen Betrachtungen denen, die Lust daran haben, und wiederholen ganz einfach, daß der Kaiser Napoleon III. von den Umständen zum Kriege getrieben werden wird. — Zum Kriege hat er aber Mittel und Macht.

Bei anderen Gelegenheiten haben wir darauf aufmerksam gemacht, daß man sich in Deutschland daran gewöhnt hat, die Macht von Frankreich sehr niedrig oder wenigstens nicht hoch genug anzuschlagen, und daß dieser Irrthum ein sehr gefährlicher ist. — Wer Frankreichs Heere, seine unermeßlichen Vorräthe von Waffen und jeglichem Kriegsmaterial, — wer seine Hilfsquellen und wer vor Allem den Geist seiner Söhne kennt; — der weiß, daß Frankreich sehr mächtig ist, wenn seine Kräfte in der Hand eines entschiedenen Mannes sich konzentriren. — Seit zwanzig Jahren haben die Franzosen den Krieg vorbereitet, und fast an allen Grenzen sind sie strategisch im Vortheil (61). Wir wissen recht gut, daß Frankreichs Finanzlage jetzt eben keine glänzende ist; — aber Frankreich ist darum nicht arm. — Wie hoch man statistische Nachweisungen auch anschlagen muß, sie weisen die unbekannten Hilfsmittel nicht nach, die ein großes Ereigniß flüssig macht; — und sie bezeichnen noch weniger die Kräfte, die eine erschütternde Krise zur Wirksamkeit zwingt. —

Kein Volk, und am wenigsten ein Machthaber, kann rechnen, wenn sein Bestehen einen Kampf verlangt, und das französische Selbstvertrauen wird immer geneigt sein, zu glauben, daß große Siege ihnen die Hilfsquellen anderer Länder öffnen und ihre finanziellen Verlegenheiten urplötzlich beseitigen werden.

Hat der Kaiser einmal die Meinung gefaßt, daß der Krieg nothwendig oder wenigstens seinem Systeme nützlicher sei, als der Friede; so ist es sein persönlicher Wille allein, welcher den Krieg beschließt, und es ist weder eine Fähigkeit um ihn, welche die Meinung zu bekämpfen, noch eine Kraft, welche dem starren Willen erfolgreichen Widerstand zu leisten vermöchte. In der Umgebung des Kaisers muß man die Bürgschaften des europäischen Friedens nicht suchen. — Die ausgezeichnetsten Männer Frankreichs betrachten das Kaiserthum als eine unvermeidliche Phase der Entwicklung, sie trauen der neuen Staatsform keine sehr lange Dauer zu, und halten sich darum von der Theilnahme zurück. Keine der großen politischen Parteien ist an dem Hofe des Kaisers oder in den politischen Körpern vertreten, die er nach dem 2. Dezember 1851 geschaffen hat, — kein Staatsmann von Namen, kein geprüfter politischer Charakter ist in seiner Nähe; — die anerkannten Capazitäten schweigen, wie in Erwartung kommender Dinge; das ist aber nirgends ein gutes Zeichen, und am allerwenigsten in Frankreich.

Ludwig Napoleon wird den Krieg beginnen, wie er die Katastrophe vom 2. Dezember gemacht hat. Er kann seine Truppen an beliebigen Orten versammeln, er kann bedeutende Massen an verschiedene Punkte der Grenze werfen, ohne daß man im Ausland viel davon erfährt (62). — Die Kabinette dürften s. g. Reduktionen des Heeres so wenig täuschen, als kuriale Höflichkeiten und freundliche Unterhandlungen über einzelne Punkte, so wenig als Schwierigkeiten und diplomatisches Gezänke. Je bestimmter der Kaiser an den Krieg denkt, um desto sorgfältiger wird er jeden Schein seiner Absicht und jede Veranlassung zum Bruche vermeiden.

Vielleicht, wenn Alles recht sicher ist, bringt uns ein schöner Morgen die Nachricht, daß französische Truppen in Belgien, oder in Piemont, oder in den Rheinlanden eingerückt sind. — Aufgeschoben ist nicht aufgehoben.

XIV.

Nach den bisherigen Betrachtungen können wir nun die bestimmte Frage beantworten, ob die Anerkennung des Kaisers der Franzosen von Seiten der europäischen Großmächte mit dem Allianz-Vertrag vom 20. November 1815 in Einklang gebracht werden kann.

Nach dem Wortlaut dieses Vertrages (Art. VI.) und des Protokolles von Aachen (Art. IV.) mußte die große Angelegenheit des französischen Kaiserthums von den betreffenden Mächten gemeinschaftlich auf einem Kongreß der Souveräne oder ihrer Minister behandelt werden. — Wie in Aachen beschlossen wurde, daß die Truppen der Verbündeten Frankreich vor der vertragsmäßig festgesetzten Zeit räumen sollten, weil die Kriegsentschädigungen ebenfalls schneller bezahlt wurden, und weil die neue Regierung konsolidirt und die Ruhe gesichert schien; — so konnte ein neuer Kongreß die Ausschließung der Familie Bonaparte von der höchsten Gewalt in Frankreich aufheben, wenn erwiesen war, daß dadurch der Friede in Europa nicht mehr gestört werde. — Ein Kongreß ist nicht zu Stande gekommen, aber eine Vereinbarung der Kontinental-Mächte scheint keinem Zweifel zu unterliegen.

Die Gesandten dieser Mächte haben dem Kaiser der Franzosen ihre Beglaubigungsschreiben erst im Jänner dieses Jahres überreicht, — aber England hat sich so sehr beeilt, daß die Anzeige der Anerkennung des Kaisers Napoleon von Seiten der Königin von Großbrittannien und Irland dem Parlamente sechs Tage nach Verkündung des Plebiszits in Frankreich angezeigt wurde. — Ist England seinen Verbündeten vom Jahr 1815 zuvorgekommen, oder bestund eine eventuelle Uebereinkunft?

Seinem Grundsatz gemäß, jede thatsächliche Regierung anzuerkennen, hat England, wie wir oben bemerkt haben, auf dem Wiener Kongreß sich gegen die Absicht verwahrt, Frankreich eine Regierung aufzudringen. Da es aber fünf Monate später

den Pariser Allianz-Vertrag ohne jeglichen Vorbehalt unterzeichnet und sich demnach verbindlich gemacht hat, die Ausschließung der Familie Bonaparte von der höchsten Gewalt in Frankreich mit allen Kräften zu hindern, und die großen europäischen Angelegenheiten in Gemeinschaft mit seinen Verbündeten zu verhandeln; so hat es sich der Freiheit seiner Handlung begeben. — Hätte daher Großbrittannien den Kaiser Ludwig Napoleon anerkannt, ohne zuvor sich mit den drei anderen Höfen verständiget zu haben; — so wäre es einer feierlichen Verpflichtung untreu geworden. — Weil aber diese Folgerung klar ist; so glauben wir an eine eventuelle Vereinbarung der Mächte über die Anerkennung des französischen Kaiserthums.

Alle vier Großmächte haben den Kaiser der Franzosen nur mit gewissen Beschränkungen anerkannt. Sie nehmen die Thatsache an; sie erkennen die Staatsgewalt und die Form der Regierung an, wie beide in Frankreich bestehen, — aber alle wahren sich mehr oder weniger offen gegen die Annahme, daß sie eine Berechtigung anerkennen, welche aus einem Akte der Volks-Souveränität hervorgeht. — Die Höfe weisen ferner alle Ansprüche zur Thronfolge zurück, welche der Kaiser der Franzosen aus einem Erbrecht herleiten könnte; — und erklären also damit, daß sie auch seinen Nachkommen kein Erbrecht zugestehen, also die Familie Bonaparte nicht in die Reihe der regierenden Dynastieen aufnehmen.

In den Jahren 1814 und 1815 haben sich die Mächte vereiniget, um mit der Stabilität der Verhältnisse im System der europäischen Staaten den allgemeinen Frieden sicher zu stellen. Damals war es gewiß, daß die Familie Bonaparte im Besitz der höchsten Gewalt in Frankreich die Aufrechthaltung der Ruhe, deren die Völker so sehr bedurften, unmöglich mache. Aus dem Vorgetragenen geht hervor, daß diese Gewißheit auch heut noch besteht, und in dem Zeitraum von sieben und dreißig Jahren hat sich dies Verhältniß nur insofern geändert, daß die Mächte statt einem Uebel zu begegnen, nun gezwungen sind, unter zweien das kleinste zu wählen.

Das Einschreiten der Mächte, wie es im Allianz-Vertrage vom 20. November 1815 bestimmt ist, hätte entweder den europäischen Krieg im Augenblick hervorgerufen, — oder es hätte den Thron des Franzosen-Kaisers zertrümmert, ehe er noch vollkommen aufgebaut war. — Ein Krieg gegen Frankreich ist

bei dessen Macht und Hilfsmitteln kein leichter, auch wenn das ganze koalirte Europa ihn führte; — jetzt ausgebrochen, würde er auf dem Festland nicht nur Alles zerstören, was der lange Frieden errungen hat, sondern er würde den Bestand der Staaten und sogar der Gesellschaft gefährden, weil im westlichen Theile des europäischen Festlandes die Revolution nur niedergehalten, keineswegs aber vernichtet ist. — Der schnelle Sturz des Kaisers Ludwig Napoleon würde Frankreich der Anarchie überantworten, vielleicht den Bürgerkrieg entzünden, und die gräuelhafte Verwirrung würde alle anderen Länder in den Strudel hereinziehen. — Das natürliche Streben des Kaiserthums hat ohne Zweifel die Erwerbung der Grenzen zum Ziel, wie sie Frankreich durch den Frieden von Luneville erhielt, und da dieses Streben mit dem Wunsch der Nation übereinstimmt; so war durch die Sicherung des Territorial-Bestandes die nächste Veranlassung zum Kriege gehoben. Darum haben die Mächte die Anerkennung des Kaisers an die Bedingung geknüpft, daß er die Verträge der Jahre 1814 und 1815, d. h. daß er den gegenwärtigen Besitzstand der Staaten anerkenne. — Besteht nun, wie wir bemerkten, der allgemein gültige Grundsatz des positiven Völkerrechtes, daß ein Staat durch keine Veränderung seiner Verfassung und Organisation von den internationalen Verpflichtungen entbunden werde, welche eine frühere Regierung durch feierliche Akte übernommen hat; so konnte es den Kabinetten nicht entgehen, daß in der Versicherung des Kaisers Ludwig Napoleon die Akte aller vorhergehenden Regierungen anerkennen zu wollen, die Erklärung versteckt ist, daß er die Pariser und Wiener Verträge an und für sich nicht als bindend erkenne; — indem sie aber diese Versicherung annahmen; so haben sie das mögliche gethan, um eine furchtbare Katastrophe zu verhüten, und, für den Augenblick wenigstens, ein unmeßbares Unglück von Europa abzuwenden.

Auch Oestreich, Preußen und Rußland haben vor dem Abschluß des Pariser Allianz-Vertrages erklärt, daß sie keineswegs die Absicht haben, Frankreich zu einer bestimmten Regierung zu zwingen (63), und die oft besprochene Bestimmung des Vertrages vom 20. November 1815 war immer verbietend gegen eine Familie gerichtet. — Dessenungeachtet hätte sie, nach der mildesten Interpretation, bei der Verkündung des französischen Kaiserthums ein Recht zur Intervention begründet;

auch wenn man die Thatsache wenig beachtet, daß im Jahr 1831 Frankreich bewaffnet in Belgien interveniren wollte, wenn dieser ganz neue Staat den Herzog von Leuchtenberg, also einen Napoleoniden, zum König gewählt hätte (64). — Höhere politische Gründe haben die Mächte bestimmt, von ihrem Rechte keinen Gebrauch zu machen; sie haben der Thatsache des französischen Kaiserthums keinen Widerstand entgegengesetzt, — aber sie haben einen Ausweg gesucht, um die Begründung eines formellen Präjudizes gegen das legitim-monarchische Prinzip zu verhüten; — gegen das Prinzip, in welchem ihre feierlichen Erklärungen die Bürgschaft für die Stabilität des Staaten-Systems und für den allgemeinen Frieden erkennen.

Ist die Annahme der eventuellen Uebereinkunft der Mächte über die Anerkennung des Kaisers Ludwig Napoleon begründet, und hat England an dieser Uebereinkunft sich betheiliget; so hat das positive Völkerrecht nun wieder ein Beispiel gewonnen, daß eine Bestimmung eines großen internationalen Aktes durch gemeinschaftlichen Beschluß der Kontrahenten aufgehoben wurde. Dieser Beschluß hätte vertragsmäßig durch die Verhandlungen auf einem europäischen Kongreß gefaßt werden sollen; aber ein solcher Mangel der Form kann für einen völkerrechtlichen Akt keine Nichtigkeit begründen; besonders wenn hindernde Umstände eintraten, welche die betreffenden Bestimmungen des Pariser Allianz-Vertrages und des Protokolles von Aachen nicht voraussehen konnten; — wenn Gefahr im Verzug war, und wenn man schneller einen Entschluß fassen mußte, als es möglich war einen Kongreß zu versammeln. — Die Grundsätze und die Formen des gewöhnlichen Gerichtsverfahrens auf die Führung internationaler Verhandlungen anwenden zu wollen, ist lächerlich über alles Maaß.

Der Hauptbestandtheil des Vertrages vom 20. November 1815 ist immer das Bündniß, welches die Stabilität des europäischen Staaten-Systemes, die Wahrung des legitim-monarchischen Prinzips und die Erhaltung des Friedens zum Zweck hat. Zwei Bestimmungen dieses Vertrages sind von den Kontrahenten aufgehoben, eine dritte, welche nur eine Form berührt, wurde im Drang der Umstände diesmal umgangen, — aber der Hauptbestandtheil besteht noch in ungebrochener Kraft. — Die Allianz der vier Großmächte Oestreich, Großbrittannien, Rußland und Preußen ist nicht nur nicht aufgegeben,

sondern sie muß thatsächlich sogar als erneuert betrachtet werden, wenn auch kein besonderes Instrument diese Erneuerung formell macht.

Daß die Allianz den Frieden von Europa keineswegs für gesichert hält, das zeigt am besten das eigenthümliche Verfahren der brittischen Regierung. Während diese die neue Ordnung der Dinge freundlich begrüßt; hat sich die öffentliche Meinung entschieden dagegen erhoben. England rüstet ohne Unterlaß; — es vergrößert sein Heer, organisirt seine Milizen, bemannt seine Flotten, bewaffnet seine Hafen, und bereitet die Vertheidigung des Mutterlandes vor, dessen Hauptstadt im Jahre 1667 zum letztenmal den Donner feindlicher Geschütze gehört hat (65). Das englische Volk hat einen eben so sicheren Instinkt, um kommende Gefahren zu fühlen, als seine Presse einen richtigen Takt zur Beurtheilung politischer Zustände besitzt, und als seine Staatsmänner umsichtig und schlau sind (66).

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Mächte des Festlandes, in der Voraussicht kommender Ereignisse, über ihre Haltung und über eventuelle Maaßregeln sich verständiget haben. Die Zeit wird auch die wesentlichen Bestimmungen dieser, *wahrscheinlich* formlosen, Uebereinkünfte zur allgemeinen *Kenntniß* bringen; — für jetzt ist es wahrscheinlich, daß Oestreich in Italien, Rußland in Polen sich sicher stellen wird. — Der Czar wird seinen ganzen Einfluß verwenden, um die Differenzen zwischen Oestreich und Preußen zu schlichten, und wenn es anders nicht angeht, alle entscheidenden Schritte zu hindern.

Aller Wahrscheinlichkeit nach werden die Großmächte die älteren Streitfragen entscheiden oder vertagen; sie werden neue weder unter sich noch mit anderen Staaten aufkommen lassen; sie werden diese in das Interesse der Koalition ziehen, und besonders beim deutschen Bunde dahin wirken, daß dessen Glieder sich gehörig vorbereiten, um nicht vom Sturm der Ereignisse, wenn er plötzlich ausbricht, überfallen zu werden. — Die Zeit des Schaukelwesens und der politischen Intriguen kömmt jetzt heran, und darum werden die Großmächte den Verkehr des Pariser Kabinettes mit den kleineren Höfen sorgfältig überwachen. — Sie werden ihre Streitkräfte nicht schwächen, wenn auch die Umstände noch immer gewisse vorübergehende Maaßnahmen zur Verminderung des Staatsaufwandes gestatten. Vor Allem aber werden sie in ihren eigenen Staaten die Revolution

niederhalten, und alle anderen, veranlassen; jede verdächtige Bewegung schnell zu unterdrücken.

Die europäische Koalition besteht, und sie wird sich erhalten, obwohl Lord Palmerston vorerst wieder im englischen Ministerium sitzt. —

XV.

Mit dem Ergebniß, daß der Pariser Allianz-Vertrag vom 20. November formell nicht verletzt ist, wäre die gegenwärtige Erörterung eigentlich zu ihrem Ende geführt; und wenn jetzt noch einige Betrachtungen folgen; so sollen sie nur die Fragen andeuten, deren Lösung die Geschichte in den Ereignissen finden wird; die wir jetzt erwarten.

Haben die Mächte, als sie den Kaiser der Franzosen anerkannten, auch wirklich das kleinere Uebel gewählt?

Zu beiden Seiten liegt der Krieg, und die Erhaltung des Friedens ist nur ein Aufschub, ist nur eine Frist. — Die Frist mag ein großer Gewinn für die Gegenwart sein, — aber kein Werth des Vortheils steht so hoch als die Heiligkeit der Verträge. Genügt aber dieser die Wahrung der Form?

Die feierlichsten Staatsverträge bedeuten nichts mehr, wenn sie ihre volle Kraft nicht in der Zeit entwickeln, wo ihre Wirkung eintreten soll; im öffentlichen Leben ist aber gar nichts mehr heilig, wenn es die großen Akte der Nationen nicht sind. — Wer soll ihnen vertrauen, wenn jede Schwierigkeit ein genügender Grund ist, um Bestimmungen aufzuheben, welche der Convenienz des Augenblickes nicht passen? — Allerdings sind die Gründe sehr gewichtig, welche die Ausschließung der Familie Bonaparte aufhoben, — aber wird die Geschichte nicht in der Bedingung der Anerkennung einen Vergleich mit der Revolution sehen — ein Abkommen, für dessen Einhaltung keine Bürgschaft bestund?

Einem Prinzip zu lieb die Thatsachen verläugnen, das ist praktischer Unverstand, der sich nur dort findet, wo weder Talent noch Beruf zum Handeln besteht. — In öffentlichen Geschäften, wo die Mißgriffe so folgenschwer sind, wird ein gewisses Abkommen wohl öfters von der Wohlfahrt der Völker gefordert; aber die Wohlfahrt ist nimmer das höchste Gesetz. Die Macht der Verhältnisse ist vorübergehend, — aber der Grundsatz ist ewig. Wer der überlegenen Gewalt des Augenblicks weicht,

der thut klug, — wer ihr den Grundsatz opfert, der hat den Augenblick mit seiner Zukunft genährt; er ruft andere Verhältnisse und neue Thatsachen hervor, welchen er nicht mehr ausweichen kann; und früher oder später erscheinen die Diener einer höheren Macht, die ein furchtbares Strafurtheil ohne Mitleid vollziehen.

Um Beispiele für Belohnung und Strafe in ihrer eigenen Geschichte zu finden, mußten die Kabinette nicht einmal um ein Jahrhundert zurückgehen. — Sie waren belehrt, man kann es aus ihren Akten erkennen; — sie haben das Prinzip der Legitimität für das höchste der europäischen Staaten erklärt; sie hatten den aufrichtigen Willen, es in der gegenwärtigen Verwicklung zu wahren; — aber der gemeine Verstand frägt, ob die That dem Willen entspreche, ob die Art der Wahrung ihres Prinzips für spätere Jahre genüge?

Hat sich die neue Ordnung der Dinge in Frankreich festgestellt, hat der Kaiser lange Jahre die Geschicke der mächtigen Nation gelenkt, und mit den Souveränen als Gleichen verkehrt; so kann man die Anerkennung seiner Nachfolger unmöglich in Frage stellen. — Aus den Akten der Anerkennung des jetzigen Kaisers folgt freilich das Recht der Verweigerung; aber der Gebrauch dieses Rechtes trüge nicht einmal den Schein der Gerechtigkeit. — Würde man auch die Ungerechtigkeit nicht scheuen; so träten Zustände ein, für deren nothwendige Folgen dann so wenig als heute ein Kabinet verantwortlich sein wollte. Keine Macht kann einen anarchischen Zustand in Frankreich wollen; — keine kann einen neuen Akt der Volks-Souveränität wünschen; — und der Krieg würde noch mehr Verhältnisse zerstören als jetzt. — Für die Anerkennung eines Nachkommen des jetzigen Kaisers wäre jede Klausel lächerlich, und jede Verwahrung unnütz. — Ist aber das Prinzip der Legitimität einmal aufgegeben; so sind die Völker sicherlich zu glauben geneigt, daß ein dynastischer Grundsatz zu ihrem Vortheil aufgegeben sei; — und die Folgen dürften nicht lange Zeit ausbleiben.

Konnten die Mächte nicht stillschweigend die Thatsache annehmen, ohne die neue Ordnung förmlich anzuerkennen? — Ludwig Napoleon hatte den Höfen seine Thronbesteigung angezeigt, und auf diese Notifikation mußte eine Antwort folgen. Die Frage wird daher durch die andere beantwortet: ob nach

der Erklärung des Kaiserthums die Mächte noch einen Verkehr mit Frankreich erhalten sollten? — Eine förmliche Verweigerung der Anerkennung hätte nicht nur den Verkehr aufgehoben, sondern den Krieg augenblicklich herbeigeführt, welcher, komme er auch später, jetzt noch vermieden werden sollte.

Sind die Kabinette so sehr von der Befestigung der neuen Regierungsform in Frankreich überzeugt, daß sie glauben, man könne mit dem Kaiserthum feste Verhältnisse herstellen? — Die Kabinette halten von der Dauerfähigkeit des französischen Kaiserthums wohl nicht mehr als die Eigenthümlichkeit des Zustandes gestattet, — glaubten sie an die Dauer; so hätten sie ohne Zweifel ganz anders gehandelt; — denn die Verwahrungen, welche den Anerkennungen beigefügt sind, haben ihren Werth und ihre Wirksamkeit nur dann, wenn die französischen Zustände vorübergehend sind.

So haben die Mächte die Schwierigkeiten des Augenblickes beseitiget, aber vielleicht noch viel größere für die Zukunft geschaffen. — Die Geschichte wird sie darum wohl nicht tadeln, denn wie jetzt die Sachen stehen; so können die Regierungen nur noch für die Bedürfnisse des Augenblickes sorgen. — Dem alten Europa naht mit raschen Schritten sein Verhängniß, und dessen Walten läßt sich schon daran erkennen, daß die bestehenden Gewalten das Rechte nicht thun können, und daß die hemmende Macht der Umstände immer größer ist, als die Wirkung der besseren, Einsicht und die Kraft des aufrichtigen Willens.

XVI.

Den Gang unserer Zeit bezeichnet ein gewisses unregelmäßiges Drängen zu einem Ziele das man nicht kennt. — Wenige Tage sind hinreichend, um Ereignisse zu entwickeln, welche die bestehenden Verhältnisse verrücken und die feinste Berechnung verspotten. — Als ein solches Ereigniß wurde die Heirath des Kaisers der Franzosen angesehen (67). Unerwartet war sie gewiß, ob sie aber die Stellung des neuen Kaiserreiches wesentlich ändert; — das wird sich aus den folgenden Betrachtungen ergeben.

Der Kaiser der Franzosen hatte sich um zwei Prinzessinnen beworben, welche nach den bisherigen Regeln zu den anerkannten Dynastieen gehören, oder von diesen als ebenbürtig betrachtet werden. Die Versuche hatten keinen Erfolg, es war in Paris eine tiefe Mißstimmung erkennbar, — und bald erhoben sich unbestimmte Gerüchte über die Absicht des Kaisers sich mit einer Dame zu verbinden, welche mehrere Winter hindurch eine Zierde der höhern Gesellschaft in Paris war. — Am 21. Jänner gedachte der Kaiser des Todestages Ludwig XVI., und am 22. Jänner berief er die Bureaus des Senates und des gesetzgebenden Körpers so wie die Mitglieder des Staatsrathes in die Tuilerien, um die Mittheilung seiner Verheirathung mit Eugenie Montijo, Herzogin von Theba u. s. w. zu empfangen. — Eine Woche später, den 29. Jänner, wurde der Civil-Akt und am nächsten Tage die kirchliche Trauung vollzogen.

Ob diese Verbindung die Folge einer mächtigen Neigung war, oder ob sie aus der persönlichen Ansicht des Kaisers über seine eigenthümliche Lage entstund, müssen wir dahingestellt sein lassen; — die politische Bedeutung des Ereignisses bleibt immer dieselbe.

Die Anerkennung des Kaiserthums war errungen. War nun auch von den Mächten nur die Thatsache, d. h. war Ludwig Napoleon als Staatsoberhaupt mit dem Titel eines Kaisers, keineswegs aber eine neue Dynastie anerkannt; so konnte man

immerhin denken, es werde dem Kaiser früher oder später dennoch gelingen, eine Prinzessin irgend eines Fürstenhauses heimzuführen, und sei nur einige Zeit verflossen; so werde man den Sprößlingen dieser Ehe die Ebenbürtigkeit nicht streitig machen, man werde die Erbberechtigung derselben anerkennen; — und so sei dann die Dynastie gegründet. — Hat nun der Kaiser wohl auch so gedacht; so hat er doch schnell seinen natürlichen Standpunkt wieder gefunden, und er hat eine Politik verlassen, welche, im Widerspruch mit dem Prinzip seiner Erhebung, für ihn eine kleinlichte war. Der „Erkorene des Volkes" durfte sich nicht um Familien-Verbindungen bemühen. — Wären die Vortheile derselben auch weniger zweifelhaft, als Frankreichs Geschichte sie nachweist; so erschiene doch jede Bewerbung als ein Opfer, welches den dynastischen Interessen gebracht würde, und jedes Opfer müßte den Stolz der Nation verletzen, in deren Willen er seine alleinige Berechtigung erkennt.

So mußte der Kaiser der Franzosen seine eigene Stellung auffassen, und aus dieser Auffassung muß man seine bekannte Botschaft vom 22. Jänner beurtheilen. — „Seine Verbindung", sagte der Kaiser, „stehe nicht im Einklang mit den Traditionen der alten Politik, und darin liege ihr Vorzug, denn Frankreich habe durch seine aufeinanderfolgenden Revolutionen stets einen anderen Weg eingeschlagen als das übrige Europa". — Damit hat er in klaren verständlichen Worten erklärt, daß er in Verhältnissen stehe, welche mit jenen der europäischen Dynastieen gar nichts gemein haben (68).

In früheren Zeiten mochten die Könige ihre Gemahlinnen allerdings aus den Edlen ihrer eigenen Völker wählen. Nachdem aber diese ihre Unabhängigkeit verloren hatten und das Unterthanen-Verhältniß ein sehr schroffes geworden, so waren auch die regierenden Familien in eine abgesonderte Lage getreten. Mit der monarchisch konzentrirten Regierungs-Gewalt konnten Verzweigungen in die Familien der Unterthanen nicht mehr bestehen, und die gegenseitigen engern Beziehungen der Staaten, wie die neue Zeit sie erschuf, forderten, daß die Familien der Regenten außer den Völkern gestellt seien. — In der natürlichen Entwicklung der Verhältnisse entstunden die dynastischen Interessen, diese sicherten die innere Ruhe der Staaten; sie wurden eine Wohlthat der Völker, wo sie die nothwendigen Beschränkungen fanden, und ein furchtbares Uebel, wo sie die

nationalen Interessen beherrschten. — Die Könige bilden jetzt eine Familie, die streng alle anderen ausschließt.

In diese Familie ist der Kaiser der Franzosen nicht aufgenommen, ihn binden deßhalb nicht deren Gebräuche; bestünde ein allgemeines Fürstenrecht, es fände auf ihn keine Anwendung.

Gerade dadurch aber ist die National-Eitelkeit verletzt. Wie niedrig die Franzosen auch politische Vortheile einer Familien-Verbindung mit einem alten Fürstenhaus anschlagen mögen; so erregt sie der Glanz derselben in den öffentlichen Verhältnissen nicht weniger mächtig als im Privatleben. — Der Kaiser hat freilich erklärt: in die Bahnen der alten Monarchien einzulenken werde durch eine offene, redliche Politik und eine loyale Handlungsweise weit sicherer als durch königliche Bündnisse bewirkt, und man erwerbe sich die Aufnahme in die Familie der Könige dadurch, daß man stets seines Ursprunges gedenke, und Europa gegenüber seinen eigenthümlichen Charakter bewahre. Je mehr er aber seine Vereinzelung verhüllt, um so gewisser ist die Mißstimmung der Nation.

Die Franzosen haben zu viel gesunden Menschenverstand, um in der Heirath des Kaisers nur eine Privatangelegenheit zu sehen; wie er in seiner Botschaft erklärt hat. Dem unumschränkten Oberhaupt eines mächtigen Staates ist vielleicht die morganatische Ehe eine Privatangelegenheit. Den Vorschlag, eine solche einzugehen, hat der Kaiser mit Entschiedenheit zurückgewiesen, und er hatte vollkommen recht. — Ob seine Gemahlin als die bescheidene Genossin seines Privatlebens erscheine oder ob er sie mit dem Pomp seiner eigenen Stellung umgebe; — seine Nachkommen haben die gleiche Berechtigung. Wenn er seine Gemahlin aus eigener Machtvollkommenheit auf den Thron setzt, welchen der Wille des Volkes für ihn gebaut; so mag die französische Nation darüber richten, und hat sich das Volk seiner Souveränität so vollkommen und für immer begeben, daß ein einfaches Dekret die Erbfolge bestimmen konnte; so mag er jeden Augenblick seine Verfügung ändern. — Die Mächte erkennen keine Dynastie, und darum kein Erbrecht zur Nachfolge an. — Staatsrechtlich giebt es für Ludwig Bonaparte auch jetzt noch keine Mißheirath (disparagium).

Der Kaiser, wir haben es oben bemerkt, stützt sich auf die Masse, der Wille der Nation ist seine Legitimität, und darum konnte er aussprechen, daß er Europa gegenüber die Stelle eines

Emporkömmlings einnehme, daß der Titel aber ein ruhmvoller sei, wenn man ihn der freien Abstimmung eines großen Volkes verdanke. — Die Phrase schmeichelt freilich der Masse, aber ihre Wirkung hält nicht gegen die dauernde Gewalt der Thatsache aus; denn bald wird auch die Masse der Nation fühlen, daß ihr Kaiser vereinzelt in Europa steht; sie wird erwarten, daß sein Wort in Erfüllung gehe, und wird er nicht „im Angesicht des alten Europas durch die Macht des neuen Prinzips auf die Höhe der alten Dynastieen gehoben"; so wird bald genug die Forderung laut werden, daß er sich trotz seiner Heirath „den Eintritt in die Familie der Könige" erzwinge.

Der Umstand, daß die Kaiserin eine Ausländerin ist, macht ihrem Gemahl manche Ausübung seiner Machtvollkommenheit bequem. Er erfährt geringere Hindernisse, und er ist weniger durch Rücksichten gebunden, als wenn er unter den Töchtern Frankreichs gewählt hätte. Würde aber eine edle Französin den Thron des Kaisers theilen; so würde die Nation weit weniger fühlen, daß dieser Thron gewissermaßen einsam steht. Der Neid mochte geschäftig sein, die Mißgunst mochte alle Abneigungen gegen die Familie der Kaiserin zu Feindschaften aufstacheln, — es mochte Glück oder Unglück über sie kommen; — immer wäre sie eine Französin und die Heirath eine nationale Sache geblieben. — Kein Franzose hätte den Gedanken gewagt, daß der Kaiser durch seine Ehe gehindert sei, den gebührenden Platz unter den europäischen Dynastieen einzunehmen, und jeder hätte es für eine Ehrensache gehalten, ihm diesen Platz durch jegliches Opfer zu erringen. Darin liegt die Erklärung der allbekannten Thatsache, daß die Nation so sehr an der Kaiserin Josephine hing; und daß der Eindruck der Scheidung ein so peinlicher war. — Er wär es nicht minder gewesen, wenn sie auch nicht schon mit Napoleon vermählt gewesen wäre, als er nur noch General der Republik war.

Die Tochter der Cäsaren hat der erste Kaiser mit dem Schwerdte erobert, und wenn sein Neffe jetzt sagt, das Haus der Habsburger habe sich um diese Verbindung, die es nach einem unglücklichen Krieg als ein unvermeidliches Unglück ansah, eifrig beworben; so war diese Ruhmredigkeit auf die Masse berechnet und war aus der Politik entstanden, welche dem Kaiser den Gedanken eingab, einen Soldaten und einen Arbeiter als Zeugen bei dem Akte seiner Vermählung zu gebrauchen. —

Die gereizte Empfindlichkeit ist leicht zu erkennen; sie ist vielleicht menschlich entschuldbar, aber sie hat die Gesinnungen der Dynastieen und die Beziehungen zu den Höfen keineswegs freundlicher gemacht (69)

Je mehr die unvermeidlichen Folgen dieser Verhältnisse hervortreten, um desto bestimmter wird die Mißstimmung in Frankreich sich zeigen. — Geht sie auf den Kaiser über; so wird er seinem Hause die Achtung der Fürsten erzwingen wollen, und er weiß sehr gut, daß geachtet wird, was man fürchtet. — Darin wird die Nation mit ihm sein, oder sie läßt ihn ganz fallen. So ist denn auch die Liebe wirksam gewesen, um die Wahrscheinlichkeit des Krieges zu vergrößern.

Allerdings soll in dem französischen Heer eine Reduktion vorgenommen werden, aber was bedeutet die Beurlaubung von 20000 Mann, die man jeden Tag wieder einrufen kann? — Die Regimenter können doch vollzählig ausmarschiren, die Beurlaubten stellt man in die Depots. — Wir legen auf diese Reduktionen so wenig Gewicht als auf die friedliebende Rede an die gesetzgebende Versammlung. Diese war auf die Börse berechnet, wie die Botschaft vom 22. Jänner auf die Masse des Volkes. Weiß man doch, daß die französische Regierung bedeutende Summen verwendet, um die Curse auf einer anständigen Höhe zu halten.

Aus Allem geht nun aber hervor, daß die Stellung des Kaisers der Franzosen zu den europäischen Mächten durch dessen Heirath durchaus nicht verändert, sondern nur bestimmter hervorgetreten ist.

Im Westen und im Osten von Europa zeigen sich jetzt die Wirkungen der unnatürlichen Zustände, die man bisher künstlich gehalten, und überall sind die Folgen von Verwicklungen erkennbar, welche keine menschliche Weisheit zu lösen vermag. Das berühmte Wort des großen Verbannten auf Helena (70) wird nicht zur Wahrheit werden. Die Republik, als solche, hat keine Zukunft in dem alten Europa; sie könnte nur als eine vorübergehende Erscheinung des Gährungs-Prozesses eintreten, aus welchem neue Zustände sich bilden. — Die Auflösung, die wir in kleineren Körpern wahrnehmen, kann nur das Zusammenfließen derselben in größere Massen bewirken, welche sich nach bestimmten natürlichen Bedingungen gestalten und sich wieder auflösen müssen, wenn diese nicht erfüllt werden. — Der Kampf

um politische Freiheit hat jetzt schon seine haltbaren Resultate errungen; die Thatsachen entwickeln nun ihre Folgen, und in der nächsten Periode wird die Idee der Nationalitäten die bewegende Kraft sein, welche sich immer mehr der materiellen Interessen bemächtiget, während religiöse Empfindung und kirchliches Streben, fördernd oder störend, auf deren thatsächliche Gestaltung einwirkt.

Um in den Gang der großen Angelegenheiten einzugreifen, sind jetzt die Verhältnisse günstig, denn bei der gegenwärtigen Weltlage hat der Kaiser der Franzosen das Schicksal von Europa in seinen Händen, und noch ist ihm der Krieg keine Nothwendigkeit. — Er wird jetzt mit den östlichen Mächten gehen, denn im Sinne der Nation und im selbsteigenen Interesse muß er die republikanische Revolution in Europa vernichten, und darf er nicht dulden, daß die türkische Barbarei diesseits des Hellesponts, die Christen verfolge. — Der Kaiser der Franzosen wird offen oder heimlich mitwirken, um im Westen von Europa die Heerde zu zerstören, welche die gesellschaftliche Ordnung bedrohen; — im Osten aber wird er sich den Maaßnahmen nicht widersetzen, welche ergriffen werden dürften, um die Pforte zur Achtung der Verträge zu zwingen, und dadurch eine große Katastrophe noch einige Zeit zu verhüten.

Diese Haltung ist von den Forderungen des Augenblickes geboten; — aber der Augenblick entflieht gar schnell und im nächsten werden die Folgen der Nothwendigkeiten, welchen man jetzt sich gefügt hat, neue Verhältnisse bilden und wesentlich andere Combinationen hervorrufen. — Die Zeit unserer nächsten Zukunft dürfte keine ruhige Zeit sein, gewiß aber wird die zweite Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts große Ereignisse gebähren.

Beilagen und Noten.

Beilagen und Noten.

1) Wir geben den Wortlaut dieser Urkunde:

Les puissances alliées, ayant proclamé que l'empéreur Napoléon étoit le seul obstacle au rétablissement de la paix en Europe l'Empereur Napoléon, fidèle à son serment, déclare qu'il renonce pour lui et ses héritiers aux thrones de France et d'Italie et qu'il n'est aucun sacrifice personel, même celui de la vie qu'il ne soit prêt à faire à l'intéret de la France.

Fait au palais de Fontainebleau le 11 Avril 1814.

Napoléon.

Pour copie conforme Dupout de Nemours Secrétaire général du gouvernement provisoire.

2) Der Vertrag ist unterzeichnet zu Paris den 11. April; für Oestreich von Metternich, für Rußland von Nesselrode, für Preußen von Hardenberg, und für den Kaiser Napoleon von Caulincourt, Ney und Macdonald.

Die angeführten Bestimmungen sind in den Art. I., II., III., V., VI., VII.

Der Art. I. lautet wie folgt:

Art. 1. L'empéreur Napoléon renonce pour lui ses successeurs et descendans, ainsi que pour chacun des membres de sa famille, à tout droit de souverainité et de domination, tant sur l'empire françois et le royaume d'Italie, que sur tout autre pays.

3) Nach einem langen Eingang ist die Erklärung die folgende:

His Royal Highness the Prince-Regent, having full knowledge of the contents of the said Treaty, accedes to the same, in the name and on the behalf of His Majesty, as far as respects the stipulations relatives of the posession in Sovereignity of the Island of Elba, — and also of the Dutchies of Parma, Piacentia and Guastalla. But His Royal Highness is not to be considered by this act of accession, to have become a party, in the name of His Majesty, to any of the other provisions and stipulations contained therein.

Given under my Hand and Seal at Paris this 27th. day of April, in the year of our Lord 1814.

By Command of His Royal Highness the Prince-Regent acting in the name and under the behalf of His Majesty,

Castlereagh.

4) Der Wortlaut der Ratifikations-Urkunde des Kaisers Napoleon:

Avons approuvé le traité ci-dessus en tous et chacun des articles qui y sont contenus; — déclarons qu'il est accepté ratifié et confirmé et promettons qu'il sera inviolablement observé. — En foi de quoi nous avons donné les présentes signées de notre main, contra-signées et munies de notre sceau impérial.

Fait à Fontainebleau le 12 Avril 1814.

Napoléon.

Le Minister Secrétaire d'État. Duc de Bassano.

5) Der Graf v. St. Leu (Exkönig von Holland) hat seine Protestation gegen die Bestimmungen dieses Vertrages unter dem 18. Juni 1814 von Lausanne erlassen, und in der Gazette von Lausanne veröffentlichet. Diese Protestation nebst jener gegen den Senatus-Konsult vom 10. Dezember 1810, welcher ihm für den Verlust des Königreiches Holland die Domäne von St. Leu als Appanage anwies, wurde mit mehreren anderen Dokumenten bei einem Notar in Lausanne deponirt, der hierüber am 18. Juni 1815 eine Akte auffeßte.

6) Diese berühmte Erklärung ist vom 13. März 1815 unterzeichnet von Oestreich, Frankreich, Großbrittannien, Preußen, Rußland, Spanien, Portugal und Schweden. — Die betreffende Stelle lautet:

Les puissances déclarent en conséquence que Napoléon Bonaparte s'est placé hors des relations civiles et sociales et que comme ennemi et perturbateur du repos du monde, il s'est livré à la vindicte publique.

7) Der Wiener Allianz-Vertrag vom 25. März 1814 wurde in sechs gesonderten, jedoch ganz gleichlautenden Instrumenten zwischen je zwei Mächten ausgefertiget.

Der Eingang und der Art. I. stellt den Zweck des Bündnisses fest.

Au nom de la très sainte et indivisible Trinité.

S. M. le Roi du royaume-uni de la Grande-Brétagne et d'Irlande et S. M. l'Empéreur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême ayant pris en considération les suites que l'invasion en France de Napoléon Bonaparte et la situation actuelle de ce royaume peuvent avoir pour la sureté de l'Europe, ont resolus d'un commun accord avec S. M. l'Empéreur de toutes les Russies et S. M. le Roi de Prusse d'appliquer à cette circonstance importante les principes consacrés par le traité de Chaumont.

En conséquence ils sont convenus de renouveller par un traité solennel signé séparément par chacune des quatre puissances avec chacune de trois autres, l'engagement de préserver contre toute atteinte, l'ordre des choses si heureusement rétabli en Europe et de déterminer les moyens les plus efficaces de mettre cet engagement en exécution ainsi que de lui donner dans les circonstances présentes toute l'extension qu'elles réclament impérieusement.

Art. 1. Les hautes Puissances contractantes ci-dessus dénommées s'engagent solennellement à réunir les moyens de leurs états réspectifs pour maintenir dans toute leur intégrité les conditions du traité de paix conclu à Paris le 30 Mai 1814, ainsi que les stipulations arrêtées et signées au Congrès de Vienne dans le but de compléter les dispositions de ce traité, de le garantir contre les desseins de Napoléon Bonaparte. A cet effèt Elles s'engagent à diriger, si le cas l'exigeoit et dans le sens de la déclaration du 13 Mars dernier, de concert et de commun accord, tous leurs efforts contre lui, et contre tous ceux qui se seroient déjà ralliés à sa faction, desister de ses projets et de le mettre hors d'état de troubler à l'avenir la tranquillité de l'Europe et la Paix générale, sous la protection de laquelle le droit, la liberté et l'indépendance des nations venoient d'être placées et assurées.

8) Die Art. III. und VIII. lauten wie folgt:

Art. III. Les hautes parties contractantes s'engagent réciproquement à ne poser pas les armes, que d'un commun accord et avant que l'objet de la guerre désigné dans l'art. I. du présent traité n'ait été atteint, et tant que Buonaparte ne sera mis absolument hors de possibilité d'exciter des troubles et de renouveller les tentatives pour s'emparer du pouvoir suprême en France.

Art. VIII. Le présent traité étant uniquement dirigé dans le but de soutenir la France ou tout autre pays envahi contre les entreprises de Bonaparte et de ses adhérens; Sa Majesté très Chrétienne sera specialement invitée, à y donner Son adhésion, et à faire connoitre dans les cas où Elle devroit requérir les forces stipulées dans l'article II., quels secours les circonstances lui permettront d'apporter à l'objet du présent traité.

9) Die Ratifikationen wurden am 25. Mai ausgewechselt.

Die englische Erklärung ist von außerordentlicher Wichtigkeit, weßhalb wir deren Wortlaut beisetzen.

Declaration.

The undersigned on the exchange of the ratifications of the treaty of the 25. March last, on the part of his Court, is hereby commanded to declare that the eight article of the said treaty, wherein his most

Christian Majesty is invited to accede under certain stipulations, is to be understood as binding the contracting Partis upon principles of mutual security, to a common effort against the power of Napoleon Bonaparte, in pursuance of the third article of the said treaty; but is not to be understood as binding His Britannic Majesty to persecute the war with a view of imposing upon France any particular Government.

However solicitous etc.

10) Sämmtliche Ratifikationen wurden mit den gleichlautenden Erklärungen am 25. Mai ausgewechselt. Die östreichische ist von Metternich, die russische von Lieven und die preußische von Hardenberg unterzeichnet.

Wir geben die östreichische wörtlich:

Le sousigné ministre d'état et des affaires étrangères de S. M. l'Empereur d'Autriche, ayant rendu compte à son auguste maître de la communication que S. E. Mylord Castlereagh lui a â faire relativement à l'article VIII. du traité du 25 Mars dernier, a reçu ordre de déclarer que l'intreprétation donnée par le gouvernement Britannique à cet article, est entièrement conforme aux principes d'aprés lesquels S. M. J. et R. A. s'est proposée de règler sa politique durant la présente guerre, irrévocablement résolue de diriger tous ses efforts contre l'usurpation de Napoléon Bonaparte, ainsi que ce but est exprimé dant l'art. III. et d'agir à cet égard dans le plus parfait accord avec ses alliés; l'Empereur est néanmoins convaincu que les devoirs que lui impose l'intérêt de ses sujets, ainsi que les principes qui le guident, ne lui permettroient pas de prendre l'engagement de poursuivre la guerre dans l'intention d'imposer un gouvernement à la France etc.

11) Der zweite Pariser Frieden vom 20. November 1815.

12) Der Vertrag wurde ausgefertigt in fünf Instrumenten, nämlich zwischen 1) Großbrittannien und Preußen, 2) Großbrittannien und Rußland, 3) Großbrittannien und Oestreich, 4) Preußen und Oestreich, 5) Rußland und Oestreich. — Alle Ausfertigungen sind gleichlautend und von demselben Datum.

Au nom de la sainte et indivisible Trinité.

Le but de l'alliance conclue à Vienne le 25 mars 1815 ayant été heureusement atteint par le rétablissement en France de l'ordre des choses, que le dernier attentat de Napoléon Bonaparte avait monmentanément subverti L. L. M. M. l'Empereur d'Autriche, le Roi du royaume uni de la Grande-Bretaigne et d'Irlande, le Roi de Prusse et l'Empereur de toutes les Russies, considérant que le repos de l'Europe est essentiellement lié à l'affermissement de cet ordre de choses, fondé sur le maintien de l'autorité royale et de la charte

constitutionelle, et voulant employer tous leurs moyens pour que la tranquillité générale, objet des voeux de l'humanité et but constant de leurs efforts ne soit pas troublée de nouveau; désirant en outre de resserrer les liens qui les unissent pour l'intérêt commun de leurs peuples, ont resolu de donner aux principes consacrés par le traité de Chaumont du 1 Mars 1814 et de Vienne du 25 Mars 1815 l'application la plus analogue à l'état actuel des affaires, et de fixer d'avance par un traité solennel les principes qu'elles se proposent de suivre pour garantir l'Europe des dangers qui pourront encore la menacer.

A cette fin les hautes parties contractantes ont nommé pour discuter, arrêter et signer les conditions de ce traité; savoir S. M. l'Empereur d'Autrichc le prince de Metternich et le baron de Wessenberg; S. M. le Roi du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande le duc de Wellington, et Mylord Castlereagh; S. M. le Roi de Prusse le prince de Hardenberg et le baron de Humboldt, et S. M. l'Empereur de toutes les Russies le prince Rassoumoffsky et le comte de Capodistria.

Lesquels aprés avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, se sont réunis sur les articles suivans:

Art. I. Les hautes parties contractantes se promettent réciproquement de maintenir dans sa force et vigueur le traité signé aujourd'hui avec S. M. T. Ch. et de veiller à ce que les stipulations de ce traité, ainsi que celles des conventions particulières qui s'y rapportent, soient strictement et fidèlement exécutées dans toute leur étendue.

Art. II. S'étant engagés dans la guerre, qui vient de finir, pour maintenir inviolables les arrangemens arrêtés à Paris, l'année dernière pour la sureté et l'intirét de l'Europe, les hautes parties contractantes ont jugé convénable de renouveller par le présent acte, et de confirmer comme mutuellement obligatoires, les dits arrangemens, sauf les modifications que le traité signé aujourd'hui avec les plénipotentiaires de S. M. T. Ch. y a apportées et particulièrement aux par lequel Napoléon Bonaparte et sa famille en suite du traité du 11. Avril 1814 ont été exclus à perpétuité du pouvoir suprème en France, laquelle exclusion les puissances contractantes s'engagent par le présent acte; à maintenir en pleine vigueur, et, s'il etoit nécessaire avec toutes leurs forces.

Et comme les mêmes principes révolutionaires, qui ont souténu la derniere usurpation criminelle pourraient encore, sous d'autres formes déchirer la France et ménacer ainsi le répos des autres états, les hautes parties contractantes reconnoissent solenellement le devoir

de redoubler leurs soins pour veiller, dans des circonstances pareilles à la tranquillité et aux intérêts de leurs peuples, s'engagent dans le cas qu'un aussi malheureux événement vint à éclater de nouveau, à concerter entre elles et S. M. T. Ch. les mesures qu'elles jugeront nécessaires pour la sureté et pour la tranquillité générale de l'Europe.

Die folgenden Artikel enthalten die Bestimmungen über die Besetzung von Frankreich durch Truppen der Verbündeten.

Art. VI. Pour assurer et faciliter l'execution du présent traité et consolider les rapports intimes qui unissent aujourd'hui les quatre Souverains pour le bonheur de monde, les hautes parties contractantes sont convenes de renouveler à des époques déterminées, soit sous les auspices immédiats des souverains, soit par leurs ministres respectifs, des réunions consacrées aux grands intérêts communs, et à l'examen de mesures qui, dans chacune de ces époques seront jugées le plus salutaires pour le repos et la prospérité des peuples, et pour le maintien de la paix de l'Europe.

13) Art. I. der Verfassung.

14) Das Protokoll ist von den Bevollmächtigten von Oestreich, Frankreich, Großbrittannien, Rußland und Preußen am 15. November 1818 unterzeichnet.

Der Wortlaut der angeführten Bestimmungen ist folgender:

Après avoir mûrement approfondi les principes conservateurs des grands intérêts, qui constituent l'ordre des choses établi en Europe sous les auspices de la Providence divine, moyennant le traité de Paris du 30 Mai 1814, le récès de Vienne et le traité de paix de l'année 1815, les cours signataires du présent acte ont unanimément reconnus, et déclarent en conséquence.

1°. Qu'elles sont fermément decidées à ne s'écarter ni dans leurs relations mutuelles ni dans celles qui les lient aux autres états du principe d'union intime qui a présidé j'usqu'ici à leurs rapports et intérêts communs; union devenue plus forte et indissolable par les lieus de fraternité chrétienne que les souverains ont formés entre eux.

2°. Que cette union d'autant plus réelle et plus durable, qu'elle ne tient à aucun intérêt isolé, à aucune combinaison momentanée, ne peut avoir pour objet que le maintien de la paix générale fondée sur le respect religieux pour les engagements consignés dans les traités, pour la totalité des droits qui en dérivent.

3°. Que la France, associée aux autres puissances par la restauration du pouvoir monarchique, légitime et constitutionnel s'engage à concourir désormais au maintien et l'affermissement d'un système qui a donné la paix à l'Europe, et qui seul peut en assurer la durée.

4°. Que si, pour mieux attendre le but ci-dessus enoncé, les puissances qui ont concouru au présent acte, jugeaient necéssaire d'établir des réunions particulières, soit entre les souverains augustes eux-mêmes, soit entre leurs ministres et plénipotentiaires respectifs, pour y traiter en commun leurs propres intérêts, en tant qu'ils se rapportent à l'objet de leurs délibérations actuelles ; l'époque et l'endroit de ces réunions seront chaque fois préalablement arrêtées au moyen de communications diplomatiques et que, dans le cas où ces réunions auraient pour objet des affaires spécialement liées aux intérêts des autres états de l'Europe, elles n'auront lieu qu'à la suite d'une invitation formelle de la part de ceux de ces états que les dites affaires concerneroient, et sous la réserve expresse de lenr droit d'y participer directément ou par leurs plénipotentiaires.

5°. Que les résolutions consignées au présent acte seront portées à la connaissance de toutes les cours Européennes, par la déclaration ci-jointe, laquelle sera considérée comme sanctionnée par le protocolle, en faisant partie.

15) Die Stelle der Deklaration vom 18. November 1818 ist die folgende:

L'objet de cette union est aussi simple que grand et salutaire. Elle ne tend à aucune nouvelle combinaison politique, à aucun changement dans les rapports sanctionnés par les traités existans. Calme et constante dans son action, elle n'a pour but que le maintien de la paix et la garantie des transactions qui l'ont fondée et consolidée.

Les souverains, en formant cette union auguste, ont regardé comme la base fondamentale, leur invariable résolution de ne jamais s'écarter ni entre eux, ni dans leurs relations avec d'autres états **de l'observation la plus stricte des principes du droit des gens**, — principes qui dans leurs applications à un état de paix permanent, peuvent seuls garantir efficacement l'indépendance de chaque gouvernement et la stabilité de l'association générale.

16) Die Note des Herzogs v. Richelieu vom 12. November 1818 ist die Erwiederung einer Kollektiv-Note der Bevollmächtigten der vier anderen Mächte, in welcher Frankreich eingeladen wurde, dem politischen System dieser beizutreten.

. . . . S. M. T. Ch. acceuille avec empressement la proposition qui lui est faite d'unir ses conseils et ses efforts à ceux de L. M. l'Empereur d'Autriche, le Roi de la Grande-Bretagne, le Roi de Prusse, et l'Empereur de toutes les Russies pour accomplir l'oeuvre salutaire qu'ils se proposent. En conséquence Elle

a autorisé le sousigné à prendre part à toutes les délibérations de leurs ministres et plénipotentiaires dans le but de consolider la paix d'assurer le maintien des traités sur lesquels elle repose, et de garantir les droits et les rapports mutuels, établis par les mêmes traités et reconnus par toutes les états de l'Europe.

17) Die Theilnahme Frankreichs an der Intervention in Griechenland und in der Türkei gehört nicht eigentlich hieher.

18) Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 Art. 65—78.

19) In dem 21. Protokoll der Londoner Konferenz vom 17. April 1831. Die betreffende Stelle ist die folgende:

Le plénipotentiaire français finit par exprimer de nouveau le vif et invariable désir qu'a toujours éprouvé son gouvernement de rester uni à ses Alliés, et de coopérer avec eux au maintien de la paix générale et des Traites qui en constituent la base.

20) In dem 21. Protokoll der Londoner Konferenz vom 19. Februar 1831:

Les plènipotentiaires les (les actes de la conférence) ont conduits à reconnaitre unanimément qu'ils doivent à la position de cinq cours, comme à la cause de la paix générale et celle de la civilisation européenne de rappeler ici le grand principe de droit public, dont les actes de la conférence de Londres n'ont fait qu'offrir une application salutaire et constante.

D'après ce principe d'un ordre supérieur les Traités ne perdent pas leur puissance quels que soient les changemens qui interviennent dans l'organisation intérieurs des peuples.

21) Das Schreiben des Kaisers von Rußland an Louis Philipp ist in mehrfacher Hinsicht interessant und für die Beurtheilung der damaligen Verhältnisse wichtig. Es lautet wie folgt:

J'ai reçu des mains du générale Athalin la mission dont il était porteur. Des événemens à jamais déplorables ont placé V. M. dans une cruelle alternative. Votre Majesté a pris une résolution qui seule lui paraissait propre à épargner à la France de plus grands maux, et je ne dirai rien des motifs qui ont conduit V. M. dans cette occasion; mais j'adresse les voeux les plus ardens à la divine Providence pour qu'il lui plaise de bénir les desseins de V. M. et Vos efforts pour le bien être du peuple français. — De concert avec mes Alliés je reçois avec satisfaction le désir exprimé par V. M. d'entretenir des relations de paix et d'amitié avec tous les états européens. — Aussi long-temps que ces relations seront fondées sur les traités existans, et sur la

ferme volonté de maintenir les droits et les obligations solennellement reconnus par ceu-ci, ainsi que les propriétes territorialés, l'Europe y verra une garantie de la paix, qui est nécessaire même pour le repos de la France. Appelé conjointement avec mes Alliés à continuer avec la France sous son nouveau gouvernement ces relations conservatrices, je m'empresserai de mon coté, de mettre non seulement tous les soins, qu'elles exigent, mais je manifesterai encore sans cesse les sentimens de la sincérité desquels je me fais un plaisir d'assurer V. M. en échange de ceux qu'Elle m'à exprimés. Que Votre Majesté veuille agréer etc.

Signé Nicolas.

22) Wiener Kongreßakte. — Die betreffende Bestimmung ist dem Wortlaut nach die folgende:

Art. I. Le duché de Varsovie, à l'exception des provinces et districts dont il a éte autrement disposés dans les articles suivans, est réuni à l'empire de Russie. Il y sera lié irrévocablement par sa constitution pour être possédé par S. M. l'empereur de toutes les Russies, ses héritiers et ses successeurs à perpétuité. S. M. J. se réserve de donner à cet état, jouissant d'une administration distincte, l'extension intérieure qu'elle jugera convenable. Elle prendra avec ses autres titres celui de Czar, Roi de Pologne, conformément au protocole usité et consacré pour les titres attachés à Ses autres posessions. Les Polonais, sujets respectifs de la Russie, de l'Autriche et de la Prusse obtiendront une représentation et des institutions nationales, réglées d'après le mode d'existence politique que chacun des gouvernemens auxquels ils appartiennent, jugera utile et convenable de leur accorder.

23) Die betreffende Bestimmung des Wiener Kongresses ist die folgende:

Art. VI. La ville de Cracovie avec son territoire sera envisagée à perpétuité cité libre, indépendante et strictement neutre, sous la protection de la Russie, de l'Autriche et de la Prusse.

24) Die Note der acht Mächte (Oestreich, Frankreich, Großbrittannien, Preußen, Rußland, Spanien, Portugal, Schweden) ist in Wien unter dem 20. März 1815 ausgefertiget.

25) Die Beitritts-Akte ist in Zürich unter dem 27. Mai 1815 ausgefertiget.

26) In den Art. 74 bis 79 und ferner 81 bis 84.

27) In dem Art. 92.

28) Die betreffende Akte ist von den Bevollmächtigten von Oestreich, Frankreich, Großbritiannien, Portugal, Preußen und Rußland am 20 November 1815 zu Paris unterzeichnet.

Besonders wichtig ist die folgende Stelle:

Les puissances signataires de la déclaration du 20 Mars réconnaissent authentiquement par le présent acte, que la neutralité et l'inviolabilité de la Suisse, et son indépendance de toute influence étrangère sont dans les vrais intérêts de la politique de l'Europe entière.

29) Der erste Pariser Friede erklärt die Unabhängigkeit der Schweiz als Föderation, während er im Gegensatz die Einzelstaaten in Deutschland als souverän erklärt.

Art. VI. — — — — Les états de l'Allemagne seront indépendants et unis par un lien fédératif.

La Suisse indépendante continnera de se gouverner par elle même.

30) S. de Vattel. Le droit des gens ou principes de la loi naturellc, appliqués à la conduite et aux affaires des Nation et des Souverains. § 201.

31) S. das europäische Völkerrecht der Gegenwart von Heffter. 2. Ausgabe. Berlin 1848.

§. 95. — — — — — — — — —

„Eine vollkommen verbindliche Auslegung können nach internationalem Recht natürlich nur die Interessenten sich selbst geben oder durch einen Schiedsrichter sich geben lassen; alle Interpretations-Regeln der Verträge dienen außerdem blos zur einseitigen Unterstützung von Einsprüchen oder Einwendungen.

32) S. de Vattel a. a. O.

§. 270. — — — — Des qu'on y rencontre quelque obscurité il faut chercher quel a été vraisemblablement la pensée de ceux qui l'ont dressé, et l'interprêter en conséquence.

33) Der Eingang des Vertrages von Chaumont lautet wie folgt:

S. M. Imp. et Roi Apost. l'empereur d'Autriche, roi de Hongrie et de Bohême, S. M. l'empereur de toutes les Russies, S M. le roi du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, et S. M. le roi de Prusse, ayant fait parvenir au gouvernement français des propositions

pour la conclusion d'une paix générale; et désirant au cas que la France refusât les conditions de cette paix, reserrer les liens qui les unissent pour la poursuite vigoureuse d'une guerre, entreprise dans le but salutaire de mêttre fin aux malheurs de l'Europe, d'en assurer, le repos futur par le rétablissement d'un juste équilibre des puissances, et voulant en même temps, si la providence bénissait leurs intentions pacifiques, déterminer les moyens de maintenir contre toute atteinte l'ordre des choses, qui aura été l'heureux resultat de leurs efforts, sont convenus de sanctioner par un traité solennel, signé separèment par chacune des quatre puissances avec les trois autres le double engagement.

En conséquence etc. ect.

34) Der Wortlaut einiger der betreffenden Stellen dieser Erklärung vom 25. März 1814 ist der folgende:

Des événemens militaires, tels que l'histoire aura peine à en recueillir dans d'autre temps renversérent au mois d'Octobre dernier l'édifice monstrueux compris sous la dénomination d'empire français édifice politique fondé sur la ruine des États jadis indépendans et heureux, agrandi par des provinces arrachées à d'antiques monarchies, soutenu aux prix de sang, de la fortune, et du bien-être d'une géneration entière — — — — — — — —
— — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — —

La France rendue aux dimensions que des siècles de gloire et de prospérité sous la domination de ses rois lui avait assurées, devait partager avec l'Europe les bienfaits de sa liberté, de l'indépendance nationale et de la paix. Il ne dépendait que de son gouvernement de mêttre par un seul mot un terme aux souffrances de la nation, de lui rendre avec la paix, ses colonies son commerce et le libre exercice de son industrie. Voulait-il plus? Les puissances s'étoient offertes à discuter dans un esprit de conciliation ses voeux sur des objets de possesion d'une mutuelle convenance qui dépasseraient les limites de la France, avant les guerres de la revolution.

— — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — —

L'Europe entière ne forme qu'un voeux, celui de faire participer à ses bienfaits de la paix, la France, dont les puissances alliées elles-mêmes ne désirent, ne veulent et ne souffriront pas le démembrement. La foi de leurs promesses est dans les principes pour lesquels elles combattent. Mais par où les Souverains pourront-ils juger que la

France veut partager ces principes, qui doivent fonder le bonheur du monde, aussitôt qu'ils verraient que la même ambition qui à répandu tant de maux sur l'Europe, est encore le seul mobile du gouvernement, qui, prodigue du sang français, et le versant à flots, l'intérêt public est toujours immolé à l'intérêt personnel? Sous de tels rapports où serait la garantie de l'avenir, si un système aussi déstructenr ne trouvait pas un terme, dans la volonté générale de la nation? Dès lors la paix de l'Europe est assurée et rien ne saurait la troubler à l'avenir.

35) S. die Verfassung der französischen Republik vom November 1848 Art. 45, 50, 53, 54, 66 und 68.

36) S. die Verfassung vom 14. Januar 1852 Art. 2, 12, 13, 57.

37) Diese Grundsätze sind als Motive der Intervention ausgesprochen in dem Vertrag, welcher zur Pazifikation von Griechenland von den Bevollmächtigten von England, Frankreich und Rußland unter dem 6. Juli 1826 zu London abgeschlossen worden ist.

38) Diese Auffassung des Begriffs vom europäischen Staaten-System geht ganz klar aus den Akten des Aachener Kongresses hervor.

39) Es ist sehr bezeichnend, daß der jetzige Kaiser der Franzosen an der Rechtsschule zu Paris den Lehrstuhl des konstitutionellen Staatsrechtes aufgehoben und an dessen Stelle einen für die justinianischen Institutionen gesetzt hat.

40) Protokoll des Kongresses vom 15. November 1818 Art. III.

41) Man denke an die Armengesetze in England, welche den Wohlhabenden unerhörte Steuern auflegten und im Allgemeinen doch nicht den erwünschten Erfolg hatten; — da sie bekanntlich das Proletariat nur vergrößerten und feindlicher gegen die Besitzenden stimmten.

42) Der Verfasser befand sich am Ende des Jahres 1848 in Frankreich und hatte Gelegenheit zu hören, daß kurz vor der Wahl einsichtsvolle und durchaus unbefangene Personen die Bewerbung Ludwig Bonaparte um die Präsidentschaft für eine Abentheuerlichkeit, die Wahl für eine Unmöglichkeit hielten. — Der Verfasser hat damals nur Wenige gehört, welche kopfschüttelnd meinten, bei der allgemeinen Stimmgebung sei keine Berechnung möglich, diese wurden als Gespensterseher verhöhnt, aber vierzehn Tage später hatte Ludwig Bonaparte auch in diesem Departement eine ungeheure Mehrheit der Stimmen erhalten.

43) Alle Pfarrer, mit Ausnahme der s. g. Cantonal-Pfarrer, können vom Bischof nach Willkühr versetzt werden. Die Cantonal-Pfarrer in Frankreich sind ziemlich genau das, was die Dekane in den süddeutschen Staaten.

44) Im Jahr 1438 wurde bekanntlich zwischen dem König Carl VII. und dem Papste Eugen IV. die s. g. pragmatische Sanktion zu Bourges abgeschlossen, welche als die Grundlage der s. g. gallicanischen Kirchenfreiheiten betrachtet wird.

45) Man sehe die Schrift von Montalembert: Sur les vrais intérêts du Catholicisme, deren eigentliche Bedeutung gerade darin liegt, daß sie das Verhältniß der Kirche zu den Regierungsformen mit großer Klarheit beleuchtet.

46) Vor dem 2. Dezember 1851 erschien bekanntlich der Präsident bei Festen, Musterungen u. s. w. in der Uniform der Nationalgarde.

47) In den Tagen der inneren Unruhen galt die Handlungsweise der Nationalgarde dem französischen Soldaten als der Ausdruck der öffentlichen Meinung. Deßhalb nahm er freudig jeden Kampf auf, in welchen die bewaffnete Bürgerschaft eingetreten war; — aber nur das Gebot der militärischen Ehre und die Disziplin konnten ihn in manchen Fällen bewegen, widerwillig zu thun, was die Nationalgarde zu thun sich weigerte. — Darin lag nun eine hohe politische Bedeutung des Institutes.

48) Schon im Jahr 1848 und mehr noch im Jahr 1849 sprachen sich die Offiziere unverholen gegen die Republik aus, und erklärten diese für unhaltbar. — Der Soldat machte seinem Ingrimm durch Witze und Einfälle Luft; — aber er that seine Schuldigkeit. — Diese Aeußerungen der Mißachtung seiner Regierung veranlaßten falsche Beurtheilungen; — und erzeugten besonders den Irrthum, daß die Partei der Rothen einen mächtigen Anhang in der Armee habe. Der Irrthum war sehr verzeihlich, wenn man hörte, daß dieselben Soldaten, welche irgend eine Meuterei unterdrücken sollten und wirklich auch unterdrückten, sich mit unverhehltem Grimm gegen die Polizeidienste aussprachen, welche sie mit Hingebung leisteten.

Der Verfasser glaubt bemerken zu müssen, daß er zu jener Zeit Gelegenheit hatte, mit französischem Militär verschiedener Grade zu verkehren, und daß er die französische Armee schon vor Jahren gekannt hat.

49) Zu Ende des Jahres 1850 hörte der Verfasser einen nicht mehr jungen Unteroffizier sagen: „La revolution de 1830 a été faite par la

bourgeoisie, celle de 1848 par la canaille, la troisième c'est nous qui la ferons", — und es war leicht zu sehen, daß der Mann die wahre Herzensmeinung seiner Kammeraden ausgesprochen hatte.

50) Allerdings bestunden in der französischen Armee von jeher bemerkenswerthe Abstufungen der monarchischen Gesinnung. Während diese bei der Reiterei mit der größten Entschiedenheit hervortrat, neigte sich die Artillerie und das Genie-Corps dem Republikanismus zu. Aber nichtsdestoweniger war, besonders seit dem Jahr 1849, der allgemeine Geist des Heeres für die monarchische Staatsform.

51) Zur Erhaltung der Disziplin, welche die französischen Soldaten im Inneren der Compagnien ausüben, scheuen sie auch körperliche Züchtigungen, z. B. die Savate nicht. Sie erkennen und vollziehen diese unter sich ohne Zuthun oder dienstliche Kenntnißnahme der Offiziere.

52) Bei einer Bevölkerung von 35,781,628 Seelen betragen die Staatsausgaben auf den Kopf über 43 Frks. — Zu Ende des Jahres 1851 war das Defizit schon zur Summe von 630 Millionen Frks. gestiegen. — S. v. Reden über Frankreichs Staatshaushalt. Darmstadt bei Junghaus.

Das Budget für 1852 hat ein Defizit vorgesehen von	53,985,242 Frks.
Dazu die außerordentlichen Kredite bis zum 16. Dezember 1852	47,203,406 "
	101,188,648 Frks.
Rechnet man davon ab, was die indirekten Abgaben mehr als im Budget vorgesehen war, eingebracht haben sollen	51,303,000 Frks.
so ergiebt sich das Defizit vom 1. Jänner bis 16. Dezember 1852	49,885,648 Frks.

Haben nun die Mehreinnahmen aus den indirekten Abgaben in der zweiten Hälfte des Dezembers verhältnißmäßig so viel als in den anderen Monaten getragen; so haben die außerordentlichen Kredite diese Einnahmen sicherlich überstiegen, und der kleinste Werth des Defizits im Jahr 1852 beträgt demnach die Summe von 52 Millionen Frks.

Wenn man aber die ganze Lage der Dinge ins Auge faßt; so wird es in hohem Grad wahrscheinlich, daß die angegebene Mehreinnahme durch indirekte Steuern zu groß, die angegebene Summe der außerordentlichen Kredite aber ohne Zweifel zu klein ist, und man wird daher die Ueberzeugung gewinnen, daß für das Defizit des Jahres 1852 die

Summe von 110 Millionen der Wahrheit näher liegt, als die Summe von 52 Millionen, wie sie aus den Angaben der Pariser Blätter ꝛc. erfolgt.

Sei es aber, daß die Angaben ganz richtig sind; so konnten unter anderen Umständen jene 52 Millionen indirekter Einnahmen zur Deckung des Defizits verwendet oder den Steuerpflichtigen nachgelassen werden; so aber hat der jetzige Kaiser der Franzosen im Lauf von eilf Monaten eben hundert Millionen mehr als die gewöhnlichen Einnahmen aus dem Staatsschatz ausgegeben.

53) Daß die französische Republik eine europäische Koalition fürchtete, das wird ganz klar durch die Ausführungen, welche Lamartine in seinem Conseiller du peuple (die Ausgabe in einzelnen Heften) gegeben hat. Wir halten den Dichter weder für einen großen Staatsmann, noch für einen gründlichen Publizisten; — aber er mußte doch wohl die Ansicht der provisorischen Regierung kennen, deren Mitglied er war.

54) Das Werk von Masson: Sur les limites de la France, Paris 1853, macht mit Recht deßwegen Aufsehen, weil es jetzt unter dem gegenwärtigen Preßzwang erschien. Wenn die Regierung auch keinen Theil daran hat; so ist es immer sehr auffallend, daß die Nummern der Indépendance belge, welche eine Beurtheilung dieser Schrift gaben, in Frankreich mit Beschlag belegt wurden. Uebrigens enthält sie gar nichts als was unter Louis Philipp und schon unter der Restauration in den Collegien, selbst in den Primär-Schulen, vorzüglich aber in den Kriegsschulen gelehrt wurde. — Aus den lithographirten oder gedruckten Heften, welche in den Schulen höherer Anstalten von diesen ausgegeben werden, ließe sich allein eine Schrift wie die von Masson zusammenarbeiten. — Der ehemals piemontesische Offizier wird in Frankreich Erfolg haben, denn er hat gewissermaßen als Unpartheiischer der Lieblings-Idee der Nation geschmeichelt.

55) Art. XI. der Bundesakte.

56) Art. XI. der Bundesakte und Art XXXV. der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820.

57) Diese Ausführung findet sich in der deutschen Vierteljahrs-Schrift 1852 2. Heft in einem Aufsatze, der betitelt ist: deutsche Interessen an der oberrheinischen Grenze, Abschn. 4 S. 175 ff. und Abschn. 5 S. 183 ff.

58) Die bekannte Allianz zwischen Oestreich und Frankreich während des siebenjährigen Krieges war ein Zwischenfall der, von ganz Frankreich

mißbilliget, nicht einmal so lange währte, als das Ansehen und die Macht seiner Urheber.

59) Die Bestimmung der Bundesakte, auf welche der Text sich bezieht, ist im Art. XI. die folgende:

„Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen".

60) Auch die Wirkungen der Neutralität der Schweiz und ihrer Grenzen bei einem Krieg gegen Frankreich sind in der Abhandlung der deutschen Vierteljahrs-Schrift, auf welche wir uns in Note 57 bezogen, angedeutet.

61) S. den angeführten Aufsatz: Deutsche Interessen an der oberrheinischen Grenze.

62) In Frankreich ist, wie im Texte bemerkt wurde, der Krieg vorbereitet. Das sehr entwickelte System der Kommunikationen läßt die Truppenmärsche im Innern des Landes verbergen; und der französische Generalstab ist noch immer sehr geschickt in der Anordnung der Märsche und der Konzentrirung der Truppen. Bei den ungeheuren Vorräthen kann die Ausrüstung ohne Lärm und Aufsehen bewirkt werden. Straßburg allein hat alles Material für doppelte Bewaffnung und Ausrüstung von 120000 Mann; — und eben so gut sind alle Offensiv-Waffenplätze an anderen Grenzen, wie z. B. Metz, Lille, Grenoble u. s. w. versehen. — In den Jahren 1831 und 1832 lagen an der oberrheinischen Grenze 50000 Mann, man wußte es nicht, denn sie lagen größtentheils auf dem westlichen Abhang der Vogesen, und konnten 48 Stunden nach erhaltener Ordre an irgend einem Punkte des Rheines zwischen Straßburg und Basel schlagfertig aufgestellt sein. — Was die kriegerische Bewegung in Frankreich dem Ausland zuerst verräth, das ist der Ankauf von Pferden, — wenn aber auch, wie wir glauben, die französische Reiterei nicht vollkommen beritten, ihre Feldgeschütze nicht gänzlich bespannt sind; so darf man nicht vergessen, daß die Pferdezucht in verschiedenen Departements sich bedeutend gehoben hat, und wohl das ganze Bedürfniß der Zugpferde und eine schöne Anzahl brauchbarer Remonten für Cavallerie liefern kann. — Die Franzosen sind aber, wie jedermann weiß, nicht so heicklich in der Auswahl, und sie scheuen sich auch nicht mit, verhältnißmäßig schwacher, Cavallerie etwas zu unternehmen; — auch denken sie immer sich im eroberten Lande vollständig zu remontiren.

63) In der Gegenerklärung vom 25. April 1815 bei der Uebergabe des Allianz-Vertrages von Wien. S. Note 10.

64) Diese Absicht des Bürger-Königthums wurde von den Bevollmächtigten von Oestreich, England, Rußland und Preußen in einer Collektiv-Note vom 17. März 1831 an den französischen Bevollmächtigten Horace Sebastiani sehr bitter hervorgehoben.

65) Als eine holländische Flotte unter de Ruyter in die Themse eindrang und die englischen Schiffe bei Chatam verbrannte.

66) Es ist höchst bemerkenswerth, daß das Unterhaus bedeutende Subsidien zur Bemannung und Ausrüstung der Kanalflotte, so wie zur Vermehrung der Artillerie an demselben Tage bewilligte, an welchem das Parlament die Mittheilung des Lord Malmesbury über die Anerkennung des Kaisers der Franzosen vernahm.

67) Gegenwärtige Schrift, mit Ausnahme der Beilagen und Noten, war gedruckt, als die Nachricht erschien, daß der Kaiser der Franzosen sich mit dem Fräulein Montijo verlobt habe. Der Verfasser glaubte diesen Nachtrag beifügen zu müssen, um dieses Ereigniß zu beleuchten, welches die politischen Verhältnisse bedeutend zu ändern schien.

68) Diese Botschaft ist die folgende:

Messieurs!

Je me rends au voeu si souvent manifesté par le pays, en venant vous annoncer mon mariage.

L'union que je contracte n'est pas d'accord avec les traditions de l'ancienne politique; c'est là son avantage.

La France, par ses révolutions successives, s'est toujours brusquement séparée du reste de l'Europe; tout gouvernement sensé doit chercher à la faire rentrer dans le giron des vieilles monarchies; mais ce résultat sera bien plus sûrement atteint par une politique droite et franche, par la loyauté des transactions, que par des alliances royales qui créent de fausses sécurités et substituent souvent l'intérêt de famille à l'intérêt national. D'ailleurs, les exemples du passé ont laissé dans l'esprit du peuple des croyances superstitieuses; il n'a pas oublié que depuis soixante-dix ans les princesses étrangères n'ont monté les degrés du trône que pour voir leur race dispersée et proscrite par la guerre ou par la révolution. Une seule femme a semblé porter bonheur et vivre plus que les autres dans le souvenir du peuple, et cette femme, épouse modeste et bonne du général Bonaparte, n'était pas issue d'un sang royal.

Il faut cependant le reconnaître: en 1810, le mariage de Napoléon Ier avec Marie-Louise fut un grand événement; c'était un gage

pour l'avenir, une véritable satisfaction pour l'orgueil national, puisqu'on voyait l'antique et illustre maison d'Autriche, qui nous avait si longtemps fait la guerre, briguer l'alliance du chef élu d'un nouvel Empire. Sous le dernier règne, au contraire, l'amour-propre du pays n'a-t-il pas eu à souffrir lorsque l'héritier de la couronne sollicitait infructueusement pendant plusieurs années l'alliance d'une maison souveraine, et obtenait enfin une princesse accomplie sans doute, mais seulement dans des rangs secondaires et dans une autre religion ?

Quand en face de la vieille Europe on est porté par la force d'un nouveau principe à la hauteur des anciennes dynasties, ce n'est pas en vieillissant son blason et en cherchant à s'introduire à tout prix dans la famille des rois qu'on se fait accepter. C'est bien plutôt en se souvenant toujours de son origine, en conservant son caractère propre et en prenant franchement vis-à-vis de l'Europe la position de parvenu, titre glorieux lorsqu'on parvient par le libre suffrage d'un grand peuple.

Ainsi, obligé de s'écarter des précédens suivis jusqu'à ce jour, mon mariage n'était plus qu'une affaire privée ; il restait seulement le choix de la personne. Celle qui est devenue l'objet de ma préference est d'une naissance élevée. Française par le coeur, par l'éducation, par le souvenir du sang que versa son père pour la cause de l'Empire, elle a, comme Espagnole, l'avantage de ne pas avoir en France de famille à laquelle il faille donner honneurs et dignités. Douée de toutes les qualités de l'âme, elle sera l'ornement du trône comme, au jour du danger, elle deviendrait un des ses courageux appuis. Catholique et pieuse, elle adressera au Ciel les mêmes prières que moi pour le bonheur de la France ; gracieuse et bonne, elle fera revivre, dans la même position, j'en ai le ferme espoir, les vertus de l'Impératrice Joséphine.

Je viens donc, messieurs, dire à la France : J'ai préféré une femme que j'aime et que je respecte à une femme inconnue dont l'alliance eût eu des avantages mêlés de sacrifices. Sans témoigner de dédain pour personne, je cède à mon penchant, mais après avoir consulté ma raison et mes convictions. Enfin, en plaçant l'indépendance, les qualités du coeur, le bonheur de famille, au-dessus des préjugés dynastiques et des calculs de l'ambition, je ne serai pas moins fort puisque je serai plus libre.

Bientôt, en me rendant à Notre-Dame, je présenterai l'Imperatrice au peuple et à l'armée ; la confiance qu'ils ont en moi assure leur sympathie à celle que j'ai choisie ; et vous, messieurs, en apprenant

à la connaître, vous serez convaincus que cette fois encore j'ai été inspiré par la Providence.

Paris, 22 janvier 1853.

69) Es ist bekannt, daß die Reden des Kaisers niemals so gedruckt werden, wie er sie wirklich gehalten hat. So soll auch in die Botschaft vom 22. Jänner die Bezeichnung Princesse accomplie, die er für die Herzogin von Orleans gebraucht, erst beim Druck eingeschaltet worden sein. —

70) Après cinquante ans l'Europe sera république ou cosaque.

à la connaître, vous serez convaincus que cette fois encore j'ai été inspiré par la Providence.

Paris, 22 janvier 1853.

69) Es ist bekannt, daß die Reden des Kaisers niemals so gedruckt werden, wie er sie wirklich gehalten hat. So soll auch in die Botschaft vom 22. Jänner die Bezeichnung Princesse accomplie, die er für die Herzogin von Orleans gebraucht, erst beim Druck eingeschaltet worden sein. —

70) Après cinquante ans l'Europe sera républicaine ou cosaque.

Allianz
Kaiserfried.